

## Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022

### XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Organisation und Verfahren des Kantonsrates)

### XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass)

Bericht sowie Botschaft und Entwürfe des Präsidiums vom 11. Januar 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>5</b>	
<b>A</b>	<b>Allgemeine Berichtspunkte</b>	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>Situierung des Kantonsrates</b>	<b>6</b>
1.1	Stellung und Aufgaben des Kantonsrates	6
1.1.1	Gewaltenteilung und Zusammenwirken der Gewalten	6
1.1.2	Zuständigkeiten des Kantonsrates	7
1.1.3	Abschnitt «Kantonsrat» der Rechnung je Jahr	8
1.2	Anpassungen des Parlamentsrechts	8
1.2.1	Geschäftsreglement des Kantonsrates	8
1.2.2	Weitere Erlasse	14
1.2.3	Vereinbarung über Leistungen der Staatskanzlei	17
1.3	Geschäfte und Projekte des Präsidiums	18
1.3.1	Vorlagen des Präsidiums 2018 bis 2022	18
1.3.2	Vorstösse in der Zuständigkeit des Präsidiums	18
1.3.3	Projekte des Präsidiums	19
1.4	Berichterstattungen des Präsidiums	20
1.4.1	Der Kantonsrat während der Pandemie	20
1.4.2	Vereinbarkeit von Familie und Politik	23
1.4.3	Mindestgrösse der Fraktionen	26
1.4.4	Beobachterstatus in Kommissionen	27
1.4.5	Erfüllung von Aufträgen	27
<b>2</b>	<b>Kantonsrat und Öffentlichkeit</b>	<b>29</b>
2.1	Öffentlichkeitsarbeit für den Kantonsrat	29
2.1.1	Internetauftritt des Kantonsrates	29

2.1.2	Visuelle und Printprodukte des Kantonsrates	29
2.1.3	Betreuung von Besuchergruppen	30
2.2	Dienstleistungen für die Medien	30
2.2.1	Medienmitteilungen aus den Kommissionen	30
2.2.2	Mediengespräch vor der Sessionen	30
2.2.3	Livestreaming und Liveticker während den Sessionen	30
2.2.4	Praxis in Bezug auf Drehgenehmigungen im Kantonsratssaal	31
2.3	Ratsinformationssystem	31
2.3.1	Projekt Ablösung Ratsinformationssystem	31
2.3.2	Neues Ratsinformationssystem seit 2019	31
2.3.3	Begleitgruppe Ratsinformationssystem	31
2.3.4	Weiterentwicklung des papierlosen Ratsbetriebs	31
<b>3</b>	<b>Aussenbeziehungen des Kantonsrates</b>	<b>33</b>
3.1	Mitwirkung in den Aussenbeziehungen	33
3.1.1	Aufgabenteilung zwischen Regierung und Kantonsrat	33
3.1.2	Parlamentarische Zuständigkeiten	33
3.1.3	Berichterstattung der Vertretungen	34
3.2	Beziehungen zum Bund	34
3.2.1	Verfahren nach der Gutheissung von Standesbegehren	34
3.2.2	Erfolgsbilanz der Standesinitiativen des Kantons St.Gallen	34
3.2.3	Austausch mit der St.Galler Vertretung im Ständerat	35
3.3	Interparlamentarische Koordination	35
3.3.1	Mitgliedschaft in ILK, SGP und KoRa	35
3.3.2	Aktivitäten im Rahmen der IPBK	36
3.3.3	Austausch unter Parlamentspräsidien	37
<b>4</b>	<b>Ratsbetrieb</b>	<b>38</b>
4.1	Geschäftslast des Kantonsrates	38
4.1.1	Zahl der zugeleiteten Vorlagen je Amtsjahr	38
4.1.2	Zahl der parlamentarischen Vorstösse je Amtsjahr	39
4.1.3	Zahl der Sessionstage je Amtsjahr	39
4.1.4	Zahl der Kommissionssitzungen je Jahr	40
4.2	Planung und Durchführung der Sessionen	41
4.2.1	Aufgaben des Präsidiums	41
4.2.2	Aufgaben der Parlamentsdienste	42
4.2.3	Leitlinien bei der Festlegung der Sessionsdaten	43
4.2.4	Beigaben zum Kantonsratsversand	43
4.2.5	Neuerungen bei der Klassifikation von Geschäften	44
4.3	Umfeld der Sessionen	44
4.3.1	Praxis der Anhörungen durch die Fraktionen	44

4.3.2	Bildung von parlamentarischen Interessengruppen	44
4.3.3	Anlässe im Rahmen der Sessionen	45
4.3.4	Bewilligungen für Kundgebungen	45
<b>5</b>	<b>Infrastruktur, Räumlichkeiten und Sicherheit</b>	<b>46</b>
5.1	Infrastruktur	46
5.1.1	Audio-, Video- und Abstimmungsanlage	46
5.1.2	Verpflegungskonzept während den Sessionen	46
5.1.3	Infrastruktur «extra muros»	46
5.2	Räumlichkeiten	48
5.2.1	Verbesserungsbedarf im Kantonsratssaal	48
5.2.2	Räumlichkeiten für Kommissionssitzungen	48
5.2.3	Beflaggung des Regierungsgebäudes	49
5.3	Sicherheit	49
5.3.1	Sicherheitsdispositiv während den Sessionen	49
5.3.2	Überarbeitung der Zutrittsregelung	50
5.3.3	Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten	50
<b>B</b>	<b>Geschäftsreglement des Kantonsrates</b>	<b>51</b>
<b>6</b>	<b>Organisation und Befugnisse</b>	<b>51</b>
6.1	Kantonsrat	51
6.2	Präsidium	51
6.2.1	Art. 5: Wahl des engeren Präsidiums in der Sommersession	51
6.2.2	Art. 7: Bezeichnung als Generalsekretärin oder Generalsekretär	51
6.2.3	Art. 7: Bewilligung von dringlichen Mehrausgaben	51
6.2.4	Art. 7: Weiterzug von Beschlüssen des Präsidiums	51
6.2.5	Art. 7: Zugang zu Informationen und Dokumenten des Präsidiums	52
6.3	Kommissionen	52
6.3.1	Art. 12: Einführung von Fachbereichskommissionen	52
6.3.2	Art. 14 <sup>bis</sup> : Validierungsprüfung durch Rechtspflegekommission	52
6.3.3	Art. 14 ff.: Stellvertretungsmöglichkeit in ständigen Kommissionen	53
6.3.4	Art. 21 <sup>ter</sup> (neu): Instrumente bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf	53
6.3.5	Art. 23 <sup>bis</sup> : Fraktionsbeobachterinnen und Fraktionsbeobachter	54
6.4	Vertretungen	54
6.5	Fraktionen	54
6.5.1	Art. 27: Zugriff der Fraktionssekretariate auf die Sitzungsapp	54
6.6	Mitglieder	54
6.7	Regierung und Verwaltung	54
6.8	Parlamentdienste	54
6.8.1	Art. 45 <sup>bis</sup> : Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs	54

6.8.2	Art. 45 <sup>bis</sup> : Zuständigkeit für Verfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz	55
6.9	Sitzungs- und Arbeitsräume	55
6.9.1	Art. 48: Kantonsratssaal als Tagungsort des Kantonsrates	55
<b>7</b>	<b>Verfahren der Kommissionen</b>	<b>55</b>
7.1	Sitzungen	55
7.1.1	Art. 55 <sup>bis</sup> : Führen der Präsenzliste bei Kommissionssitzungen	55
7.2	Beratung	56
7.3	Anträge und Berichte an den Kantonsrat	56
7.4	Protokoll	56
7.4.1	Art. 67 und 67 <sup>bis</sup> (neu): Einsichtnahme in Protokolle und Sitzungsunterlagen	56
7.4.2	Art. 67: Kommissionsprotokolle für Gesetzesmaterialien	57
7.4.3	Art. 67: Adressatenkreis der Protokolle der ständigen Kommissionen	57
<b>8</b>	<b>Verfahren des Kantonsrates</b>	<b>57</b>
8.1	Sessionen und Sitzungen	57
8.1.1	Art. 69: Abläufe zur Einberufung einer ausserordentlichen Session	57
8.1.2	Art. 75: Führen der Präsenzliste bei Sitzungen des Kantonsrates	57
8.1.3	Art. 78: Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne	57
8.2	Beratungen im Allgemeinen	58
8.2.1	Art. 83 f.: Förderung des papierlosen Ratsbetriebs	58
8.3	Beratungen von Vorlagen	58
8.3.1	Art. 95: Voraussetzungen für die Abschreibung von Aufträgen	58
8.3.2	Art. 98: Referendum bei dringlichen Invollzugsetzungen	58
8.3.3	Art. 102: Antrag auf Referendum aus der Mitte des Rates	58
8.3.4	Art. 106: Jahres- oder Geschäftsberichte von Behörden	58
8.4	Parlamentarische Vorstösse	59
8.4.1	Art. 118: Abschreibung von Motionen und Postulaten	59
8.4.2	Art. 118 <sup>bis</sup> (neu): Instrumente bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf	59
8.4.3	Art. 120: Verzicht auf mündliche Beantwortung von Interpellationen	59
8.4.4	Art. 123: Klarstellung der Anzahl Fragen von Einfachen Anfragen	59
8.4.5	Art. 123: Verzicht auf mündliche Beantwortung von Einfachen Anfragen	59
8.4.6	Art. 123: Pflicht zum Druck von Antworten auf Einfache Anfragen	59
8.5	Abstimmungen	60
8.5.1	Art. 133 <sup>quater</sup> : Pflicht zum Druck der Namensliste bei Abstimmungen	60
8.6	Wahlen	60
8.6.1	Art. 137: Verteilen von gedruckten Wahlvorschlägen im Saal	60
8.6.2	Art. 141: Einsammeln der Stimmzettel bei geheimen Wahlen	60
8.7	Protokoll und Aufzeichnung	60
8.7.1	Art. 149 <sup>bis</sup> : Pflicht zur Löschung von elektronischen Aufzeichnungen	60

<b>9</b>	<b>Entschädigungen</b>	<b>61</b>
9.1	Mitglieder des Kantonsrates	61
9.1.1	Art. 151: Entschädigungen für Funktionsträgerinnen und -träger	61
9.2	Präsidenten und Berichterstatter	61
9.2.1	Art. 156: Entschädigungen für Ratsleitung und Kommissionspräsidien	61
9.3	Fraktionen	61
9.3.1	Art. 156: Entschädigungen für Fraktionspräsidien	61
<b>10</b>	<b>Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter</b>	<b>61</b>
<b>11</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen, Referendum, Vollzugsbeginn</b>	<b>61</b>
<b>C</b>	<b>Antrag</b>	<b>62</b>

## Entwürfe

<b>XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates</b>	<b>63</b>
<b>XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates</b>	<b>71</b>

## Zusammenfassung

*Jeweils auf Mitte einer Amtsdauer unterbreitet das Präsidium dem Kantonsrat seinen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor. Seinen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022 nutzt das Präsidium zum einen für allgemeine Berichtspunkte (Abschnitt A). Die allgemeinen Berichtspunkte betreffen die Situierung des Kantonsrates, den Kantonsrat und die Öffentlichkeit, die Aussenbeziehungen, den Ratsbetrieb sowie Infrastruktur, Räumlichkeiten und Sicherheit.*

*Auch Teil der allgemeinen Berichtspunkte sind verschiedene Berichterstattungen, die der Kantonsrat zuhanden des Präsidiums in Auftrag gegebenen hat (Abschnitt 1.4). Die Berichterstattungen des Präsidiums betreffen namentlich die folgenden Themen: den Kantonsrat während der Pandemie, die Vereinbarkeit von Familie und Politik, die Mindestgrösse der Fraktionen, den Beobachterstatus in Kommissionen sowie die Erfüllung von Aufträgen.*

*Über die allgemeinen Berichtspunkte hinaus erläutert das Präsidium zum andern seine Praxis in Bezug auf verschiedene Bestimmungen des Geschäftsreglements des Kantonsrates (Abschnitt B). In diesem Zusammenhang legt das Präsidium dem Kantonsrat seine Entwürfe des XXIV. und XXV. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vor. Die Entwürfe beinhalten verschiedene Änderungen, die aus der Berichterstattung über die Tätigkeit des Parlamentes resultieren.*

*Zu den weitreichenderen Änderungen im Geschäftsreglement des Kantonsrates gehören der Ausbau der parlamentarischen Instrumente bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf, die Umsetzung der Verfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz im Bereich des Kantonsrates, die Förderung*

*des papierlosen Ratsbetriebs, die Präzisierung der Voraussetzungen für die Abschreibung von Motionen, Postulaten und Aufträgen sowie der Verzicht auf die Möglichkeit der mündlichen Beantwortung von Interpellationen und Einfachen Anfragen.*

*Der XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates beschränkt sich auf die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass. Damit kommt das Präsidium der Empfehlung der Redaktionskommission in ihrem Bericht 82.22.06 «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen» nach. Mit dem Entwurf eines eigenständigen Nachtrags hat der Kantonsrat die Möglichkeit, die materiellen Änderungen im XXIV. Nachtrag unabhängig von den redaktionellen Änderungen des XXV. Nachtrags zu beraten.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Präsidium unterbreitet Ihnen mit dieser Vorlage den Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022 sowie Botschaft und Entwürfe des XXIV. und XV. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

Jeweils auf Mitte einer Amtsdauer unterbreitet das Präsidium dem Kantonsrat seinen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt bei Bedarf Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor.<sup>1</sup> Der vorliegende Bericht umfasst die Zeitdauer von Mitte des Jahres 2018 bis Mitte des Jahres 2022; Stichtag ist – falls nicht anders ausgewiesen – der 31. Mai 2022. Der Bericht setzt die Berichterstattung des Präsidiums über die Tätigkeit des Parlamentes seit dem Jahr 1982 fort und schliesst an den Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018 (81.19.01) an.

Im Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022 konzentriert sich das Präsidium bewusst auf Themen, die in der Berichtsperiode Aktualität erhalten haben. Anders hielt es das Präsidium in seinem Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2006 bis 2010<sup>2</sup>, als es die Tätigkeit des Kantonsrates sehr einlässlich analysierte sowie Organisation und Verfahren des Kantonsrates und seiner Organe im Detail kommentierte.

## **A Allgemeine Berichtspunkte**

### **1 Situierung des Kantonsrates**

#### **1.1 Stellung und Aufgaben des Kantonsrates**

##### **1.1.1 Gewaltenteilung und Zusammenwirken der Gewalten**

Die Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) nennt den Kantonsrat auf einer Stufe mit der Regierung und der Justiz. Die Kantonsverfassung weist allen drei Behörden je spezifische Zuständigkeiten und Aufgaben zu<sup>3</sup> und bestimmt, dass Kantonsrat, Regierung und Gerichte die Beschlüsse je unabhängig voneinander fassen<sup>4</sup>. Die Kantonsverfassung verzichtet dabei auf die Festlegung einer obersten Behörde.

Die Kantonsverfassung setzt den Grundsatz der Gewaltenteilung pragmatisch um. Sie lässt kleinere Abweichungen von einer konsequenten Gewaltenteilung zu und erwartet ein Zusammenwirken der verschiedenen Behörden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Zusammen-

---

<sup>1</sup> Art. 7 Abs. 1 Bst. e GeschKR.

<sup>2</sup> ABI 2010, 2951 ff.

<sup>3</sup> Art. 64 f. KV für den Kantonsrat, Art. 71 ff. KV für die Regierung und Art. 78 ff. KV für die Justiz.

<sup>4</sup> Art. 55 Abs. 1 Bst. a KV.

wirken und eine Zusammenarbeit zwischen Staatsorganen zur Vorbereitung von Beschlüssen oft effizienter und wirksamer sind als ein Alleingang.

Leitgedanke des Verfassungsgebers bei der Aufteilung der Zuständigkeiten auf Kantonsrat und Regierung war, dass der Kantonsrat die politischen Grundentscheidungen treffen soll, während es vorab Sache der Regierung sein soll, die Geschäfte des Kantonsrates zu planen, vorzubereiten und bei deren Umsetzung die Führung zu übernehmen. Die Gewaltenteilung zwischen Kantonsrat und Regierung ist somit vom Grundsatz der Trennung bei der Beschlussfassung mit gleichzeitiger Offenheit bei der Zusammenarbeit bestimmt.

Für die Vorbereitung der Kantonsratsgeschäfte ist primär die Regierung zuständig, wobei aber der Kantonsrat namentlich durch seine Kommissionen selbst Vorbereitungsarbeit leisten und mittels Festlegung von Zielen auf die Vorbereitungstätigkeit der Regierung Einfluss nehmen kann. An der Umsetzung der Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Regierung besorgt, nimmt der Kantonsrat insofern teil, als er über die Regierung und Staatsverwaltung die Aufsicht ausübt, von deren Handeln Kenntnis nimmt und Berichte berät, die ihm die Regierung vorlegt.

Dem Präsidium ist das konstruktive Zusammenwirken und Zusammenarbeiten des Kantonsrates mit der Regierung mit Blick auf das Erreichen der Staatsziele und das gute Erfüllen der Staatsaufgaben wichtig. Dies bedingt im Verhältnis zwischen Kantonsrat und Regierung gegenseitigen Respekt und gegenseitige Rücksichtnahme.

### **1.1.2 Zuständigkeiten des Kantonsrates**

Die Kantonsverfassung teilt die Zuständigkeiten des Kantonsrates in Wahlen und Sachgeschäfte. Der Kantonsrat wählt seine Organe (Präsidium, Kommissionen, Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien), Regierungspräsidentin bzw. Regierungspräsident, Staatssekretärin bzw. Staatssekretär im Rahmen des Vorschlags der Regierung sowie Präsidentin bzw. Präsident und die weiteren Mitglieder von Kantonsgericht und Verwaltungsgericht. Das Gesetz bezeichnet weitere Behörden und Organe, die der Kantonsrat wählt.<sup>5</sup>

Die Sachgeschäfte, für die der Kantonsrat zuständig ist, decken im Wesentlichen die klassischen Zuständigkeiten eines Parlamentes ab: Rechtsetzung – Verfassung, Gesetz, Genehmigung des Beitritts der Regierung zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang und Geschäftsordnung des Kantonsrates –, Finanzhaushalt – Budget einschliesslich Steuerfuss, Staatsrechnung, Ausgaben, die den im Gesetz festgelegten Betrag übersteigen, sowie Aufgaben- und Finanzplan – und parlamentarische Aufsicht, konkret die parlamentarische Aufsicht über Regierung und Staatsverwaltung sowie über den Gang der Gerichte.

Die Regierung erbringt Vorleistungen für den Kantonsrat wie die Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrates, die Unterbreitung von Budget und Rechnung sowie Aufgaben- und Finanzplan. Unter demselben Aspekt berichtet sie dem Kantonsrat über ihre Tätigkeit. Sie setzt zudem Erlasse, zwischenstaatliche Vereinbarungen und Beschlüsse des Kantonsrates um. Im Bereich der Aussenbeziehungen hat die Regierung die Pflicht, den Kantonsrat zu informieren, insbesondere über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Die kantonalen Gerichte (Kantonsgericht, Anklagekammer, Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht) erstatten dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Amtsführung.

---

<sup>5</sup> Siehe z.B. Art. 24 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG), Art. 100<sup>bis</sup> Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) oder Art. 6 des Universitätsgesetzes (sGS 217.11; abgekürzt UG).

### 1.1.3 Abschnitt «Kantonsrat» der Rechnung je Jahr

Über viele Jahre hinweg zeigte die Übersicht über den Abschnitt «Kantonsrat» der Rechnung keine klare Entwicklung. Die Gesamtausgaben schwankten bis zum Jahr 2019 zwischen 2 Mio. und 3 Mio. Franken. Auch bei den Sitzungsentschädigungen war bis zum Jahr 2019 keine Tendenz festzustellen. Sie schwankten zwischen 1 Mio. und 1,5 Mio. Franken.

Die höheren Werte der Jahre 2020 und 2021 hatten im Wesentlichen zwei Ursachen: zum einen die Erhöhung der Entschädigungen der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates ab Beginn der Amtsdauer 2020/2024<sup>6</sup>, zum anderen der erhebliche finanzielle Aufwand für die Durchführung der Sessionen extra muros während der Corona-Pandemie.

Jahr	Abschnitt «Kantonsrat» der Rechnung (in Fr.)	Sitzungsentschädigungen <sup>7</sup> (in Fr.)
2004	2'038'469	1'040'922
2005	2'099'945	1'000'340
2006	2'058'327	1'211'370
2007	2'635'036	1'460'077
2008	2'508'758	1'334'577
2009	2'188'695	1'182'221
2010	2'491'887	1'278'215
2011	2'203'121	1'203'290
2012	2'160'026	1'220'476
2013	2'062'247	1'215'882
2014	3'007'298	1'135'980
2015	2'138'318	1'136'712
2016	2'378'341	1'245'845
2017	2'262'612	1'105'487
2018	2'502'280	1'268'535
2019	2'327'169	907'567
2020	3'529'309	1'597'428
2021	3'668'936	1'648'505

## 1.2 Anpassungen des Parlamentsrechts

### 1.2.1 Geschäftsreglement des Kantonsrates

*XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.18.01)*

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates sieht für die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission eine Beschränkung von sechs Jahren vor (Art. 20 Abs. 1). Die Rechtspflegekommission warf die Frage auf, ob eine solche Amtszeitbeschränkung im heutigen, immer komplexer werdenden Umfeld der parlamentarischen Arbeit noch Sinn mache. Mit einem Wechsel nach sechs Jahren gehe regelmässig Wissen verloren. Das schwäche die Stellung des Kantonsrates.

<sup>6</sup> Siehe den XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.19.02) und den VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (27.19.03).

<sup>7</sup> Taggelder und weitere Entschädigungen für Sessionen, Kommissions- und Fraktionssitzungen.



Gemäss Praxis des Präsidiums ist eine Wiederwahl bzw. eine erneute Wahl in dieselbe ständige Kommission nach einer zeitlichen Unterbrechung von wenigstens einer Session mit der Bestimmung von Art. 20 Abs. 1 GeschKR vereinbar. Solche Wiederwahlen kamen in der Vergangenheit mehrfach vor, allerdings dauerte die Unterbrechung der Zugehörigkeit zur betreffenden ständigen Kommission jeweils mehr als eine Session. Aus Sicht der Rechtspflegekommission sei diese Praxis nicht zielführend.

Die Rechtspflegekommission leitete dem Kantonsrat daher gestützt auf Art. 91 Abs. 2 GeschKR ihren Entwurf eines XVII. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates zu mit einem neuen Art. 20 Abs. 1 Satz 2, der eine Wiederwahl ohne Unterbrechung als zulässig erklärt. Auf diese Weise würde nach sechs Jahren die Zugehörigkeit zur betreffenden ständigen Kommission nicht automatisch verlängert, sondern es würde eine erneute Wahl erfolgen, was wiederum einen vorgängigen Wahlvorschlag der Fraktion erfordert.

Die vorberatende Kommission beantragte, nicht auf den XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates einzutreten. Die Rechtspflegekommission habe bereits im Rahmen der Beratung des XVIII. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates in der Septembersession 2019 einen gleichlautenden Antrag gestellt und der Kantonsrat habe den Antrag mit klarer Mehrheit abgelehnt. Die inhaltliche Diskussion sei bereits damals geführt worden.

Der Kantonsrat folgte dem Antrag der vorberatenden Kommission und trat in der Februarsession 2020 mit einstimmigem Beschluss nicht auf den XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates ein.

#### *XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.19.01)*

Das Präsidium nutzte seinen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018 einerseits für allgemeine Berichtspunkte, für Erläuterungen seiner Praxis in Bezug auf verschiedene Themen des Geschäftsreglements des Kantonsrates und für diverse Auslegungsfragen, die es im Lauf der Berichtsperiode zu klären galt. Andererseits legte das Präsidium dem Kantonsrat seinen Entwurf des XVIII. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vor.

Der Entwurf umfasste verschiedene Änderungen, die aus der vorliegenden Berichterstattung über die Tätigkeit des Parlamentes resultierten. Die vom Präsidium beantragten Änderungen des Geschäftsreglements des Kantonsrates hatten u.a. zum Ziel, die Bestimmungen zu den ständigen Kommissionen, namentlich der Rechtspflegekommission, der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Finanzkommission, zu aktualisieren und sie in ihrer Systematik zu vereinheitlichen. Zudem sollten die verschiedenen Arten der nichtständigen Kommissionen, d.h. die «vorberatenden Kommissionen» und die «besonderen Kommissionen», präziser kategorisiert werden.

Weitere Änderungen des Geschäftsreglements des Kantonsrates betrafen die Zuständigkeit für den Austausch mit dem Jugendparlament und die Behandlung von dessen Forderungen. Neu sollte das Präsidium dafür zuständig sein. Zudem sollte klargestellt werden, dass das Präsidium und die ständigen Kommissionen auch bei der Wahrnehmung ihres Rechts, selbständig Vorlagen einzubringen, im Rahmen ihres Auftrags handeln müssen. In Bezug auf Wahlen mit mehreren Wahlgängen wurden Unklarheiten beseitigt.

Auch betreffend Verfahren der Kommissionen beantragte das Präsidium verschiedene Änderungen: die Einführung einer präzisen Erheblichkeitsgrenze für Kosten von Vorladungen und Gutachten sowie Klarstellungen in Bezug auf das Antragsrecht von Mitgliedern der Regierung in den Kommissionssitzungen, die Festlegung des Sitzungsorts und die Dauer des Beizugs von Beigeladenen zu einer Kommissionssitzung. Zudem wurde der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Kommissionenprotokollen klarer definiert.

Über das Eintreten auf den Tätigkeitsbericht und den XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates hinaus beantragte das Präsidium dem Kantonsrat einerseits, die Regierung einzuladen, bei der in Aussicht gestellten Totalrevision des Gesetzes über Referendum und Initiative die vom Präsidium aufgeworfenen Fragen in Bezug auf die Form und den Inhalt der erläuternden Berichte zu erörtern und zu klären, und andererseits, das Präsidium einzuladen, die Entschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates zu überprüfen und dem Kantonsrat gegebenenfalls eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates zu beantragen.

Der Kantonsrat beschloss, eine vorberatende Kommission zu bestellen und die Vorlage an die vorberatende Kommission zurückzuweisen. Die vorberatende Kommission beantragte dem Kantonsrat neben verschiedenen redaktionellen Änderungen und Klärungen, auf ein Antragsrecht von Mitgliedern der Regierung in den Kommissionssitzungen zu verzichten. Hinsichtlich der Bestimmung über die Aufträge beantragte sie dem Kantonsrat ergänzend, die Regierung solle – analog zur Regelung bei gutgeheissenen Motionen und Postulaten – dem Kantonsrat jährlich Bericht über den Stand der Erfüllung der ihr erteilten Aufträge erstatten und dabei einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist für die Bearbeitung stellen können. Die Fraktionsvergütung für fraktionslose Mitglieder wollte die vorberatende Kommission entgegen dem Entwurf des Präsidiums beibehalten. Eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates sollte gemäss der vorberatenden Kommission mit Wirkung auf die Amtsdauer 2020/2024 erreicht werden.

Die Anträge der vorberatenden Kommission waren im Rat unbestritten. Ein Antrag der RPK, wonach die Wiederwahl in eine ständige Kommission ohne Unterbrechung zulässig sein soll, wurde deutlich abgelehnt. Ein Antrag des Präsidiums, bei der Überprüfung des Entfernungszuschlags zu prüfen, inwiefern verstärkte Anreize zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr geschaffen werden können, wurde ohne Gegenstimmen angenommen. Mit grosser Mehrheit angenommen wurde der Antrag des Präsidiums, die Regierung mit der Klärung von Fragen in Bezug auf Form und Inhalt der erläuternden Berichte zu kantonalen Volksabstimmungen zu beauftragen.

#### *XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.19.02)*

Der Kantonsrat lud das Präsidium im Rahmen der Beratung des Berichts «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» ein, die Entschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates zu überprüfen und dem Kantonsrat eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates mit Wirkung auf die Amtsdauer 2020/2024 zu beantragen. Bei der Überprüfung des Entfernungszuschlags sei zu prüfen, inwiefern verstärkte Anreize zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr geschaffen werden könnten.

Als Entscheidungsgrundlagen dienten dem Präsidium die Erlasse zur heutigen Entschädigungsordnung des Kantonsrates und deren Historie, die Vergütungsverordnung als Referenzerlass für die Entschädigungsordnung in Organisationen mit kantonomer Beteiligung sowie eine umfassende Umfrage zu den Entschädigungsordnungen der anderen Kantonsparlamente. Die Entscheidungsgrundlagen unterstützten die Kontextualisierung der aktuellen Vorlage.

Mit den beiden Erlassentwürfen<sup>8</sup> beantragte das Präsidium einerseits die Erhöhung des Taggelds von Fr. 250.– auf Fr. 400.–, andererseits die Reduktion des Taggelds für Sitzungen von weniger als zwei Stunden Dauer von Fr. 250.– auf Fr. 200.–. Das sogenannte «erhöhte Taggeld» für wenigstens zwei Sitzungen am gleichen Tag sollte von Fr. 350.– auf Fr. 600.– erhöht werden. Der Infrastrukturbeitrag von Fr. 1'000.– je Jahr sollte abgeschafft und durch eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 2'000.– ersetzt werden.

---

<sup>8</sup> XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.19.02); VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (27.19.03).

Bei den Fraktionsentschädigungen sprach sich das Präsidium für die Beibehaltung des heutigen Grundbetrags von Fr. 30'200.– je Fraktion und Jahr aus. Der Zuschlag je Fraktionsmitglied sollte hingegen von Fr. 2'400.– auf Fr. 3'000.– erhöht werden. Verzichtet werden sollte auf die Ausdehnung der Entschädigungsberechtigung auf die Sitzungen der Fraktionsvorstände und auf die Abschaffung des Entfernungszuschlags zugunsten eines Jahresabonnements des Tarifverbunds Ostwind. Bei Sitzungen ausserhalb des Kantons St.Gallen sollte allerdings neu anstelle des Entfernungszuschlags eine Fahrtentschädigung in Höhe der Fahrtkosten mit dem öffentlichen Verkehr (1. Klasse) vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück ausgerichtet werden.

Die vorberatende Kommission beantragte zusätzlich die Ausdehnung der Entschädigungsberechtigung auf die Sitzungen der Fraktionsvorstände, sofern nicht am gleichen Tag eine Fraktionssitzung stattfindet. Der Kantonsrat folgte dem Antrag der vorberatenden Kommission. Einen Antrag aus der Mitte des Rates, der die Abschaffung des Entfernungszuschlags zugunsten eines Jahresabonnements des Tarifverbunds Ostwind forderte, lehnte der Kantonsrat hingegen ab. In der Gesamtabstimmung stimmte der Kantonsrat dem XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates ohne Gegenstimmen zu. Dem VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (27.19.03) stimmte der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit 101:1 Stimmen zu; das Referendum wurde nicht ergriffen.

#### *XX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.20.01)*

Die vom Kantonsrat in der Novembersession 2019 gutgeheissene Motion 42.19.35 «Aufgabe und Rolle des Staatssekretärs klären» verlangte, die Neuorganisation der Parlamentsdienste auch in Bezug auf die Rolle und die Aufgaben der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs umzusetzen. Dies bedingte insbesondere eine weitergehende und konsequentere Entflechtung der Aufgaben der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs im Verhältnis zum Parlament und damit insbesondere im Verhältnis zu den Parlamentsdiensten und deren Leiterin oder Leiter. Mit Blick auf die Neuwahl der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs auf Beginn der Amtsdauer 2020/2024 wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt. In einem ersten Schritt sollten bis zum Amtsantritt der neuen Staatssekretärin oder des neuen Staatssekretärs auf Stufe des Geschäftsreglements des Kantonsrates jene Anpassungen vorgenommen werden, die im Rahmen der Vorgaben aus Kantonsverfassung und Staatsverwaltungsgesetz möglich sind.

Erst in einem zweiten Schritt sollte das Präsidium prüfen, ob weitergehende Anpassungen am bestehenden Modell der Zusammenarbeit und der Aufgabenteilung zwischen Parlamentsdiensten und Staatskanzlei angezeigt sind. Auf diese Weise konnten bereits auf den 1. Juni 2020 wesentliche Aufgaben der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs im Verhältnis zum Parlament an die Parlamentsdienste und deren Leiterin oder Leiter übertragen werden. Dies betraf z.B. die Unterstützung der Kantonsratspräsidentin oder des Kantonsratspräsidenten bei der Amtsführung, die Unterzeichnung im Namen des Kantonsrates und die Rolle im Präsidium des Kantonsrates. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste wurde im Ergebnis zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer des Parlamentes mit umfassender Verantwortung für alle Aufgaben, die den Geschäftsverkehr des Kantonsrates und seiner Organe betreffen.

Die Rolle der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs wurde im Verhältnis zum Parlament auf jene Aufgaben beschränkt, die im Rahmen eines Modells «Teilautonomie» erforderlich sind, um als Scharnier zwischen Kantonsrat und Regierung wirken und eine koordinierte Aufgabenerfüllung der an dieser Schnittstelle tätigen Mitarbeitenden in der Staatskanzlei sicherstellen zu können. Zur Sicherstellung der reibungslosen Zusammenarbeit der Dienststellen der Staatskanzlei mit den Parlamentsdiensten vereinbart die Staatssekretärin oder der Staatssekretär mit dem Präsidium weiterhin die unterstützenden Leistungen, welche die Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste erbringt.

Der Kantonsrat erliess den XX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates in der Gesamtabstimmung ohne Gegenstimmen. Der Vollzugsbeginn wurde auf den 1. Juni 2020 festgelegt. In der Folge gaben sich die Parlamentsdienste eine neue Organisation («Cluster-Modell») mit neuen Rollen und Verantwortlichkeiten. Vier Mitarbeitende aus dem Sekretariat der Staatskanzlei wechselten zu den Parlamentsdiensten, wobei sich ihre Aufgabengebiete im Bereich der administrativen Unterstützung des Kantonsrates lediglich unwesentlich veränderten. Vom bisherigen Drucksachenverkauf der Staatskanzlei übernahmen die Parlamentsdienste sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versand und der Archivierung von Beratungsunterlagen und Protokoll des Kantonsrates sowie die Personendatenverwaltung der Mitglieder und Gremien des Kantonsrates. Die Aufgaben der Fachperson Publikationen, die bei den Parlamentsdiensten angestellt war, gingen je rund zur Hälfte an die Dienststelle Kommunikation der Staatskanzlei und an die Parlamentsdienste. Dabei verblieben insbesondere die Gesetzessammlung und die inhaltliche Verantwortung für die vom Kantonsrat «bedienten» Rubriken des Amtsblatts in der Zuständigkeit der Parlamentsdienste. Der Leiter der Parlamentsdienste wird seither zu den Sitzungen der Generalsekretäre-Konferenz eingeladen, ausgenommen es handelt sich um Traktanden, die sich nicht für den Beizug eignen.

#### *XXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.21.01)*

Nach Art. 143 GeschKR werden mehrere gleichartige Wahlen als Listenwahlen vorgenommen, wenn der Kantonsrat nichts anderes beschliesst. Listenwahlen betreffen folglich in der Regel die Wahlen der kantonalen Gerichte, des Bildungsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen sowie des Universitätsrates der Universität St.Gallen. Art. 143 Abs. 3 Satz 1 hält fest, dass überzählige Namen von unten nach oben zu streichen sind, falls mehr Namen angekreuzt sind, als es zu wählen gilt.

Da bei Listenwahlen die Wahlvorschläge in der Regel nach Namen alphabetisch sortiert werden, sind von der Regelung nach Art. 143 Abs. 3 Satz 1 GeschKR tendenziell Kandidierende mit Namen im hinteren Bereich des Alphabets stärker betroffen als andere. Die Tendenz, dass Kandidierende mit Namen im hinteren Bereich des Alphabets schlechter gestellt sind als andere, hatte die Rechtspflegekommission im Rahmen der Vorbereitung der Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte festgestellt, die in der Novembersession 2022 stattfanden.

Die Rechtspflegekommission erachtete diese Regelung als nicht sachgerecht, weshalb sie gegenüber dem Präsidium anregte, eine andere Lösung zu finden und noch vor den Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte im GeschKR zu verankern. Das Präsidium erklärte sich einverstanden, eine andere Lösung zu erarbeiten und dem Kantonsrat Antrag zu stellen. Auch mit dem beschleunigten Zeitplan der Zuleitung der Vorlage mit Blick auf die bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte war das Präsidium einverstanden.

Der Kantonsrat stimmte dem XXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates in der Gesamtabstimmung ohne Gegenstimmen zu. Ein Antrag aus der Mitte des Rates, das Präsidium einzuladen, im Rahmen seines Berichts «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» dem Kantonsrat den Entwurf eines Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates zu unterbreiten, der als erforderliche Mehrheit für Wahlen die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates statt die Mehrheit der gültigen Stimmen vorsieht, wurde abgelehnt.

#### *XXII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.21.02)*

Der Ausbruch der Covid-19-Epidemie hatte sich ganz erheblich auf die Sitzungsgestaltung der kantonalen Parlamente ausgewirkt – auch im Kanton St.Gallen. Um die mit Blick auf die epidemiologische Lage geltenden Abstands- und Hygienevorschriften einhalten zu können, hatten nach der Februarsession 2020 während zwei Jahren keine Sessionen des Kantonsrates mehr im angestammten Kantonsratssaal stattgefunden; stattdessen wurden die Sessionen «extra muros» auf das Areal der Olma Messen St.Gallen verlegt. Auch die Sitzungen der Organe und Gremien

des Kantonsrates fanden in grösseren Sitzungsräumen statt; die Sitzungen der ständigen und der vorbereitenden Kommissionen wurden z.B. vom bislang üblichen Tafelzimmer in den Kantonsratsaal verlegt.

Trotz des Ausweichens in grössere Sitzungsräumlichkeiten und der damit verbundenen grösseren Abstände mussten begleitend weitere Massnahmen beschlossen werden, um den Gesundheitsschutz der Anwesenden gewährleisten zu können. Für die Sessionen des Kantonsrates und die Sitzungen seiner Organe und Gremien wurde deshalb – vorbehältlich eines ärztlich bestätigten Maskentragdispenses – teils eine ständige und generelle Maskentragpflicht verordnet, teils konnte auf die Maskentragpflicht am eigenen Sitzplatz verzichtet werden. Diese Massnahmen waren Teil des Schutzkonzepts und hatten ihren Ursprung teils in Beschlüssen des Präsidiums, teils in Vorgaben, die unabhängig vom Kontext der fraglichen Sitzungen die Sitzungsräumlichkeiten an sich betrafen.

In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen der Zutritt zu Sitzungen des Kantonsrates und seiner Organe an Auflagen geknüpft werden kann. Mögliche Auflagen im Bereich des Gesundheitsschutzes sind die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Maske und waren in jener Zeit – analog zu anderen Bereichen des öffentlichen Lebens – auch die Pflicht zum Besitz und Vorzeigen des sogenannten Covid-19-Zertifikats. Letzteres erachtete das Präsidium zeitweise als zwingende Voraussetzung, um für die Sessionen des Kantonsrates in den Kantonsratsaal zurückzukehren, ohne dass dies mit einer ständigen und generellen Maskentragpflicht hätte verbunden werden müssen.

Der Erlassentwurf des Präsidiums sah keine thematisch beschränkte «Lex Covid» vor, sondern eine allgemein gehaltene Bestimmung, wonach das Präsidium zur Wahrung der Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung eines ungestörten Sitzungsbetriebs beschliessen kann, den Zutritt zu den Sitzungen des Kantonsrates und seiner Organe an Auflagen zu knüpfen. Bei der Prüfung möglicher Auflagen werde das Präsidium stets gehalten sein, das mildeste Mittel zur Erreichung des jeweiligen Zwecks zu wählen.

Ein Antrag, der dem Kantonsrat mehr Mitsprache einräumen und eine verpflichtende Befristung der Auflagen einführen wollte, wurde mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Letztlich trat der Kantonsrat mit klarer Mehrheit auf die Vorlage ein und erliess den XXII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates.

#### *27.22.01 XXIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates*

Im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09) beschloss der Kantonsrat, ab dem Jahr 2023 auf die Aprilsession zu verzichten, mit Ausnahme der Aufräumsession am Ende einer Amtsdauer (Massnahme A1). Der Verzicht auf die Aprilsession war nicht Teil des Entwurfs der Regierung, sondern wurde von der Finanzkommission beantragt. Anträge, die darauf abzielten, an der Aprilsession festzuhalten, lehnte der Kantonsrat mit jeweils deutlichen Mehrheiten ab.

Das Präsidium unterbreitete dem Kantonsrat in der Folge seinen Entwurf des XXIII. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates, der sich nicht auf die Abschaffung der Aprilsession beschränkte, sondern zudem:

- die Abschaffung der Aprilsession mit einem angepassten, besser über das Jahr verteilten Sessionsrhythmus mit neu vier Sessionen je Jahr verband;
- die Höchstdauer der Sessionen von drei Tagen auf vier Tage erhöhte;
- die Sitzungszeiten an allen Sessionstagen verlängerte und das Sitzungsende vereinheitlichte.

Die damit verbundenen Einsparungen wurden mit rund 180'000 Franken je Jahr ausgewiesen. Dies entsprach jenem Betrag, der bereits im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus ausgewiesen worden war.

Die vorberatende Kommission beantragte, nicht auf die Vorlage einzutreten. Der Kantonsrat trat trotzdem auf die Vorlage ein und erliess sie mit einigen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Präsidiums. Die Aprilsession wurde abgeschafft, während die vier verbleibenden Sessionen neue Bezeichnungen bekamen und teils im Jahresverlauf neu terminiert wurden. Die Sitzungszeiten wurden hingegen – mit Ausnahme eines um eine Viertelstunde vorgezogenen Sitzungsbeginns am ersten Sessionstag – nicht verlängert. Auch an der Höchstdauer der ordentlichen Sessionen von drei Tagen wurde festgehalten, eine Ausweitung auf vier Tage wurde abgelehnt. Neu kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzungen nicht mehr um höchstens eine Stunde verlängern; nur der Rat kann dies beschliessen.

### **1.2.2 Weitere Erlasse**

*Publikationsgesetz sowie XI. und XII. Nachträge zum Staatsverwaltungsgesetz (22.18.01 et al.)*  
Das inhaltlich wie legistisch überholte Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt aus dem Jahr 1953 trug insbesondere der Digitalisierung, namentlich der Entwicklung hin zu elektronischen Publikationen, sowie den veränderten Informationsbedürfnissen und -gewohnheiten der Bürgerschaft nicht ausreichend Rechnung. Eckpfeiler des neuen Publikationsgesetzes war der Primatwechsel zur rechtsverbindlichen elektronischen Veröffentlichung der amtlichen Publikationsorgane (Gesetzessammlung und Amtsblatt) im Internet. Damit wurde allen Rechtssuchenden kostenlos und umfassend ein gesicherter elektronischer Zugang zu den amtlichen Publikationsorganen ermöglicht. Ergänzend können einzelne Erlasse oder Publikationen bei der Staatskanzlei weiterhin in gedruckter Form bezogen werden.

Weitere Eckpunkte des neuen Publikationsgesetzes waren die gleiche Verbindlichkeit der chronologischen und systematischen Fassung der Gesetzessammlung, der Übergang zur laufenden Veröffentlichung von Gesetzessammlung und Amtsblatt sowie die Aufnahme von Bestimmungen zur Entfernung von Erlassen aus der Gesetzessammlung und zur formlosen und formellen Berichtigung von Erlassen. Die Veröffentlichung des Amtsblatts geschieht auf einer elektronischen Publikationsplattform; auch die Gemeinden können die elektronische Publikationsplattform als ihr amtliches Publikationsorgan bestimmen.

Mit den XI. und XII. Nachträgen zum Staatsverwaltungsgesetz wurden zwei Motionen umgesetzt: 42.15.04 «Berichterstattung über zwischenstaatliche Vereinbarungen» und 42.16.05 «Einführung eines Regulierungscontrollings». Die vorberatende Kommission beantragte, im Regulierungscontrolling zusätzlich zu Gesetzen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Gesetzesrang auch die zugehörigen Verordnungen zu überprüfen. Überdies soll darauf verzichtet werden, auf Grundlage des Berichts über die Ergebnisse des Regulierungscontrollings dem Kantonsrat Entwürfe zur Änderung oder Aufhebung von Gesetzen oder Entwürfe zur Genehmigung von Beschlüssen zur Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zu unterbreiten. Der Kantonsrat folgte den Anträgen der vorberatenden Kommission und stimmte in der Schlussabstimmung allen drei Erlassen ohne Gegenstimmen zu.

*XIV., XV. und XVI. Nachträge zum Staatsverwaltungsgesetz (22.21.07 et al.)*

Diese Vorlage setzte die drei gutgeheissenen Motionen 42.18.07 «Einbezug des Kantonsrates beim Verordnungsrecht», 42.18.21 «Klare Vorgaben bei der Einmischung der Regierung in Abstimmungskämpfe» und 42.19.02 «Keine Doppelmandate auf kantonaler und eidgenössischer Ebene» um, deren Inhalte letztlich Aspekte der Gewaltenteilung betreffen.

Die Motion 42.18.07 «Einbezug des Kantonsrates beim Verordnungsrecht» lud die Regierung ein, dem Kantonsrat den Entwurf eines Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz zu unterbreiten,

der vorsieht, dass die Regierung dem Kantonsrat mit der Vorlage für einen Gesetzeserlass im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Ordnungsrechts unterbreitet, wenn die entsprechende Verordnung eine politische Aussenwirkung hat oder von Amtes wegen in der Gesetzessammlung veröffentlicht wird.

Die Motion 42.18.21 «Klare Vorgaben bei der Einmischung der Regierung in Abstimmungskämpfe» verlangte, dass sich die Regierung im Vorfeld einer Volksabstimmung nicht öffentlich gegen Beschlüsse des Kantonsrates äussert.

Die Motion 42.19.02 «Keine Doppelmandate auf kantonaler und eidgenössischer Ebene» forderte schliesslich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage mit dem Ziel, dass Mitglieder der Regierung nur für einen begrenzten Zeitraum gleichzeitig Mitglieder der Bundesversammlung sein können, sowie die Überprüfung des Gesetzes über die Unvereinbarkeit des Amtes eines Regierungsrates mit der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung.

Die vorberatende Kommission stellte keine Änderungsanträge. Der Kantonsrat lehnte einen Antrag zum XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz mit 76:30 Stimmen ab, der die Beschränkung auf «Verordnungen von erheblicher Bedeutung» aufheben wollte. Ebenso wurde ein mündlicher Antrag mit 90:19 Stimmen abgelehnt, der ein Verordnungsveto für das Parlament forderte. Der Kantonsrat erliess in der Schlussabstimmung den XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Einbezug des Kantonsrates beim Erlass von Ordnungsrecht) einstimmig und den XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (gleichzeitige Mitgliedschaft in Regierung und Bundesversammlung) mit nur einer Gegenstimme. Den XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Abstimmungsempfehlungen der Regierung bei kantonalen Abstimmungsvorlagen) lehnte der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit 56:55 Stimmen knapp ab.

## *II. Nachtrag zum Öffentlichkeitsgesetz (22.21.13)*

Das Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014 (sGS 140.2; abgekürzt OeffG) wurde mit dem II. Nachtrag im Bereich der parlamentarischen Tätigkeit (Kantonsrat und Gemeindeparlamente) präzisiert. Es ist nunmehr ausdrücklich den Parlamenten überlassen, wie sie die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit sowie den Zugang zu ihren amtlichen Dokumenten sicherstellen wollen. Für den Kantonsrat ist die Verfahrensführung neu bei der Leiterin oder beim Leiter der Parlamentsdienste angesiedelt. Sie oder er nimmt Gesuche um Auskunftserteilung zur Tätigkeit der Organe bzw. um Zugang zu amtlichen Dokumenten entgegen, sorgt unter den gegebenen Voraussetzungen für die Anhörung betroffener Dritter oder anderer Amtsstellen, nimmt unter Würdigung der Ergebnisse der Anhörung Stellung zum Gesuch und erlässt, wenn verlangt, die erforderlichen Verfügungen, die bei der Verwaltungsrekurskommission angefochten werden können. Der Rekursentscheid der Verwaltungsrekurskommission unterliegt anschliessend der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Der Kantonsrat beschloss einen Auftrag nach Art. 95 GeschKR und lud das Präsidium ein, im Geschäftsreglement des Kantonsrates das Verfahren zu regeln, nach dem die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für den Kantonsrat Handlungen im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes vornimmt. Zur Umsetzung dieses Auftrags siehe Abschnitt 6.8.2.

## *Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (22.18.08)*

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen löste per Anfang 2019 das Gesetz über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) aus dem Jahr 1971 ab. Das UAG und die dazugehörige Verordnung genügten den aktuellen Anforderungen und Erwartungen an ein modernes Wahl- und Abstimmungsgesetz in Bezug auf Verständlichkeit, Praktikabilität und Systematik nicht mehr. Der Entwurf des WAG beinhaltete einige wenige materielle Neuerungen: die neue Berechnung des absoluten Mehrs, die Möglichkeit des Rückzugs von Wahlvorschlägen bei Majorzwahlen

und die Schaffung eines kantonalen Stimmbüros. Die materielle Änderung weiterer Elemente des Wahl- und Abstimmungsrechts drängte sich für die Regierung nicht auf.

Die vorberatende Kommission beantragte zahlreiche Änderungen am Entwurf der Regierung und setzte sich mit ihren Anträgen letztlich auch im Kantonsrat durch. So werden z.B. bei den Nationalrats- und den Kantonsratswahlen die Ordnungsnummern der Listen nach einer neuen Regelung vergeben, und es bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Kantonsrat, wenn die elektronische Stimmabgabe für mehr als 30 Prozent der kantonalen Wählerschaft ermöglicht werden soll. Auch die Berechnung des absoluten Mehrs wurde angepasst.

Abgelehnt wurden ein Antrag der Regierung und mehrere Anträge aus der Mitte des Rates. Sie verlangten unter anderem:

- die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrag, dem Kantonsrat eine neue Vorlage zu unterbreiten, welche die Sitzverteilung bei den Kantonsratswahlen nach dem System des doppelten Pukelsheim vorsieht;
- eine neue Vorgabe, wonach der Frauenanteil in den Wahlvorschlägen bei drei oder mehr Kandidierenden je Liste wenigstens ein Drittel betragen muss;
- den Abschnitt (Art. 62 bis 66) mit den Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe (E-Voting) ersatzlos zu streichen.

In der Beratung unverändert blieben unter anderem auch die Bestimmungen über die Gültigkeit und die Unterzeichnung der Wahlvorschläge, die Listenverbindungen sowie die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise.

#### *VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.21.16)*

Mit der Motion 42.18.10 «Verbindlichere Fristen bei Referenden und Initiativen» lud der Kantonsrat die Regierung ein, die Totalrevision des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) einzuleiten. Zudem wurde die Regierung mit dem Bericht 81.19.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» beauftragt, bei der vorgesehenen Revision verschiedene Fragen in Bezug auf die Form und den Inhalt der erläuternden Berichte für Volksabstimmungen zu klären. Die Regierung erachtete ihrerseits eine Teilrevision als sachgerecht und legte zwei Nachträge zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.21.16 und 22.21.17) vor.

Neu wird festgeschrieben, dass sich der erläuternde Bericht zu Abstimmungsvorlagen – wie auf Bundesebene – an den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit orientiert. Zudem gehören die Darlegung der wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen sowie eine Kurzfassung des erläuternden Berichts in einfacher Sprache zu den zwingenden Inhalten des erläuternden Berichts. Der Entwurf der Regierung sah vor, dass auf kommunaler Ebene auf eine Kurzfassung des erläuternden Berichts in einfacher Sprache verzichtet werden könne, was auch von der vorberatenden Kommission unterstützt wurde. Aus der Mitte des Rates wurde ein Antrag gestellt, diese Bestimmung zu streichen, damit auch die Gemeinden verpflichtet sind, eine Kurzfassung in einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Der Kantonsrat stimmte dem Erlass in der Schlussabstimmung ohne Gegenstimmen zu.

#### *VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.21.17)*

Die vorberatende Kommission 22.18.08 «Gesetz über Wahlen und Abstimmungen» reichte die Motion 42.18.10 «Verbindlichere Fristen bei Referenden und Initiativen» ein. Diese wurde vom Kantonsrat im November 2018 ohne Gegenstimme gutgeheissen. Die Motion forderte insbesondere, die gesetzlichen Bestimmungen so anzupassen, dass die Fristen für Referenden und Initiativen gegenüber heute präzisiert und beschleunigt werden. Dies betrifft die gesetzlichen Fristen in Bezug auf das Zustandekommen des Referendums- bzw. Initiativbegehrens, den Antrag der Regierung zum Inhalt des Initiativbegehrens sowie das Datum der Volksabstimmung über das Initiativbegehren bzw. die Vorlage, gegen die das Referendum ergriffen wurde.



Auf diese Weise sollten mit dem VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative unter anderem die Fristen zur Anordnung der Volksabstimmung durch die Regierung oder zur Publikation der Referendumsvorlagen präzisiert bzw. verkürzt werden. Die vorbereitende Kommission beantragte weitere Fristverkürzungen, die sich vor allem am nächst- bzw. übernächstmöglichen Abstimmungstermin orientierten. Ein Antrag aus der Mitte des Rates, der die Beibehaltung der von der Regierung vorgeschlagenen Fristen vorsah, wurde abgelehnt. Der Kantonsrat folgte den Anträgen der vorbereitenden Kommission und stimmte dem Erlass in der Schlussabstimmung zu.

### **1.2.3 Vereinbarung über Leistungen der Staatskanzlei**

Die Neuorganisation der Parlamentsdienste, namentlich die hierarchische Unterstellung der Parlamentsdienste unter das Präsidium, brachte es mit sich, dass das Präsidium und der Staatssekretär neu jährlich vor Erstellung des Budgets vereinbaren, welche unterstützenden Leistungen die Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste erbringt.<sup>9</sup>

Die Vereinbarung hält je Dienststelle der Staatskanzlei fest, welche Leistungen sie erbringt bzw. zu erbringen hat. Dies erlaubt es dem Präsidium, jährlich neu zu entscheiden, ob es einen Bedarf erkennt, den Parlamentsdiensten oder den Dienststellen der Staatskanzlei zusätzliche Aufgaben zuzuweisen oder Aufgaben von einer Dienststelle zu einer anderen zu verschieben.

Staatskanzlei und Parlamentsdienste nahmen den XX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates zum Anlass für eine umfangreiche Bereinigung der fachlichen Zuständigkeiten:

- Vom Staatssekretär gingen die allermeisten seiner bisherigen Aufgaben und Funktionen für den Kantonsrat auf die Parlamentsdienste bzw. auf den Leiter der Parlamentsdienste über.
- Vom Sekretariat der Staatskanzlei übernahmen die Parlamentsdienste den gesamten administrativen Support des Kantonsrates, einschliesslich eines Teils der dafür zuständigen Mitarbeiterinnen.
- Ebenso wechselten Aufgaben im Bereich der Kantonsratsunterlagen und des Kantonsratsversands sowie der Mitgliederadministration des Kantonsrates von der Staatskanzlei zu den Parlamentsdiensten.
- Die amtlichen Publikationen wiederum gingen von den Parlamentsdiensten zur Staatskanzlei über, wobei namentlich die St.Gallische Gesetzessammlung in der Zuständigkeit der Parlamentsdienste verblieb.

Seit dem Jahr 2020 wurden unter anderem die folgenden Aufgaben von der Staatskanzlei an die Parlamentsdienste übertragen oder erfuhren eine Präzisierung der Arbeitsteilung:

- Organisation und Administration:
  - vollständige Übernahme des Kantonsratsversands und der Archivierung der Kantonsratsunterlagen;
  - vollständige Übernahme der Mitgliederadministration des Kantonsrates;
- Support- / Querschnittaufgaben:
  - Präzisierung der betrieblichen Anwendungsverantwortungen u.a. für das Ratsinformationssystem (RIS), das Kontaktdatenmanagement (Cobra) sowie die Audio-, Video- und Abstimmungsanlage;
  - Präzisierung der technischen Anwendungsverantwortung der IT-Systeme;
- Öffentlichkeitsarbeit:
  - Übernahme der Betreuung der Webseite des Kantonsrates;
  - Übernahme der Nachrufe für verstorbene ehemalige Mitglieder des Kantonsrates;
  - Präzisierung der Unterstützung bei der Organisation bestimmter Anlässe des Kantonsrates (z.B. Kantonsratsausflug).

---

<sup>9</sup> Art. 7d Abs. 1 StVG.

## 1.3 Geschäfte und Projekte des Präsidiums

### 1.3.1 Vorlagen des Präsidiums 2018 bis 2022

Das Präsidium unterbreitete dem Kantonsrat in der Berichtsperiode die folgenden Vorlagen:

- 27.19.01 «XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates»;
- 27.19.02 «XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» / 27.19.03 «VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates»;
- 27.20.01 «XX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates»;
- 27.21.01 «XXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates»;
- 27.21.02 «XXII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates»;
- 27.22.01 «XXIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates».

### 1.3.2 Vorstösse in der Zuständigkeit des Präsidiums

In der Berichtsperiode nahm das Präsidium Stellung zu den folgenden Motionen und Postulaten:

- Motion 42.18.15 «St.Galler Kantonalhymne»:
  - Antrag des Präsidiums: Nichteintreten;
  - Beschluss des Kantonsrates: Nichteintreten;
- Motion 42.18.16 «Sonderkommissionen im St.Galler Kantonsrat»:
  - Antrag des Präsidiums: Nichteintreten;
  - Beschluss des Kantonsrates: kein Beschluss (Rückzug der Motion);
- Motion 42.19.16 «Klimawandel – der St.Galler Kantonsrat geht mit gutem Beispiel voran und verzichtet inskünftig auf Kantonsratsausflüge»:
  - Antrag des Präsidiums: Gutheissung;
  - Beschluss des Kantonsrates: Gutheissung mit geändertem Titel und Wortlaut;
- Motion 42.19.18 «Ostwind statt Abgaswolken»:
  - Antrag des Präsidiums: kein Antrag des Präsidiums (Rückzug der Motion);
  - Beschluss des Kantonsrates: kein Beschluss (Rückzug der Motion);
- Motion 42.19.35 «Aufgabe und Rolle des Staatssekretärs klären»:
  - Antrag des Präsidiums: Gutheissung;
  - Beschluss des Kantonsrates: Gutheissung;
- Postulat 43.19.09 «Kinderbetreuung und Politik»:
  - Antrag des Präsidiums: Gutheissung mit geändertem Wortlaut;
  - Beschluss des Kantonsrates: Gutheissung mit geändertem Wortlaut;
- Motion 42.20.07 «Alle relevanten Kräfte angemessen berücksichtigen: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates»:
  - Antrag des Präsidiums: Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit geändertem Wortlaut;
  - Beschluss des Kantonsrates: Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit geändertem Wortlaut;
- Motion 42.20.11 «Papierloser Ratsbetrieb»:
  - Antrag des Präsidiums: Gutheissung mit geändertem Wortlaut;
  - Beschluss des Kantonsrates: Gutheissung mit geändertem Wortlaut;
- Motion 42.20.14 «Beobachterstatus in Kommissionen für Gruppen ab fünf Personen»:
  - Antrag des Präsidiums: Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit geändertem Wortlaut;
  - Beschluss des Kantonsrates: Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit geändertem Wortlaut;
- Motion 42.21.06 «Handlungsfähigkeit des Kantonsrates sicherstellen»:
  - Antrag der Regierung und des Präsidiums: Gutheissung mit geändertem Wortlaut;
  - Beschluss des Kantonsrates: Gutheissung mit geändertem Wortlaut;
- Motion 42.21.22 «Ungleichbehandlung von Pflichteid und Gelübde aufheben»:
  - Antrag des Präsidiums: Nichteintreten;
  - Beschluss des Kantonsrates: Nichteintreten.

In der Berichtsperiode beantwortete das Präsidium überdies die folgenden Interpellationen und Einfachen Anfragen:

- Interpellation 51.18.83 «Überdimensioniertes Sicherheitsdispositiv während der Sessionen?»;
- Interpellation 51.19.19 «Demonstrationen im Kantonsratssaal – Gefährdung des Ratsbetriebs?»;
- Interpellation 51.19.20 «Neue Kategorie ‹Im Ausstand› im Abstimmungsverhalten im RIS»;
- Interpellation 51.19.54 «Lärmpegel während dem Ratsbetrieb – respektvoller Umgang unter den Ratsmitgliedern»;
- Interpellation 51.19.74 «RIS: Wortmeldungen auch als Video-Botschaften?»;
- Interpellation 51.20.25 «Klimafreundliches Mobilitätsverhalten unterstützen»;
- Interpellation 51.21.19 «Offenes Mikrofon für Kantonsrätinnen»;
- Interpellation 51.21.103 «Prüfung eines Stellvertretungssystems für den Kantonsrat St.Gallen»;
- Interpellation 51.21.114 «Funktionsweise des Kantonsrates in Zeiten von ausserordentlicher und besonderer Lage»;
- Einfache Anfrage 61.18.34 «Klare Bezeichnungen für Abstimmungsvorlagen»;
- Einfache Anfrage 61.19.33 «Präsidiumsreise versus Klimaschutz»;
- Einfache Anfrage 61.20.13 «Eröffnung der Amtsdauer mit frischem Wind»;
- Einfache Anfrage 61.21.37 «Klare Bezeichnung für Abstimmungsvorlagen»;
- Einfache Anfrage 61.21.42 «Wachsen uns die politischen Vorstösse über den Kopf?»;
- Einfache Anfrage 61.21.45 «Kantonsrat St.Gallen: Bleibt der Anstand auf der Strecke?»;
- Einfache Anfrage 61.21.46 «Wo St.Galler Kantonsrat draufsteht, ist Schweizer Demokratie drin»;
- Einfache Anfrage 61.20.84 «Ein modernes Abstimmungsbüchlein».<sup>10</sup>

### 1.3.3 Projekte des Präsidiums

Für die Berichtsperiode 2018 bis 2022 nahm das Präsidium die folgenden Projekte in Aussicht. Vier der sechs Projekte konnten in der Berichtsperiode beendet werden, zwei Projekte werden weitergeführt:

- die Ablösung des Ratsinformationssystems im Lauf des Jahrs 2019: Die gesamte Datenablage der kantonalen Verwaltung wurde auf ein GEVER-System migriert. Das bestehende Ratsinformationssystem wurde im Jahr 2019 durch ein GEVER-Modul RIS und das Extranet des Ratsinformationssystems des Kantonsrates durch die Sitzungsapp abgelöst;
- die Aufarbeitung der Materialien zu den einzelnen Bestimmungen des GeschKR: Die Parlamentsdienste führen ein Dossier mit Materialien zu den einzelnen Bestimmungen des GeschKR. Ausgewählte Auslegungsfragen finden überdies Eingang in die jeweiligen Tätigkeitsberichte des Parlamentes;
- die Auswertung des Monitorings der hängigen parlamentarischen Aufträge: Die Dienststelle PPC-F<sup>11</sup> der Staatskanzlei führt neben den sogenannten Listen A und B<sup>12</sup> neu auch eine Liste C mit hängigen parlamentarischen Aufträgen im Zuständigkeitsbereich des Präsidiums. Die Parlamentsdienste teilen der Dienststelle PPC-F mit, sobald ein hängiger Auftrag abgeschrieben und aus der Liste C entfernt werden kann;
- die Überprüfung der Infrastruktur für Sitzungen von parlamentarischen Gremien: Für die vermehrte elektronische Sitzungsgestaltung wurden in den Sitzungsräumen die Voraussetzungen für virtuelle oder hybride Sitzungen (Videokonferenzen) geschaffen und Bildschirme für die gemeinsame Bearbeitung von Dokumenten oder für Präsentationen installiert. Für die Tonaufnahme von Sitzungen im Regierungsgebäude und ausserhalb wurde ein mobiles Konferenzsystem mit individuellen Mikrofonen angeschafft;

---

<sup>10</sup> Die Federführung bei der Beantwortung der Einfache Anfrage 61.20.84 «Ein modernes Abstimmungsbüchlein» lag bei der Staatskanzlei. Die Beantwortung erfolgte jedoch in Absprache mit dem Präsidium.

<sup>11</sup> PPC-F = Politische Planung, Controlling und Führungsunterstützung.

<sup>12</sup> Liste A: Bericht «Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse»; Liste B: Bericht «Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten».

- die Klärung des Erneuerungsbedarfs im dritten Stock des Regierungsgebäudes: Der Erneuerungs- und Weiterentwicklungsbedarf der Räumlichkeiten des Kantonsrates im dritten Stock des Regierungsgebäudes ist gross und dringlich an die Hand zu nehmen. Ihre Anliegen bringen das Präsidium und die Parlamentsdienste in das Projekt «Gesamterneuerung des Regierungsgebäudes» ein. Mit der Umsetzung der Gesamterneuerung wird ab dem Jahr 2026 gerechnet. Ziel des Präsidiums ist eine deutliche Verbesserung der räumlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen des Kantonsrates;
- die Abklärung des Bedarfs an Weiterbildungsveranstaltungen für Ratsmitglieder: Im Rahmen der Junisession 2021 konnten die Mitglieder des Kantonsrates an der Weiterbildung «Einführung in die Finanzpolitik» teilnehmen. Die Weiterbildung stand unter Federführung des Finanzdepartementes und war rege besucht. Seit der Einführung des neuen Ratsinformationssystems und der Sitzungsapp erhielten die Mitglieder des Kantonsrates zudem im Rahmen der Sessionen regelmässig die Möglichkeit, sich direkt bei den zuständigen Fachpersonen zu informieren. Das Präsidium nimmt angesichts der guten Resonanz in Aussicht, weiterhin Weiterbildungen für die Ratsmitglieder anzubieten.

Für die nächste Berichtsperiode nimmt das Präsidium die folgenden Projekte in Aussicht:

- Begleitung der Gesamterneuerung des Regierungsgebäudes: Das Präsidium erachtet die Gesamterneuerung des Regierungsgebäudes für dringend angezeigt und begrüsst das entsprechende Vorhaben von Regierung und Hochbauamt. Dem Präsidium ist es wichtig, dass die Gesamterneuerung genutzt wird, um zentrale bauliche und infrastrukturelle Bedürfnisse des Kantonsrates erfüllen zu können. Beispiele sind die Verbesserung der Sitzungsinfrastruktur für die Kommissionen, die Anpassung des Kantonsratssaals an die bereits vor längerer Zeit vollzogene Reduktion auf 120 Ratsmitglieder, die Schaffung eines Vorraums zum Kantonsratssaal für Besprechungen («Wandelhalle»), die Verbesserung der Zugangssituation für Besucherinnen und Besucher während den Sessionen, der Ersatz der Lüftungsanlage oder die Schaffung von zeitgemässer und funktionaler Infrastruktur für die Fraktionssekretariate.
- Weiterbildungen für Ratsmitglieder: Die bisherigen Angebote mit Weiterbildungscharakter, die sich an die Ratsmitglieder richteten (z.B. eine Einführung in die Finanzpolitik oder ein Fachreferat über die Klimapolitik) sind auf gute Resonanz gestossen. Das Präsidium nimmt daher eine Verstetigung solcher Weiterbildungsangebote in Aussicht.
- Digitalisierung Ratsbetrieb: Seit mehr als zwölf Jahren ist es für Ratsmitglieder möglich, weitgehend elektronisch am Ratsbetrieb teilzunehmen. Je mehr Ratsmitglieder sich für die elektronische Arbeit im Rat entscheiden, umso wichtiger ist es, die digitalen Angebote auszubauen und auf dem neusten technischen Stand zu halten. Das Präsidium möchte die nächsten Jahre nutzen, um bewusst in die weitere Digitalisierung des Ratsbetriebs zu investieren.
- Sicherheit des Kantonsrates: Das Präsidium erachtet es für angezeigt, Fragen der Sicherheit von Ratsmitgliedern und Parlamentsbetrieb näher anzuschauen. Dabei geht es nicht nur um Themen wie Bedrohungsmanagement oder Zutrittskontrollen, sondern beispielsweise auch um den Schutz des Parlamentsbetriebs vor Cyber-Gefahren.
- Öffentlichkeitsarbeit des Kantonsrates: Bereits in den vergangenen Jahren wurde die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Kantonsrates ausgebaut. Instrumente sind Medienmitteilungen, Führungen, Mediengespräche, das Kantonsratsvideo oder der Liveticker während den Sessionen. Das Präsidium nimmt in Aussicht zu überprüfen, ob die verschiedenen Instrumente weiterhin ihren Zweck erfüllen und ob es weiterer Anstrengungen bedarf, um die Arbeit des Kantonsrates in die Öffentlichkeit zu tragen.

## 1.4 Berichterstattungen des Präsidiums

### 1.4.1 Der Kantonsrat während der Pandemie

Aus Sicht des Präsidiums haben die Organe des Kantonsrates und die Parlamentsdienste die Corona-Pandemie und die damit verbundene Krisensituation insgesamt gut, sprich: sicher, pragmatisch und umsichtig bewältigt.

Zu bemerken ist, dass Regierung und Kantonsarztamt parlamentarische Sitzungen richtigerweise nie als Veranstaltungen in Sinn der Covid-Erlasse gesehen und auch nie in Frage gestellt haben, dass der Kantonsrat nicht auf eine Bewilligung einer anderen Instanz angewiesen ist, um sich zu treffen. Das war nicht in allen Kantonen der Fall.

Die Funktionsfähigkeit des Präsidiums war zu keiner Zeit in Frage gestellt. Auf den vom Bundesrat beschlossenen «Lockdown» reagierte das Präsidium unter anderem umgehend mit den folgenden Massnahmen:

- beschleunigter Sitzungsrhythmus des Präsidiums (wöchentliche statt monatliche Sitzungen);
- Telefon- bzw. Videokonferenzen anstelle von physischen Zusammentreffen;
- intensivierter Austausch zwischen Kantonsratspräsident und Leiter der Parlamentsdienste;
- intensivierte Kommunikation gegenüber von Kantonsrat, Fraktionen und Öffentlichkeit.

In technischer Hinsicht stellten sich in Bezug auf die Sitzungen des Präsidiums keine besonderen Probleme. Die Technik war vorhanden und funktionierte insgesamt gut. Wenn abgestimmt werden musste, geschah dies mittels Namensaufruf.

Die Kommunikationswege mit Regierung, Kantonsrat und Kommissionen blieben grundsätzlich dieselben wie ausserhalb der Pandemie, wenngleich insgesamt intensiver kommuniziert wurde. Als Vorteil erwies sich dabei, dass das Präsidium – im Gegensatz zu anderen Kantonsparlamenten – auch die Präsidien der Fraktionen umfasst. Einen weitergehenden Bedarf nach steter Koordination gab es nicht – auch nicht mit dem kantonalen Führungsstab (KFS). Wichtiger waren die engen Kontakte auf Verwaltungsebene, z.B. zwischen den Parlamentsdiensten und dem Kantonsarztamt oder zwischen dem Sicherheitsbeauftragten der Staatskanzlei und dem KFS. Bereits vor der Pandemie hatte das Präsidium für den Kantonsrat ein Kommunikationskonzept beschlossen, das beispielsweise die Verantwortlichkeiten, die Anspruchsgruppen und die Kommunikationskanäle festlegte. Das Konzept bewährte sich auch in der Pandemie mit ihrem stark erhöhten Kommunikations- und Informationsbedarf.

Auskunft gebende Person war grundsätzlich der Kantonsratspräsident, für rechtliche und organisatorische Belange zusätzlich der Leiter der Parlamentsdienste. Die Ratsmitglieder wurden direkt per E-Mail oder über die Fraktionspräsidien – die Mitglieder des Präsidiums sind – informiert. Öffentlichkeit und Medien wurden mittels Medienmitteilungen auf dem Laufenden gehalten. Zusätzlich luden die Parlamentsdienste die Medien vor jeder Session zu einem Hintergrundgespräch per Videokonferenz ein, vor der Aufräumsession 2020 zusätzlich zu einer Begehung vor Ort auf dem Gelände der Olma Messen St.Gallen.

Die Aprilsession 2020 als erste Session im «Lockdown» wurde abgesagt, um die Gesundheit der Ratsmitglieder und ihres persönlichen Umfelds zu schützen und um genug Zeit zu haben, damit Klarheit geschaffen werden kann, welche Massnahmen getroffen werden müssen, um den Parlamentsbetrieb wieder aufnehmen zu können. Der Absage kam entgegen, dass keine unmittelbare Notwendigkeit bestand, sich zu einer Session zu treffen. Mit der um einen Monat späteren Durchführung der Session war daher keine «Lähmung des Parlamentes» verbunden, und es kam auch von keiner Seite die Forderung, sich rascher zu einer Session zu treffen.

Der Sitzungsrhythmus des Kantonsrates ist – richtigerweise – nicht auf eine ausserordentliche, sondern eine normale Lage ausgerichtet. Gut ist hingegen, dass der Sitzungsrhythmus in ausserordentlichen Lagen mittels ausserordentlichen Sessionen rasch an die Bedürfnisse des Kantonsrates angepasst werden kann. Demnach ist der Sitzungsrhythmus grundsätzlich nicht auf eine beschleunigte Beschlussfassung ausgelegt, die Beschlussfassung kann aber bei Bedarf relativ einfach beschleunigt werden.

Zur Beschleunigung kann der Kantonsrat jederzeit und auf kurze Frist eine ausserordentliche Session einberufen, er kann zwei Lesungen in einer Session durchführen, und er kann Erlasse

und Beschlüsse sofort in Vollzug setzen. Wie rasch sich notfalls der Kantonsrat zu einer ausserordentlichen Session treffen könnte, ist letztlich mehr eine praktisch-organisatorische als eine rechtliche oder politische Frage.

Um beraten und beschliessen zu können, ist der Kantonsrat aber auf einen Entwurf der Regierung angewiesen. Legt die Regierung dem Kantonsrat keinen Entwurf vor, sind die Handlungsoptionen des Kantonsrates stark eingeschränkt. Das Präsidium kann selbst kein Recht setzen, sondern lediglich das Verfahren beschleunigen. Beispiele für dringliche Beschlüsse des Präsidiums sind die dringliche Bestellung der «Corona-Kommission», der Verzicht auf die Aprilsession 2020 und die Verlängerung der Aufräumsession 2020 sowie die vorübergehende Sistierung der Kommissionssitzungen.

Ausserhalb der Sessionen sind die Instrumente des Kantonsrates stark eingeschränkt. Als parlamentarisches Instrument stehen einzig die Einfache Anfrage sowie Motionen und Postulate des Präsidiums und der zu dieser Zeit aktiven Kommissionen zur Verfügung. Aktive Kommissionen sind die ständigen (Aufsichts-)Kommissionen und vereinzelt vorberatende Kommissionen. Hingegen verfügt der Kantonsrat nicht wie in anderen Kantonen über ein flächendeckendes System ständiger Fachbereichskommissionen.

Das Präsidium sah sich während der Pandemie mit zahlreichen Auslegungsfragen konfrontiert. Beispiele solcher Auslegungsfragen waren:

- Müssen die Sessionen im Kantonsratssaal stattfinden?
- Dürfen Ratsmitglieder, die einer Risikogruppe angehören, von der Teilnahme an der Session ausgeschlossen werden?
- Ist die virtuelle Teilnahme an der Session möglich oder ist die Anwesenheit vor Ort zwingend?
- Kann auf das physische Unterzeichnen von Präsenzlisten oder parlamentarischen Vorstössen verzichtet werden?

Technisch liessen sich die Sitzungen von Kommissionen und Präsidium gut ohne physisches Zusammentreffen durchführen, wobei der Vertraulichkeit der Beratungen bei virtuellen Sitzungen besondere Beachtung geschenkt werden muss. Keine Option waren für das Präsidium Sitzungen des Ratsplenums ohne physisches Zusammentreffen. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates verlangt im Übrigen die physische Anwesenheit der Ratsmitglieder und schliesst die virtuelle Teilnahme demnach ohnehin aus.

Für die Beratungsfähigkeit des Kantonsrates ist die Anwesenheit von 61 Mitgliedern notwendig, was in einer Pandemie oder einer anderen Krisensituation eine relevante Hürde sein kann. Eine freiwillige oder erzwungene Reduktion der teilnehmenden Ratsmitglieder, bei der das Verhältnis der Partei- oder Fraktionsstärken gewahrt bleibt, wäre im Schweizer System, das den Fraktionszwang nicht kennt, systemfremd. Je nach Sachfrage kann die regionale Herkunft oder der Berufsstand ebenso bedeutsam sein wie die Fraktions- oder Parteizugehörigkeit. Und gemäss dem Geschäftsreglement des Kantonsrates kann ohnehin keinem Ratsmitglied untersagt werden, an der Sitzung des Kantonsrates teilzunehmen.

Über die Kantonsgrenzen hinweg pflegten die Parlamentsdienste einen intensiven Austausch im Rahmen der Konferenz der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre (KoRa). So wurden Kurzumfragen gemacht, Studien ausgetauscht und Best Practices eruiert. Der Austausch lief über den Leiter der Parlamentsdienste, der je nach Thema das Präsidium orientierte. Mit Blick auf den überkantonalen Austausch im Rahmen der KoRa darf festgestellt werden, dass der St.Galler Kantonsrat vergleichsweise sicher und friktionslos durch die Pandemie geführt wurde. Auf der Ebene der Parlamentsleitungen gab es beispielsweise einen telefonischen Austausch mit allen Parlamentspräsidentinnen und -präsidenten auf Bundes- und auf kantonaler Ebene, der von den Bundesparlamentsdiensten angestossen wurde.

Kompetenzverletzungen durch die Regierung während der Pandemie wurden – mit einer Ausnahme – weder von der Justiz festgestellt noch vom Kantonsrat moniert. So stellte ein von der Staatswirtschaftlichen Kommission in Auftrag gegebenes Gutachten («Gutachten Uhlmann») zwar fest, dass es die Regierung in einem Fall unberechtigt unterlassen hat, dem Kantonsrat eine Vorlage zuzuleiten. Das Gutachten wies aber gleichzeitig darauf hin, dass der Kanton St.Gallen in rechtlicher Hinsicht besser gerüstet ist für Krisensituationen als andere Kantone.

#### 1.4.2 Vereinbarkeit von Familie und Politik

Das Postulat 43.19.12 «Kinderbetreuung und Politik» lud das Präsidium ein, im Rahmen seines Berichts «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» Bericht zu erstatten, wie Parlamente von Bund und Kantonen die Vereinbarkeit von Beruf, Politik und Familie ihrer Ratsmitglieder fördern. Namentlich sollen Themen wie die Stellvertretung während der Kommissions- und Ratssitzungen, der Mutterschutz und Mutterschaftsentschädigung sowie die Betreuungsangebote für zu betreuende Kinder beleuchtet und Best Practices eruiert werden, die auch für den St.Galler Kantonsrat übernommen werden könnten.

Im Jahr 2021 wurde zur Erhebung der nötigen Informationen bei den Parlamenten von Bund und Kantonen eine Umfrage gemacht. Zu diesem Zweck luden die Parlamentsdienste auch das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung des Kantons ein, zum Entwurf der Umfrage Stellung zu nehmen. Das Kompetenzzentrum prüfte und ergänzte die Fragenstellungen und wies auf die Befunde der Studie «Politische Partizipation von Frauen in der Ostschweiz: Analyse der aktuellen Situation»<sup>13</sup> hin. Die Umfrage bestand mehrheitlich aus offenen Fragen, mit dem Ziel, insbesondere qualitative Informationen zu sammeln und somit Erkenntnisse aus Erfahrungen («Best Practices») zu gewinnen. Teilnahmebereitschaft und Aussagekraft der Antworten waren gut, so dass die Umfrage eine geeignete Grundlage für die weiteren Arbeiten bildete.

Mutterschutz und Mutterschaftsentschädigung sind grundsätzlich bundesrechtlich geregelt. werdende und stillende Mütter sind gesetzlich durch Art. 35 und 35a des eidgenössischen Arbeitsgesetzes (SR 822.11; abgekürzt ArG) geschützt. So dürfen sie nur mit ihrem Einverständnis und mit Rücksicht auf ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes beschäftigt werden.<sup>14</sup> Mit der Geburt des Kindes, also mit dem Beginn der 14-wöchigen Mutterschaftsabwesenheit hat die Mutter Anrecht auf eine Entschädigung für ihren Arbeitsausfall. Art. 16d EOG<sup>15</sup> bzw. Art. 25 EO<sup>16</sup> halten fest, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit verfällt. Dabei hat das Bundesgericht festgehalten<sup>17</sup>, dass auch ein vorläufig aufgenommenes Nebenerwerb, der Fr. 2'200.– je Kalenderjahr übersteigt, eine Teilerwerbstätigkeit nach Art. 16d Satz 2 EOG darstellt. Dies bedeutet, dass eine Kantonsrätin während ihrer Mutterschaftsabwesenheit nur an Rats- oder Kommissionssitzungen teilnehmen darf, solange die jährliche Entschädigung höchstens Fr. 2'200.– beträgt. Andernfalls entfällt die Mutterschaftsentschädigung aus dem Haupterwerb.

Die Unzufriedenheit mit der geltenden Bundesgesetzgebung in diesem Bereich ist breit und wird auch vom Präsidium geteilt. Die Kantonsparlamente von Luzern, Zug und Basel-Landschaft haben in den Jahren 2019 und 2020 entsprechende Standesinitiativen eingereicht. Sie möchten erreichen, dass Frauen ein Parlamentsmandat auch während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dass die Mutterschaftsentschädigung damit beendet wird. Die staats-

---

<sup>13</sup> Siehe [www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/gleichstellung/frauen-in-der-politik.html](http://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/gleichstellung/frauen-in-der-politik.html).

<sup>14</sup> Art. 16d EOG.

<sup>15</sup> Bundesgesetz über den Erwerbssersatz vom 25. September 1952 (SR 834.1; abgekürzt EOG).

<sup>16</sup> Eidgenössische Erwerbssersatzverordnung vom 24. November 2004 (SR 834.11; abgekürzt EO).

<sup>17</sup> BGE 139 V 250.

politischen Kommissionen von National- und Ständerat haben den Standesinitiativen Folge gegeben. Die Behandlung in den Räten steht noch aus.<sup>18</sup> Auf kantonaler Ebene besteht diesbezüglich kein rechtlicher Spielraum, der beschleunigt eine Verbesserung der Situation für die betroffenen Kantonsrätinnen bringen würde.

So erstaunt es nicht, dass in den meisten Kantonen Ratsmitglieder ihre Mutterschaftsentschädigung aus dem Haupterwerb verlieren, wenn sie während der Mutterschaftsabwesenheit der parlamentarischen Arbeit nachgehen. Einzig zwei Kantone sind der Meinung, dass es keinen Verlust der Mutterschaftsentschädigung gibt, weil es sich bei der Parlamentsarbeit nicht um eine berufliche Tätigkeit handle. Ein Kantonsparlament berichtet, dass Parlamentarierinnen teilweise innerhalb des Mutterschutzes mit oder ohne Baby in den Ratssaal zum Abstimmen kommen. Dies werde dann nicht als Anwesenheit gewertet und auch nicht entschädigt. Auch auf Bundesebene komme es immer wieder zu Fällen, in denen der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beendet wird, nicht aber das Anrecht auf ein sogenanntes Ersatztaggeld, das die Bundesversammlung geschaffen hat. In den Kantonen gilt hingegen üblicherweise die Regel, dass Sitzungsgelder lediglich bei einer Teilnahme an der Sitzung ausgerichtet werden.

Verschiedene Kantone weisen darauf hin, dass sie die Pauschalentschädigungen für Sachauslagen erhöht haben (im Bereich von 4'000 bis 12'000 Franken je Jahr), womit auch Aufwendungen für Betreuungsaufgaben oder entgangene Sitzungsentschädigungen wegen Abwesenheiten mitkompensiert werden. Der Kanton Solothurn kennt einen Auslagenersatz von 100 Franken je Sitzungshalbtag für Ratsmitglieder, die für die Betreuung von bis zu 12-jährigen Kindern verantwortlich sind und dafür regelmässige Auslagen haben. Auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden entrichtet eine Betreuungsentschädigung<sup>19</sup> an seine Ratsmitglieder.

Eine andere Möglichkeit zur Entlastung von Ratsmitgliedern bieten Stellvertretungsregelungen. In fünf Kantonen können sich Ratsmitglieder durch gewählte Ersatzmitglieder vertreten lassen. So kann z.B. die Ratsleitung Dispense von mehreren Monaten erteilen für Mutterschaftsabwesenheit, Krankheit, Studium, Sabbatical usw. und auf diese Weise einer Vakanz oder einem unfreiwilligen Rücktritt vorbeugen. Die Stellvertretung von Ratsmitgliedern durch Ersatzmitglieder ist jedoch ein umstrittenes Thema, weil sie unter anderem Fragen der Legitimation und der Repräsentation aufwirft. Häufiger sind Möglichkeiten, um sich zeitweise von anderen Ratsmitgliedern z.B. in Kommissionen vertreten zu lassen.

Ein wesentlicher Punkt hinsichtlich Familienfreundlichkeit der parlamentarischen Tätigkeit ist die Dauer und der Zeitpunkt der Sessionen und Sitzungen. In Bezug auf die Sitzungsgestaltung äussern sich 16 Kantone dahingehend, dass es keine besonderen Massnahmen zur besseren Familienfreundlichkeit brauche, da das Kantonsparlament eine langfristige Terminplanung pflege und regelmässig, insgesamt selten und/oder tagsüber und nur halbtags tage. Die Betreuung von Kindern sei deshalb gut zu bewerkstelligen. Einige Kantone weisen hingegen auf besondere Vorkehrungen hin, z.B. auf die abendliche Terminierung von Kommissionssitzungen und auf deren Beschränkung auf höchstens zwei Stunden Dauer oder auf den Verzicht von parlamentarischen Sitzungen während den Schulferien.

Ebenso können infrastrukturelle Angebote während den Rats- oder Kommissionssitzungen für die Betreuung von (Klein-)Kindern eine Rolle spielen. Zahlreiche Kantone stellen keine Angebote bereit, sei es, weil bisher kein Bedarf festgestellt wurde, sei es, weil die Kinderbetreuung wie für Mitarbeitende auch als private Angelegenheit angesehen wird. Die Bundesversammlung und sechs

---

<sup>18</sup> Geschäftsnummern 20.323, 20.313, 19.311.

<sup>19</sup> Siehe Art. 36 der Geschäftsordnung des Kantonsrates Appenzell Ausserrhoden.



Kantonsparlamente verweisen auf längerfristige Lösungen wie Ruhe- oder Wickel- bzw. Stillzimmer, öffentliche Kinderkrippen oder die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen. Vier Kantone machen geltend, dass sie im Bedarfsfall individuelle Massnahmen treffen.

Die Umfrage zeigt, dass die Themen «Vereinbarkeit von Politik, Beruf und Familie» und spezifischer «Kinderbetreuung und Politik» schweizweit breit diskutiert und unterschiedlich beantwortet werden. Angesichts der grossen Unterschiede zwischen den Parlamenten hinsichtlich Stellvertretungsmöglichkeit, Entschädigungsregelung, Sitzungsrhythmus usw. ist es wenig erstaunlich, dass die Antworten und Lösungsansätze sehr heterogen ausfallen. Zudem zeigt sich deutlich, dass der Bundesgesetzgeber aktiv werden muss, damit Parlamentarierinnen ihr Mandat auch während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs ohne finanzielle Einbusse ausüben können, sofern sie dies denn wünschen.

Für den St.Galler Kantonsrat lässt sich festhalten, dass er einige Elemente kennt, die der Vereinbarkeit von Politik und Familie entgegenkommen. Beispiele sind die langfristige Planung bei den Sessionsdaten, die auf den Beginn der Amtsdauer 2020/2024 erhöhte Grundentschädigung oder das Ruhe- bzw. Wickel- oder Stillzimmer in unmittelbarer Nähe zum Kantonsratssaal.

Zu möglichen weiteren Massnahmen nimmt das Präsidium wie folgt Stellung:

- Stellvertretungsmöglichkeit: Die Stellvertretungsmöglichkeit ist heute auf die Redaktionskommission beschränkt, in Ausnahmefällen sind Stellvertretungen in vorberatenden Kommissionen möglich (vgl. Art. 55 Abs. 4 GeschKR). Weitergehende Stellvertretungsmöglichkeiten für vorberatende Kommissionen sind wenig zielführend, weil die vorberatenden Kommissionen in der Regel lediglich einmal zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Stellvertretung in der Funktion als Ratsmitglied lehnt das Präsidium aus staatspolitischen Gründen ab. Ob jedoch für die Mitglieder der Rechtspflegekommission, der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Finanzkommission in Analogie zur Redaktionskommission eine Stellvertretungsmöglichkeit geschaffen werden soll, lässt das Präsidium offen (siehe Abschnitt 6.3.3).
- Sitzungsrhythmus: Bei den Sessionsen herrscht aufgrund der langfristigen Festlegung der Sitzungsdaten ein hoher Grad an Planungssicherheit, welcher der Vereinbarkeit mit Familie und Beruf entgegenkommt. Bei den ständigen Kommissionen ist eine jährliche Planung der Sitzungen üblich, wobei die Sitzungsdaten in der Regel im Konsens festgelegt werden. Oft nur wenig Vorlauf und Mitsprache gibt es bei der Festlegung der Sitzungsdaten der vorberatenden Kommissionen. Hier könnte die Festlegung fixer Wochentage für Kommissionssitzungen oder eine Regelung, dass während den Schulferien keine parlamentarischen Sitzungen stattfinden, zu einer Verbesserung führen. Das Präsidium erachtet solche Festlegungen jedoch als allzu einschränkend für den parlamentarischen Betrieb.
- Entschädigungen: Der grösste Teil der Entschädigungen eines Ratsmitglieds besteht aus den Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen (Taggeld, Entfernungszuschlag). Ist jemand oft oder längere Zeit abwesend, schlägt sich dies erheblich auf die Entlohnung nieder. Angesichts dessen, dass jedoch auch die Grundentschädigung<sup>20</sup> erst kürzlich von 1'000 auf 2'000 Franken verdoppelt wurde, sieht das Präsidium davon ab, eine erneute Erhöhung oder einen Umbau der Entschädigungen ins Auge zu fassen.
- Infrastruktur: Der St.Galler Kantonsrat verfügt bereits über ein Ruhe- bzw. Wickel- oder Stillzimmer in unmittelbarer Nähe zum Kantonsratssaal. Kinderbetreuungsplätze vor Ort in St.Gallen anzubieten, ist wenig zielführend, weil die meisten Ratsmitglieder mit Betreuungspflichten eigene Lösungen haben, die sie auch während der parlamentarischen Tätigkeit weiterführen möchten, und weil die Stadt St.Gallen für viele Ratsmitglieder aus der Peripherie des Kantons zu weit entfernt ist, um ihre Kinder mit nach St.Gallen zu bringen. Auch sieht das Präsidium davon ab, für Ratsmitglieder mit Betreuungspflichten einen Auslagenersatz zu beantragen, denn es erachtet den Bedarf für einen solchen Auslagenersatz nicht für gegeben.

---

<sup>20</sup> Vorher als «Infrastrukturbeitrag» bezeichnet.

### 1.4.3 Mindestgrösse der Fraktionen

Das Postulat 43.20.09 lud das Präsidium ein, im Rahmen seines Berichts «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» Bericht zu erstatten über die Vor- und Nachteile einer Senkung der Mindestgrösse der Fraktionen von sieben auf fünf Mitglieder und dem Kantonsrat gegebenenfalls mit Wirkung auf den Beginn der Amtsdauer 2024/2028 eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates zu beantragen.

Die Fraktionen haben eine wichtige Rolle in der Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrates, aber auch in den Ratsverhandlungen selbst. Es gibt deshalb gute Gründe, dass sich möglichst viele Mitglieder des Kantonsrates einer Fraktion anschliessen und eingebettet in einer Fraktion im Parlamentsbetrieb mitwirken können. Dabei sollten die Fraktionen nach Möglichkeit eine gemeinsame politische Ausrichtung repräsentieren. Reine «Zweckgemeinschaften» ohne eine gemeinsame politische Ausrichtung sollen nicht Ziel und Ergebnis der Fraktionsbildungen sein. Es gibt deshalb gute Gründe, die Mindestgrösse der Fraktionen nicht zu hoch anzusetzen.

Andererseits sprach sich der Kantonsrat bereits mehrfach gegen eine Senkung der Mindestgrösse der Fraktionen aus. Dabei wurden insbesondere drei Gründe ins Feld geführt:

1. Fraktionen mit weniger als sieben Mitgliedern haben kaum Aussicht auf einen mathematischen Sitzanspruch in parlamentarischen Kommissionen, die nicht wenigstens 17 Mitglieder, je nach Konstellation auch 19 Mitglieder haben. Da solche Kommissionen im St.Galler Kantonsrat aber eine seltene Ausnahme sind, bleiben Fraktionen mit weniger als sieben Mitgliedern – abgesehen vom Beobachterstatus in den ständigen Kommissionen – von der Kommissionsarbeit ausgeschlossen.
2. Weil Fraktionen mit weniger als sieben Mitgliedern von der Kommissionsarbeit ausgeschlossen sind, bleibt ihnen letztlich genauso wie den fraktionslosen Ratsmitgliedern lediglich das Mitwirken im Ratsplenum. Das Mitwirken im Ratsplenum ohne die vorgängige Kommissionsarbeit ist indessen einem informierten und effizienten Parlamentsbetrieb abträglich.
3. Da der Mehrwert einer Fraktion mit weniger als sieben Mitgliedern nicht in der Kommissionsarbeit liegt, bleibt ihnen lediglich der finanzielle Vorteil.

Das Präsidium hält diese Gründe nach wie vor für stichhaltig und erachtet eine Senkung der Mindestgrösse der Fraktionen nicht für angezeigt. Insbesondere verwahrt es sich dagegen, während einer Amtsdauer die Mindestgrösse der Fraktionen anzupassen. Wenn schon, müsste eine Anpassung in Unkenntnis der Zusammensetzung des Kantonsrates der nächsten Amtsdauer und davon unbeeinflusst mit Vollzugsbeginn auf Anfang einer neuen Amtsdauer beschlossen werden.

Dass Fraktionen mit weniger als sieben Mitgliedern von der Kommissionsarbeit ausgeschlossen bleiben, liesse sich grundsätzlich mit einer Bestimmung verhindern, die jeder Fraktion einen Anspruch auf wenigstens einen Sitz in jeder Kommission einräumt. Dies käme jedoch einer Bevorzugung von kleinen Fraktionen gegenüber den grossen Fraktionen gleich und würde die Grössenverhältnisse im Plenum unzureichend in den Kommissionen widerspiegeln. Aus Sicht des Präsidiums würde damit ohne Not ein erheblicher Vorteil des bisherigen Systems preisgegeben.

Der Hinweis, dass nur wenige weitere Kantonsparlamente wie der St.Galler Kantonsrat die Mindestgrösse der Fraktionen auf sieben Ratsmitglieder ansetzen, während viele Kantonsparlamente eine Mindestgrösse von fünf Ratsmitgliedern kennen, ist richtig. Dieser Vergleich ist jedoch deshalb wenig aussagekräftig, weil er ausser Acht lässt, dass die meisten – konkret 17 Kantonsparlamente – weniger Mitglieder haben als der St.Galler Kantonsrat. So entsprechen sieben Ratsmitglieder im St.Galler Kantonsrat einem Anteil von 5,8 Prozent, während fünf Ratsmitglieder z.B. im Glarner Landrat einem Anteil von 8,3 Prozent entsprechen. Trotz der tieferen Mindestgrösse der Fraktionen ist die Schwelle für die Fraktionsbildung in anderen Kantonsparlamenten also keineswegs tiefer, sondern sogar höher als im St.Galler Kantonsrat.

#### 1.4.4 Beobachterstatus in Kommissionen

Das Postulat 43.21.03 lädt das Präsidium ein, in die Erörterung der Vor- und Nachteile einer Senkung der Mindestgrösse der Fraktionen im Rahmen seines Berichts «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» (siehe Postulat 43.20.09) die Variante miteinzubeziehen, Gruppen ohne Fraktionsstärke das Recht einzuräumen, ein Mitglied der Gruppe als Beobachterin oder Beobachter in Kommissionen delegieren zu können und dem Kantonsrat gegebenenfalls mit Wirkung auf den Beginn der Amtsdauer 2024/2028 eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) zu beantragen.

In seinem Antrag zum Postulat 43.21.03 wies das Präsidium darauf hin, dass die Diskussion über die Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit nicht nur Fraktionen, sondern auch Gruppen ohne Fraktionsstärke mit wenigstens fünf Mitgliedern ein Mitglied der Gruppe als Beobachterin oder Beobachter in die Kommissionen delegieren können, nur dann Sinn macht, wenn die Mindestgrösse der Fraktionen nicht ohnehin von sieben auf fünf Mitglieder gesenkt wird. Die Frage ist deshalb nicht getrennt von jener der Mindestgrösse der Fraktionen, sondern gemeinsam mit ihr zu beantworten.

Das Präsidium erachtet einen Beobachterstatus für Gruppen ohne Fraktionsstatus ganz grundsätzlich und unabhängig von der Mindestgrösse der Fraktionen unverändert nicht für angezeigt. Ein Beobachterstatus für Gruppen ohne Fraktionsstatus würde eine Bevorzugung gegenüber den Fraktionen und ihren Mitgliedern darstellen. Dies gilt auch, aber nicht nur in finanzieller Hinsicht, wobei die Kostenfolgen substanziell wären.

Hinzu kommt, dass die Arbeit in den Kommissionen in zeitlicher und logistischer Hinsicht noch aufwändiger würde. Dies nicht zuletzt darum, weil den Beobachterinnen und Beobachtern nach Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 2 GeschKR ebenso wie den Kommissionsmitgliedern sowohl ein Diskussions- als auch ein Antragsrecht zusteht. Lediglich abstimmen dürfen die Beobachterinnen und Beobachter nicht.

#### 1.4.5 Erfüllung von Aufträgen

Im Rahmen der Beratung des Budgets 2021 (33.20.03) lud der Kantonsrat das Präsidium ein, in Zusammenarbeit mit der Staatswirtschaftlichen Kommission am Beispiel des in der Februarsession 2020 beschlossenen Auftrags zur Senkung des Steuerfusses abzuklären, ob es der Regierung selbst überlassen ist zu entscheiden, ob sie einen Auftrag des Kantonsrates erfüllen will oder nicht, oder ob vorgängig ein Antrag auf Abschreibung des Auftrags gestellt werden muss, falls der Auftrag nicht erfüllt werden soll.

Auftraggeber eines Auftrags nach Art. 95 GeschKR ist immer der Kantonsrat, meist auf Antrag der vorberatenden Kommission oder aus der Mitte des Rates. Beauftragte ist meistens die Regierung, seltener das Präsidium. Ausgeschlossen ist deshalb, dass z.B. eine vorberatende Kommission der Regierung direkt Aufträge erteilt.<sup>21</sup> Erledigt werden kann der Auftrag (in absteigender Bedeutung und Häufigkeit):

- mit einem Bericht;
- mit einer Botschaft zu einem Gesetzgebungs- oder Verwaltungsgeschäft;
- im Rahmen eines jährlich wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfts;
- in einer Interpellationsantwort zum gleichen Thema;
- mit einer Information der Regierung (blaues Blatt).

Eine mündliche Ausführung in einer Kommissionssitzung ist kein Erledigungsgrund. Der Kantonsrat schreibt den Auftrag in der auf seine Erledigung folgenden Juni- bzw. Sommersession ab im

---

<sup>21</sup> Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des Parlamentes 2006–2010, S. 79.

Rahmen der Behandlung des Geschäfts «Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten». In der Vorlage, mit der die Regierung den Auftrag erledigt, weist sie lediglich auf den Auftrag hin.

Aufträge sind nur zulässig, wenn die Sache in der Zuständigkeit des Kantonsrates ist bzw. bleibt, das Ergebnis der Aufgabenerfüllung also wieder in den Kantonsrat zurückkehrt. Die Bestimmung «bei der Beratung einer Vorlage» drückt aus, dass der Auftrag einen Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand, nämlich zur Vorlage, in deren Beratung der Kantonsrat den Auftrag erteilt, haben muss. Unzulässig sind Aufträge, die in die Zuständigkeit von Regierung und Staatsverwaltung hinüberzielen und hinüberführen, also Aufträge mit Wirkung und Erfolg in der Zuständigkeit der Exekutive.<sup>22</sup>

Erledigungszeit und -frist sollten klar festgelegt werden, wobei eine Frist von weniger als drei Jahren möglich ist – bei jährlich wiederkehrenden Geschäften wie z.B. der Rechnung, dem Budget oder dem Aufgaben- und Finanzplan –, aber lediglich im Sinn einer Erwartung, also nicht rechtlich bindend. Die Erledigungsform sollte klar festgelegt und möglichst genau beschrieben werden. Das Zulässigkeitsanfordernis, dass das Ergebnis der Aufgabenerfüllung wieder in den Kantonsrat zurückkehren muss, kann z.B. mit der Formulierung «zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten» relativiert werden. Auf diese Weise kann über einen thematisch klarerweise in der Zuständigkeit der Regierung liegenden Bereich Auskunft verlangt werden, jedoch in angemessenem Detaillierungsgrad. Zumind. atypisch ist die Formulierung, wonach der Kantonsrat die Regierung einlädt, nicht ihm, sondern einer seiner ständigen Kommissionen Bericht zu erstatten. Solche Formulierungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Der Spielraum, ob die Regierung einen Auftrag des Kantonsrates erfüllen will oder nicht, ist stark eingeschränkt. Die Kantonsverfassung legt in Art. 65 die Kompetenzen des Kantonsrates fest. Der Kantonsrat legt unter anderem seine parlamentarischen Instrumente fest (z.B. den Auftrag nach Art. 95 GeschKR) und beschliesst Anträge aus seiner Mitte. Art. 73 KV hält fest, dass die Regierung unter anderem die Verfassung, Gesetze, zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie die Beschlüsse des Kantonsrates umsetzt. Es ist der Regierung somit nicht selbst überlassen zu entscheiden, ob sie einen Auftrag des Kantonsrates erfüllen will oder nicht. Dazu fehlt es an rechtlichem Spielraum.

Nun stellt sich die Frage, welches Vorgehen formal korrekt ist, wenn die Regierung feststellt, dass sie einen Auftrag aufgrund von wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen oder aufgrund von ausserordentlichen Situationen nicht umsetzen kann. In der Regel genügt die blosser Nichtumsetzung eines Auftrags in einem anderen Erlass nicht, sondern es braucht eine plausible und nachvollziehbare Begründung dazu.

Analog zu Art. 118 GeschKR gelten die folgenden Voraussetzungen für einen Antrag der Regierung auf Abschreibung eines Auftrags:

- wenn die Regierung den Auftrag erfüllt hat;
- wenn die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Erteilung des Auftrags nicht voraussehbar war;
- wenn die Erfüllung des Auftrags unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte, die bei der Erteilung des Auftrags nicht voraussehbar waren;
- wenn sich die Verhältnisse seit der Erteilung des Auftrags grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

Im konkreten Fall wurde die Regierung eingeladen, den Staatssteuerfuss ab dem Budget 2021 auf 110 Prozent festzusetzen. In der Botschaft der Regierung zum Budget 2021 steht auf Seite

---

<sup>22</sup> Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des Parlamentes 2006–2010, S. 79.

107 in der Tabelle bei den Bemerkungen zum Auftrag knapp: «Nicht umgesetzt; vgl. dazu Kapitel 3.4.2 bzw. Kapitel 12». In den erwähnten Kapiteln fällt die Begründung weiterhin knapp aus; erwähnt werden der Ausbruch der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden finanziellen Folgen sowie die aktuellen finanziellen Herausforderungen, die ausserordentlich hohen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und die noch nicht genau abschätzbaren Effekte der Reformen (STAF, Bundesfinanzausgleich).

Da das Budget für das Jahr 2021 bereits im Sommer 2020 erstellt wurde und die finanziellen Folgen und die hohen Unsicherheiten der Corona-Pandemie schnell offensichtlich wurden, hätte die Regierung dem Kantonsrat in der Junisession 2020 mit der Rechnung oder der Berichterstattung zum Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten oder später noch in der Septembersession 2020 beantragen können, den Auftrag abzuschreiben, da sich die Verhältnisse seit der Erteilung des Auftrags grundlegend verändert hatten. Zeitgleich hätte die Regierung die Finanzkommission im Detail darüber informieren können, um so die nötige Transparenz zu schaffen. Es ist der Regierung aber nicht selbst überlassen zu entscheiden, ob sie den Auftrag des Kantonsrates erfüllen will oder nicht.

Das Präsidium hält in diesem Zusammenhang aber auch fest, dass der Kantonsrat eine Rückweisung des Budgets 2021 mit klarem Auftrag hätte beschliessen können, wenn er mit der Nichtumsetzung des Auftrags durch die Regierung nicht einverstanden gewesen wäre. Das Budget 2021 wurde jedoch mit deutlicher Mehrheit beschlossen.

## **2 Kantonsrat und Öffentlichkeit**

### **2.1 Öffentlichkeitsarbeit für den Kantonsrat**

#### **2.1.1 Internetauftritt des Kantonsrates**

Die Parlamentsdienste haben den Internetauftritt des Kantonsrates rundum erneuert und per Ende Januar 2022 die neue Webseite des Kantonsrates ([www.kantonsrat.sg.ch](http://www.kantonsrat.sg.ch)) aufgeschaltet. Über den zeitgemässen Auftritt und aktuelle Bilder hinaus stehen eine bürgerfreundliche Präsentation des St.Galler Kantonsrates sowie die adressatengerechte Erläuterung seiner Aufgaben und Funktionen im Vordergrund. Zudem soll mit der Einbettung des Ratsinformationssystems ein rascher Zugang zu den Geschäften des Kantonsrates ermöglicht werden. Bei der Erneuerung des Internetauftritts orientierten sich die Parlamentsdienste an den technischen und inhaltlichen Vorgaben des neuen Internetauftritts des Kantons St.Gallen.

Vor der Finalisierung des Internetauftritts luden die Parlamentsdienste eine Testgruppe von Mitgliedern des Kantonsrates – unter anderem bestehend aus der Begleitgruppe RIS – ein, sich einen Eindruck von der neuen Webseite zu verschaffen und zuhanden des Projektteams Feedback zu geben. Diese Möglichkeit wurde rege genutzt.

#### **2.1.2 Visuelle und Printprodukte des Kantonsrates**

Die Publikation «Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen» wird weiterhin alle zwei Jahre – zu Beginn und in der Mitte der Amtsdauer – aktualisiert und neu herausgegeben. Die gedruckte Broschüre umfasst unter anderem alle Mitglieder des Kantonsrates mit Bild und Steckbrief. Zukünftig soll die gedruckte Broschüre durch ein digitales Produkt abgelöst werden. Ein digitales Produkt hätte den Vorteil, stets den aktuellen Mitgliederbestand abzubilden.

Die Broschüre «Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen» wird oft zusammen mit der ebenfalls gedruckten Broschüre «Moderner Staat in historischen Mauern» abgegeben. Letztere informiert über den Aufbau und das Funktionieren der drei Staatsgewalten und beschreibt einen Rundgang durch das historisch interessante St.Galler Regierungsgebäude.

Das Video über die Funktionsweise des Kantonsrates dient vielen Besuchergruppen als kompakte, gut verständliche Einführung. Das Video ist überdies auf der Website des Kantonsrates frei abrufbar. Das bisherige, rund zwölfminütige Video wurde durch ein erheblich kürzeres und mit neuer Bildsprache versehenes Video abgelöst. Da der Kantonsrat erst im Jahr 2022 in den Kantonsratssaal zurückkehrte, verzögerten sich die Bildaufnahmen, die ursprünglich zu Beginn der neuen Amtsdauer 2020/2024 hätten stattfinden sollen.

### **2.1.3 Betreuung von Besuchergruppen**

Die Parlamentsdienste bieten während den Sessionen, aber auch ausserhalb Führungen für Besuchergruppen an, darunter viele Schulklassen. Dem Präsidium ist es ein Anliegen, der Öffentlichkeit und insbesondere auch der jungen Generation die Arbeit des Kantonsrates näherzubringen. Es nimmt deshalb erfreut zur Kenntnis, dass dieses Angebot insbesondere nach dem Ende der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wieder sehr rege genutzt wird.

## **2.2 Dienstleistungen für die Medien**

### **2.2.1 Medienmitteilungen aus den Kommissionen**

Ausserhalb der Sessionen bilden die Medienmitteilungen aus den Kommissionen die wichtigste Grundlage für die Medienberichterstattung. Mit der Übernahme der Geschäftsführungen der vorberatenden Kommissionen von den Departementen übernahmen die Parlamentsdienste auch die Verantwortung für die Medienmitteilungen. Aus Sicht des Präsidiums hat sich dies bewährt, da es den Parlamentsdiensten leichter fällt als den Departementen, aus der Position der vorberatenden Kommission zu informieren.

Auch über die Medienmitteilungen aus den vorberatenden Kommissionen hinaus haben die Parlamentsdienste die Medienarbeit für den Kantonsrat verstärkt und ausgebaut. So werden die Medien heute häufiger über die Beratungen der ständigen Kommissionen, die Tagungen und Konferenzen von interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien oder über Entscheidungen und Anlässe des Präsidiums informiert.

### **2.2.2 Mediengespräch vor der Sessionen**

Jeweils eine halbe Woche vor einer Session laden die Parlamentsdienste die Medien zu einem Hintergrundgespräch ein. Der Leiter der Parlamentsdienste nutzt den Anlass, um Informationen und Orientierungshilfen zu den traktandierten Geschäften sowie zu Verfahren, Abläufen und Besonderheiten der bevorstehenden Session zu geben. Zusammen mit dem Staatssekretär und Dienststelle Kommunikation steht er den teilnehmenden Medienschaffenden für Auskünfte zur Verfügung. Das Format der Mediengespräche hat sich gut einspielt, die Teilnehmerzahl ist hoch und die Informationen werden von den Medienschaffenden sehr geschätzt.

### **2.2.3 Livestreaming und Liveticker während den Sessionen**

Die Einführung der Echtzeitübertragung (Livestreaming) der Sessionen und die fortlaufende textliche Abbildung des Sessionsverlaufs (Liveticker) auf der Webseite des Kantonsrates haben sich insbesondere auch für Medienschaffende als wertvolle Hilfsmittel für ihre Berichterstattung erwiesen. Das Livestreaming erlaubt, bei Bedarf die Ratsdebatte oder einen bestimmten Teil davon aus der Redaktion zu verfolgen statt vor Ort auf der Medientribüne. Gerade für die Medienschaffenden aus den entfernteren Regionen des Kantons kann dies ein grosser Vorteil sein.

Über den Liveticker wiederum kann jederzeit in Erfahrung gebracht werden, wo die Ratsdebatte im Sessionsverlauf steht und welche Beschlüsse bereits gefasst wurden. Die Betreuung des Livetickers durch die Parlamentsdienste bürgt zudem für die korrekte und präzise Darstellung der jeweiligen parlamentarischen Beschlüsse.

## **2.2.4 Praxis in Bezug auf Drehgenehmigungen im Kantonsratssaal**

In der Berichtsperiode wurden Staatskanzlei und Parlamentsdienste wiederholt um eine Genehmigung für Filmaufnahmen angefragt, sei es für Aufnahmen im Kantonsratssaal (oder im Plenarsaal extra muros) selber, sei es für Aufnahmen von der Tribüne in den Saal, ohne den Saal betreten zu müssen. Staatskanzlei und Parlamentsdienste verbinden die Genehmigung stets mit verschiedenen Auflagen, damit der Ratsbetrieb nicht gestört wird.

Bei Gesuchen um eine Genehmigung für Filmaufnahmen im Saal selbst nehmen Staatskanzlei und Parlamentsdienste Rücksprache mit dem Präsidium. Das Präsidium ist zurückhaltend in Bezug auf solche Genehmigungen. Es verfolgt eine restriktive Praxis und formuliert Auflagen, die den ungestörten Ratsbetrieb sicherstellen. So soll sich das Betreten des Saals für genehmigte Filmaufnahmen in der Regel auf wenige Minuten beschränken. Auch der Zweck der Filmaufnahmen wird bei der Beurteilung des Gesuchs berücksichtigt, d.h. es wird geprüft, wie gross das öffentliche Interesse bzw. das Interesse des Kantonsrates an den Filmaufnahmen ist.

## **2.3 Ratsinformationssystem**

### **2.3.1 Projekt Ablösung Ratsinformationssystem**

Das seit dem Jahr 2006 von der Staatskanzlei betriebene Ratsinformationssystem (RIS) diente als integrale Plattform für Geschäfts- und Personendaten von Kantonsrat, Regierung, Departementen und Staatskanzlei und bedurfte aus technischen Gründen einer Ablösung. Im Jahr 2017 verabschiedete die Regierung Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Sonderkredit GEVER (33.17.05). GEVER weist Berührungspunkte zu zahlreichen Fachanwendungen auf, darunter auch das RIS. Die Ablösung des RIS erfolgte aus diesem Grund im Rahmen der Einführung von GEVER. Mit der Genehmigung des Sonderkredits GEVER für die Finanzierung des Projekts zur Umsetzung der GEVER-Strategie 2015–2024 genehmigte der Kantonsrat auch die Ablösung des RIS unter anderem durch neue GEVER-Module.

### **2.3.2 Neues Ratsinformationssystem seit 2019**

Im Jahr 2019 wurde das bisherige Ratsinformationssystem im Rahmen der flächendeckenden Einführung von GEVER in der kantonalen Verwaltung durch neue GEVER-Module abgelöst. Den Mitgliedern des Kantonsrates sowie der Öffentlichkeit steht unter [www.ratsinfo.sg.ch](http://www.ratsinfo.sg.ch) eine umfassende Datenbank mit allen Geschäften, Sessionen (einschliesslich Wortmeldungen und Abstimmungen), Gremien (einschliesslich Mitgliederlisten) sowie Personendaten zur Verfügung. Geschäfte und Personen können über mehr als zwanzig Jahre hinweg über eine Volltextsuche gesucht werden. In der Berichtsperiode sind mehrere Releases durchgeführt worden, die zu funktionalen Erweiterungen und Optimierungen geführt haben.

### **2.3.3 Begleitgruppe Ratsinformationssystem**

Die parlamentarische Begleitgruppe RIS setzt sich derzeit aus je zwei Ratsmitgliedern der fünf Fraktionen und der GLP-Gruppe zusammen. Die Begleitgruppe wurde laufend über Projektentwicklungen informiert, zudem wurden Inputs aus Sicht von Mitglieder des Kantonsrates abgeholt. Sie wurde in unregelmässigen Abständen über den Stand des Ablösungsprojekts informiert. Für die Weiterentwicklung des RIS sind die Rückmeldungen der Begleitgruppe zu den Anforderungen an das Ratsinformationssystem zentral.

### **2.3.4 Weiterentwicklung des papierlosen Ratsbetriebs**

Die Kantonsratsunterlagen stehen bereits seit 2006 elektronisch zur Verfügung. Mit der zunehmenden Digitalisierung und der Einführung des neuen Ratsinformationssystems wurde der externe Adressatenkreis des Kantonsratsversands erheblich reduziert. Im Ratsinformationssystem steht den Medien und weiteren interessierten Kreisen der ganze Kantonsratsversand einer Session zum Herunterladen zur Verfügung.

Den Mitgliedern des Kantonsrates wird mit der Sitzungsapp das elektronische Arbeiten vereinfacht. In der Sitzungsapp stehen einerseits die Sitzungsunterlagen der Session sowie der Kommissionen zur Verfügung, die persönlich bearbeitet werden können. Andererseits können die Mitglieder des Kantonsrates über die Sitzungsapp Vorstösse und Anträge einreichen. Die Bearbeitungszeit konnte auf diese Weise erheblich verkürzt werden. Darüber hinaus können in der Sitzungsapp Grundlagendokumente wie z.B. Vorlagen oder Anleitungen abgerufen werden.

Mit dem Reiter «Letzte Änderungen» ist insbesondere während den Sessionen die stete und umgehende Verfügbarkeit der neu veröffentlichten Dokumente sichergestellt. Die Einträge können auch als RSS-Feed abonniert und auf diese Weise im persönlichen Posteingang eingebettet werden. Das Präsidium entschied, auch nach der Rückkehr von den Sessionen extra muros in den Kantonsratssaal weiterhin auf die Verteilung der neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse im Saal zu verzichten. Einzige Ausnahme sind die für dringlich erklärten parlamentarischen Vorstösse. Geprüft wird derzeit, inwiefern die Dokumente in der elektronischen Fassung farblich gekennzeichnet werden können, so dass auch für diejenigen Personen, die auf den Papierversand verzichten, ersichtlich ist, welche Farbe die Dokumente haben (z.B. chamois bzw. «gelb» für Anträge der vorberatenden Kommission).

Im Sinn der Motion 42.20.11 «Papierloser Ratsbetrieb» hat das Präsidium vor, mittels einer Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um vom Primat der papierischen Zustellung auf den Primat der elektronischen Zustellung umzustellen. Das heisst, dass Ratsmitglieder die Kantonsratsunterlagen zwar weiterhin in papierischer Form erhalten können, sie dies aber ausdrücklich zum Ausdruck bringen müssen. Im Gegensatz dazu mussten Ratsmitglieder bisher ausdrücklich erklären, dass sie auf den postalischen Kantonsratsversand verzichten und stattdessen elektronisch arbeiten. Aktuell sind es 22 von 120 Ratsmitgliedern, die auf den postalischen Kantonsratsversand verzichten. Auf den postalischen Versand der Sitzungsunterlagen der vorberatenden und ständigen Kommissionen verzichten hingegen lediglich vereinzelte Ratsmitglieder. Noch offen ist, ob in diesem Zusammenhang ein Print-on-demand-System geprüft werden soll, bei dem ein Ratsmitglied einzeln bestimmen kann, welche Unterlagen es ausgedruckt wünscht und welche nicht.

Ohnehin wechseln Parlamentsdienste und Staatskanzlei in Absprache mit dem Staatsarchiv ab der laufenden Amtsdauer auf die elektronische Archivierung ihrer ablieferungspflichtigen Unterlagen, darunter auch die ablieferungspflichtigen Unterlagen des Kantonsrates.

Seit der Septembersession 2022 steht den Ratsmitgliedern beim Einreichen von parlamentarischen Vorstössen über die Sitzungsapp die Option «Unterschriftenbogen anfordern» zur Verfügung. Nur wenn diese gewählt wird, wird ein Unterschriftenbogen ausgedruckt und in den Saal gebracht, damit Unterschriften von Mitunterzeichnenden eingeholt werden können. Ansonsten wird der eingereichte Vorstoss verzugslos ausgefertigt und veröffentlicht. Dies hat wiederum zur Folge, dass der Prozess der Einreichung eines parlamentarischen Vorstosses erheblich vereinfacht und beschleunigt werden kann.

Die Fachanwendung RIS und die Sitzungsapp sollen laufend den aktuellen Bedürfnissen entsprechend weiterentwickelt werden. Unter anderem wird derzeit eine Anwendung getestet, die den Ratsmitgliedern den Austausch und das gemeinsame Bearbeiten von Dokumenten ermöglicht (Modul «Co-Work»).



### **3 Aussenbeziehungen des Kantonsrates**

#### **3.1 Mitwirkung in den Aussenbeziehungen**

##### **3.1.1 Aufgabenteilung zwischen Regierung und Kantonsrat**

Die Kantonsverfassung formuliert das Prinzip der aktiven, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit als Staatsziel. So setzt sich der Kanton St.Gallen zum Ziel, in Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland Aufgaben gemeinsam zu lösen und das gegenseitige Verständnis der Bevölkerung auf- und auszubauen sowie einen Beitrag zur Bewahrung des Friedens zu leisten.<sup>23</sup>

Die Regierung leitet die staatliche Zusammenarbeit mit dem Bund, mit den anderen Kantonen und mit dem Ausland. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten schliesst sie zwischenstaatliche Vereinbarungen ab. Sie bezeichnet die Vertretungen des Staates in zwischenstaatlichen Einrichtungen. Das Verfassungsrecht überträgt der Regierung in diesem Sinn die Hauptrolle in der Führung der Aussenbeziehungen des Kantons. Die Regierung ist aber verpflichtet, den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen, insbesondere über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen, zu informieren.<sup>24</sup>

Der Kantonsrat wählt seine Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien. Er kann mit anderen Parlamenten von sich aus verkehren. Die Zuständigkeiten des Kantonsrates im Bereich der Aussenbeziehungen sind die Genehmigung bzw. die Kündigung von zwischenstaatlichen Verträgen mit Verfassungs- und Gesetzesrang, die Vorgabe von Zielen sowie die Aufsicht über Regierung und Verwaltung auch in Bezug auf die Aussenbeziehungen des Kantons. Zudem lässt sich der Kantonsrat von der Regierung über die Aussenbeziehungen des Kantons informieren.<sup>25</sup>

##### **3.1.2 Parlamentarische Zuständigkeiten**

Der Kantonsrat lässt sich durch Ratsmitglieder in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien vertreten. Die Aufgabe der Vertretungen richtet sich nach Ziel und Zweck der Gremien, denen sie angehören.<sup>26</sup> Einzig für die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz (IPBK) wählt der Kantonsrat zu Beginn einer Amtsdauer seine Vertretung.<sup>27</sup>

Die interkantonale und internationale Zusammenarbeit (Aussenbeziehungen des Kantonsrates) wird häufig von ad-hoc-Delegationen zu aktuellen Themen von überkantonomer Relevanz wahrgenommen, z.B. bei der Teilnahme an Tagungen der Interkantonalen Legislativ-Konferenz (ILK) oder der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP). Ebenso übernimmt das Präsidium eine wichtige Rolle in den Aussenbeziehungen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission übernimmt einen grossen Teil der Aufsicht im Bereich der Aussenbeziehungen. So prüft sie die Umsetzung der Strategie der Aussenbeziehungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und berät den Bericht der Strategie der Aussenbeziehungen sowie den Bericht über den Stand der zwischenstaatlichen Vereinbarungen vor. Einmal jährlich lässt sich von der Regierung oder der Koordinationsstelle für Aussenbeziehung (KAB) über die Aussenbeziehungen des Kantons informieren (vgl. Art. 74 Abs. 2 Bst. c KV). Zum gleichen Zeitpunkt lädt die Staatswirtschaftliche Kommission jeweils die St.Galler Vertretung im Ständerat zu einem Austausch ein.

---

<sup>23</sup> Art. 23 KV.

<sup>24</sup> Art. 74 KV.

<sup>25</sup> Art. 64 Bst. b KV.

<sup>26</sup> Siehe Art. 23<sup>ter</sup> GeschKR.

<sup>27</sup> Siehe Art. 23<sup>quater</sup> GeschKR.

Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen (z.B. die Beschlussfassung über interkantonale Vereinbarungen) werden teilweise von nichtständigen vorberatenden Kommissionen und teilweise von der Staatswirtschaftlichen Kommission zuhanden des Kantonsrates vorberaten. Über die Zuweisung entscheidet das Präsidium (Art. 7 GeschKR).

### **3.1.3 Berichterstattung der Vertretungen**

Art. 23<sup>ter</sup> GeschKR hält fest, dass die Vertretungen dem Kantonsrat periodisch Bericht erstatten. Die durch den Kantonsrat gewählte Vertretung in der IPBK erstellt für die halbjährlichen Konferenzen jeweils einen schriftlichen Bericht. Dabei wird sie von den Parlamentsdiensten unterstützt. Zudem erstattet die oder der Vorsitzende der Vertretung im Kantonsrat mündlich Bericht. Diese schriftliche und mündliche Berichterstattung hat sich nach Ansicht des Präsidiums bewährt.

Anders bei (ad-hoc-)Vertretungen an den Tagungen von ILK oder SGP: Hier wird seit Beginn der Amtsdauer 2020/2024 grundsätzlich auf eine schriftliche Berichterstattung zuhanden des Kantonsrates verzichtet. Da die Ausführungen an diesen Tagungen umfangreich sind und den Kanton St.Gallen selten spezifisch betreffen, hat sich eine neue Form der «Berichterstattung» etabliert: Die Mitglieder der Vertretung fassen die Ausführungen und Erkenntnisse der Tagung in einen parlamentarischen Vorstoss und versuchen so, die Tagung für den Kanton St.Gallen nutzbar zu machen.<sup>28</sup>

## **3.2 Beziehungen zum Bund**

### **3.2.1 Verfahren nach der Gutheissung von Standesbegehren**

Mit einem Standesbegehren wird der Kantonsrat eingeladen, eine Standesinitiative zu beschliessen. Einreichung des Standesbegehrens, Stellungnahme der Regierung, Eintreten, Beratung und Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements des Kantonsrates über die Motion. Das Standesbegehren bedarf der Begründung, insbesondere der Zielsetzungen des Erlasses, der mit der Standesinitiative erwirkt werden will.<sup>29</sup>

Hat der Kantonsrat das Standesbegehren gutgeheissen, reicht das Präsidium die Standesinitiative der Bundesversammlung ein. Dabei übernimmt es die Begründung des Standesbegehrens in die Standesinitiative.<sup>30</sup> Ebenso bezeichnet das Präsidium die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte.<sup>31</sup> In der Regel bestehen die vom Präsidium bezeichneten Vertretungen aus zwei oder drei Mitgliedern.

Die Vertretung wird von der zuständigen Kommission der eidgenössischen Räte angehört. Die Parlamentsdienste sorgen für die Dokumentation der Vertretung und der zuständigen Kommission. In der Regel wird eigens für die Anhörung ein Kurzargumentarium aufbereitet, das überdies auf Französisch übersetzt wird. Nach der Anhörung verfassen die Parlamentsdienste in der Regel eine Medienmitteilung. Das Präsidium lässt sich überdies von den Parlamentsdiensten stets auf dem Laufenden halten, was den Stand der hängigen St.Galler Standesinitiativen anbelangt.

### **3.2.2 Erfolgsbilanz der Standesinitiativen des Kantons St.Gallen**

Die Übersicht über die Standesinitiativen des Kantons St.Gallen zeigt, dass seit dem Jahr 1995 insgesamt 30 Standesinitiativen eingereicht wurden. Eine Standesinitiative<sup>32</sup> wurde noch nicht

---

<sup>28</sup> Siehe z.B. die Interpellation 51.21.114 «Funktionsweise des Kantonsrates in Zeiten von ausserordentlicher und besonderer Lage».

<sup>29</sup> Siehe Art. 124<sup>bis</sup> GeschKR.

<sup>30</sup> Siehe Art. 124<sup>ter</sup> GeschKR.

<sup>31</sup> Siehe Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>ter</sup> GeschKR.

<sup>32</sup> Standesinitiative 21.313 «Holzenergienutzung in der Landwirtschaftszone wirklich eine Chance geben».

behandelt. Von den 29 behandelten Standesinitiativen wurde sechs Standesinitiativen Folge gegeben. Angesichts der geringen Erfolgsaussichten, die Standesinitiativen im Allgemeinen haben, ist die Erfolgsquote der St.Galler Standesinitiativen mit rund 20 Prozent relativ hoch. Dabei nicht berücksichtigt ist, dass Standesinitiativen teilweise auch deshalb keine Folge gegeben wird, weil deren Inhalt z.B. in eine Kommissionsmotion überführt wird oder bereits Teil eines anderen, weiter fortgeschrittenen Vorstosses ist. Beides ist auch bei Standesinitiativen des Kantons St.Gallen schon vorgekommen und führt dazu, dass die Erfolgsquote der Standesinitiative in der Sache sogar noch höher ist als die ausgewiesenen 20 Prozent.

Anzahl seit 1995	Beschluss der eidgenössischen Räte			Stand am 31. Mai 2022	
	Ja (Folge gegeben)	Nein (keine Folge gegeben)	Rückzug	erledigt	offen
30	6	23	1	29	1

### 3.2.3 Austausch mit der St.Galler Vertretung im Ständerat

Die ehemalige Kommission für Aussenbeziehungen pflegte einen jährlichen Austausch mit den beiden St.Galler Mitgliedern des Ständerates. Nach der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen übernahm die Staatswirtschaftliche Kommission den jährlichen Austausch, zumal sie einen Teil der Aufgaben im Bereich der Aussenbeziehungen übernommen hat.

Die Staatswirtschaftliche Kommission befragt die Mitglieder des Ständerates zu diversen Themen auf Bundesebene, die Einfluss auf den Kanton St.Gallen haben. Auch die Mitglieder des Ständerates nutzen die Gelegenheit, der Kommission mitzuteilen, in welchen Fragen sie auf Unterstützung aus dem Kantonsrat und der kantonalen Politik allgemein hoffen. Der institutionalisierte Dialog wird beidseitig geschätzt und soll weitergeführt werden.

## 3.3 Interparlamentarische Koordination

### 3.3.1 Mitgliedschaft in ILK, SGP und KoRa

Die Interkantonale Legislativ-Konferenz (ILK) wurde im Jahr 2019 neu ausgerichtet. Im Juni 2019 wurde ein neues Statut verabschiedet. Neu geschaffen wurden ein Koordinationsbüro und ein ausgebautes ständiges Sekretariat. Die ILK versteht sich die Wissensvermittlungs-, Vernetzungs- und Informationsplattform der kantonalen Parlamente der Schweiz. Sie zielt darauf ab, den Austausch zwischen den Parlamenten und ihren Mitgliedern zu fördern. Indem sie in regelmässigen Weiterbildungsveranstaltungen Fachwissen zu zentralen politischen Themenbereichen vermittelt, trägt die ILK zur Weiterentwicklung des politischen Diskurses und zur Vernetzung der kantonalen Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei.

Der Kanton St.Gallen bzw. der St.Galler Kantonsrat ist – wie zahlreiche weitere Kantone bzw. Kantonsparlamente – nicht Mitglied der ILK. Das Präsidium hatte sich gegen das neue Statut und die Neuausrichtung der ILK ausgesprochen und verzichtete deshalb auch darauf, nach Erlass des neuen Statuts den jährlichen Beitrag in der Höhe von Fr. 1500.– zur Deckung der Kosten des Sekretariats der ILK zu leisten. Die Teilnahme an den Tagungen der ILK ist hingegen weiterhin möglich. Der St.Galler Kantonsrat liess sich an den Tagungen der ILK mit unterschiedlich grossen Delegationen vertreten. Das Präsidium entscheidet von Fall zu Fall, ob eine Delegation aus seiner Mitte oder eine andere Vertretung des Kantonsrates an einer Tagung der ILK teilnehmen soll. Nimmt eine Delegation teil, informiert sie den Kantonsrat über die Tagung.

Die Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP) wurde im Jahr 1997 gegründet. Die SGP fördert gemäss ihren Statuten den Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Personen, die sich beruflich, wissenschaftlich oder in ihrer Eigenschaft als Ratsmitglieder

mit Fragen der Kompetenzen, der Organisation und des Verfahrens von Parlamenten beschäftigen, das Bewusstsein über Rolle und Funktion von Parlamenten sowie die wissenschaftliche Forschung über Parlamente.<sup>33</sup> Die SGP organisiert jährlich ein Forum und eine Jahresversammlung mit jeweils eigenen Schwerpunktthemen für interessierte Mitglieder der kantonalen und kommunalen Parlamente sowie für Mitarbeitende der Parlamentsdienste.

Der Kanton St.Gallen bzw. der St.Galler Kantonsrat ist Mitglied der SGP, und das Präsidium lässt sich an den Jahresversammlungen mit unterschiedlich grossen Delegationen vertreten. Das Präsidium möchte weiterhin von Fall zu Fall entscheiden, ob es eine Vertretung aus seiner Mitte oder aus dem Kantonsrat als Ganzes an die Jahresversammlungen der SGP delegiert. Über die traktandierten Themen lässt sich das Präsidium von den Mitgliedern der jeweiligen Delegation oder von den Parlamentsdiensten informieren. Es wird überdies mit dem Bulletin «Parlament»<sup>34</sup> der SGP bedient, das Themen und Fragen des Parlamentes aufgreift.

Die Konferenz der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre (KoRa) wurde im Jahr 2015 gegründet. Sie bezweckt, die Kontakte und die Zusammenarbeit unter den kantonalen Parlamentsdiensten zu fördern, deren fachliche Kenntnisse zu verbessern und die kantonalen Parlamentsdienste in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen. In der Öffentlichkeit fördert die KoRa das Bewusstsein für die Bedeutung der Tätigkeit von Parlamenten und Parlamentsdiensten.

Die St.Galler Parlamentsdienste sind – wie fast alle kantonalen Parlamentsdienste – Mitglied der KoRa. Seit 2021 wird die KoRa sogar vom Leiter der St.Galler Parlamentsdienste präsiert. Die Veranstaltungen der KoRa richten sich in der Regel an die Leiterinnen und Leiter sowie die Mitarbeitenden der kantonalen Parlamentsdienste. Der Austausch zwischen den kantonalen Parlamentsdiensten im Rahmen der KoRa war insbesondere während der Corona-Pandemie sehr intensiv, wovon die Kantonsparlamente übergreifend profitieren konnten.

### **3.3.2 Aktivitäten im Rahmen der IPBK**

Die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz (IPBK) wurde im Jahr 1994 in Bregenz gegründet. Sie umfasst die Länder- und Kantonsparlamente von Baden-Württemberg, Bayern, Vorarlberg, Liechtenstein, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich. Das Ziel der IPBK ist, die Anliegen der Bevölkerung der Bodenseeregion aufzunehmen, die Standortattraktivität zu erhöhen und die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern. Die IPBK fördert ausserdem den Meinungsaustausch und die Zusammenarbeit der Parlamente auf regionaler Ebene sowie zwischen den Parlamenten und den Regierungen bzw. der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK), ihrem Gegenstück auf der Regierungsseite. Die IPBK regt Projekte an, bringt Themen in die IBK ein und strebt die nachhaltige Entwicklung der Bodenseeregion an. Den Vorsitz der IPBK übernimmt ein Land oder ein Kanton jeweils für ein Jahr. Die oder der Vorsitzende leitet den Steuerungsausschuss und die Sekretariatskommission. Der Steuerungsausschuss setzt sich zusammen aus der Parlamentspräsidentin oder dem Parlamentspräsidenten des Vorsitzlands oder -kantons beziehungsweise ihrer oder seiner Vertretung sowie je einem ständigen Mitglied des aktuellen, des letztjährigen und des zukünftigen Vorsitzlands oder -kantons. Die Sekretariatskommission wird von der Parlamentsverwaltung des Vorsitzlands oder -kantons gestellt.<sup>35</sup>

Die Schwerpunkte der Aktivitäten in der Berichtsperiode lagen in den Bereichen Verkehr, Umwelt sowie Wirtschaft und Arbeit. Die IPBK verabschiedete in dieser Zeit zwei Resolutionen. Die Arbeitsgruppe «Verkehr» erarbeitete eine Resolution für eine nachhaltige Raum- und Verkehrsentwicklung in der Bodenseeregion. Mit der Resolution wurde die IBK beauftragt, eine gemeinsame

<sup>33</sup> Siehe Statuten der SGP, abrufbar unter <http://sgp-ssp.net/wp-content/uploads/2016/02/SGP-Statuten.pdf>.

<sup>34</sup> Siehe <http://sgp-ssp.net/#mitteilungsblatt>.

<sup>35</sup> Siehe Statuten IPBK, abrufbar unter: [http://parlame1.myhostpoint.ch/wp/wp-content/uploads/2017/06/Statut\\_IPBK\\_2016-10-22-1.pdf](http://parlame1.myhostpoint.ch/wp/wp-content/uploads/2017/06/Statut_IPBK_2016-10-22-1.pdf).

Arbeitsgruppe zu bilden, die bis Ende des Jahres 2020 ein Zielbild für eine nachhaltige Raum- und Verkehrsentwicklung in der Bodenseeregion erarbeitet. Die IPBK beschloss die Resolution an ihrer Herbstkonferenz 2018 und bestätigte somit die Themen, Fragestellungen und Handlungsrichtlinien, die das Zielbild beinhalten soll. Da die Arbeitsgruppe inzwischen mit der Resolution ihren Auftrag erfüllte, wurde sie aufgelöst.

Im Jahr 2021 hatte der Kanton St.Gallen den Vorsitz der IPBK inne, leitete somit den Steuerungsausschuss und stellte die Sekretariatskommission. Die IPBK tagte zweimal im Kanton St.Gallen. Der Vorsitzende legte folgende Themenschwerpunkte fest: Verkehr, Gesundheit, Tourismus und Umwelt. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die Frühjahrskonferenz erst verspätet durchgeführt werden, das Präsidenten-Treffen im Sommer konnte nicht stattfinden. Im Herbst konnte die Konferenz ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Wie bereits im Jahr 2020 war der Kanton St.Gallen auch im Jahr 2022 im Steuerungsausschuss vertreten und konnte auf diese Weise die gemachten Erfahrungen einbringen. Die Vertreterinnen und Vertreter der IPBK zeigten sich sehr dankbar für die hervorragend organisierten Tagungen.

Der Entscheid, einen Vorsitzenden der Vertretung in der IPBK zu bestimmen, hat sich bewährt. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass über drei Jahre hinweg die gleiche Person an den verschiedenen Tagungen und Sitzungen teilnehmen konnte. Da die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident jeweils an den Tagungen teilnahm, konnte eine gute Aufgabenteilung zwischen dem Vorsitz und dem Kantonsratspräsidium hergestellt werden.

### **3.3.3 Austausch unter Parlamentspräsidien**

Das Präsidium hat es sich zur Tradition gemacht, je Amtsjahr die Ratsleitung eines anderen Kantons- oder Landesparlamentes für einen Austausch anzufragen. Der Austausch besteht jeweils aus einer Einladung in den Kanton St.Gallen und einem Gegenbesuch bei den Gästen. In der Berichtsperiode pflegte das Präsidium auf diese Weise einen Austausch mit dem Büro des Nidwaldner Landrates. Weitere Austausche fielen leider der Corona-Pandemie zum Opfer. Erst im zweiten Halbjahr 2022 konnten die Austausche mit einem Besuch bei der Ratsleitung des Landrates des Kantons Glarus wieder aufgenommen werden.

Die Austausche zwischen den Ratsleitungen werden als sehr wertvoll angesehen. Sie bieten Gelegenheit, grenzüberschreitende Themen, die beiden Parlamenten wichtig sind, zu erörtern und auch den Parlamentsbetrieb und die parlamentarischen Gepflogenheiten andernorts kennenzulernen. Ein Austausch mit dem Büro des Thurgauer Grossen Rates hatte einst dazu geführt, dass sich seit dem Jahr 2018 die Fraktionspräsidien der beiden Kantonsparlamente jährlich zu einem nachbarschaftlichen thematischen Austausch treffen.

Nebst den Austauschen zwischen den Ratsleitungen gibt es auch Austausche, an denen lediglich die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident teilnehmen. Einmal im Jahr trifft sich die Ratsspitze des Kantonsrates mit den Ratsspitzen der Kantone Schwyz und Glarus (Linth-Treffen), der Kantone Zürich und Thurgau (Hörnli-Treffen) sowie der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden (Säntis-Treffen). Neu soll auch ein Austausch mit den Ratsspitzen des Fürstentums Liechtenstein und des Kantons Graubünden (Luziensteig-Treffen) ins Leben gerufen werden.

## 4 Ratsbetrieb

### 4.1 Geschäftslast des Kantonsrates

#### 4.1.1 Zahl der zugeleiteten Vorlagen<sup>36</sup> je Amtsjahr

Die Übersicht über die Zahl der zugeleiteten Vorlagen je Amtsjahr zeigt, dass bei der Zahl der zugeleiteten Verwaltungsgeschäfte und Berichte eine insgesamt zunehmende Tendenz bzw. das Erreichen eines neuen Niveaus festzustellen ist. Insgesamt folgt die Zahl der dem Kantonsrat zugeleiteten Vorlagen jedoch keinem leicht zu erkennenden Muster. Bisher war es jedoch stets so, dass innerhalb einer Amtsdauer es stets das erste Amtsjahr war, in dem im Vergleich zu den weiteren Amtsjahren der Amtsdauer am wenigsten Vorlagen zugeleitet wurden. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die blosse Zahl der zugeleiteten Vorlagen ohnehin lediglich ein ungefährender Indikator in Bezug auf die Geschäftslast des Kantonsrates ist, denn die einzelnen Vorlagen sind höchst unterschiedlich in Bezug auf die Beanspruchung des Kantonsrates.

Amtsjahr	Gesetzgebungs- geschäfte <sup>37</sup>	Verwaltungs- geschäfte <sup>38</sup>	Berichte <sup>39</sup>	Total
2004/2005	10	13	5	28
2005/2006	32	9	5	46
2006/2007	38	11	3	52
2007/2008	23	14	8	45
2008/2009	16	11	4	31
2009/2010	21	12	4	37
2010/2011	13	15	11	39
2011/2012	32	15	6	53
2012/2013	18	19	7	44
2013/2014	23	19	13	55
2014/2015	36	16	8	60
2015/2016	20	18	17	55
2016/2017	12	17	14	43
2017/2018	24	18	11	53
2018/2019	14	16	13	43
2019/2020	26	25	10	61
2020/2021	12	25	10	47
2021/2022	29	27	15	71
Ø bis 2017/2018	23	15	8	46
Ø seit 2018/2019	20	23	12	56

<sup>36</sup> Bei Mehrfachbotschaften ist jedes einzelne darin enthaltene Geschäft mitgezählt.

<sup>37</sup> Geschäfte mit den Klassifikationsnummern 21 bis 29.

<sup>38</sup> Geschäfte mit den Klassifikationsnummern 32 bis 38.

<sup>39</sup> Geschäfte mit den Klassifikationsnummern 40 und 80 bis 83.

#### 4.1.2 Zahl der parlamentarischen Vorstösse je Amtsjahr

Die Übersicht über die Zahl der parlamentarischen Vorstösse je Amtsjahr zeigt, dass Motionen und Postulate wieder an Attraktivität gewonnen haben, während die Zahl an Standesbegehren zwar auf tiefem Niveau verharrt, sich das Instrument im Kantonsrat aber etabliert hat. Die Interpellationen und Einfachen Anfragen erfreuten sich in der Berichtsperiode grösster Beliebtheit und erreichten in den jüngsten Jahren historische Höchstwerte. Insgesamt zeigt sich, dass die Zahl der eingereichten parlamentarischen Vorstösse stetig zunimmt. Die thematische Vielfalt ist dabei ungemein gross, gewisse Themen wie die Corona-Krise oder das Spitalwesen haben aber klarerweise vorübergehend Konjunktur bei den parlamentarischen Vorstössen.

Amtsjahr	Standesbegehren <sup>40</sup>	Motionen	Postulate	Interpellationen	Einfache Anfragen	Total
2004/2005	0	27	20	74	37	158
2005/2006	0	27	13	77	27	144
2006/2007	0	47	27	89	44	207
2007/2008	0	53	32	99	40	224
2008/2009	0	46	9	91	47	193
2009/2010	0	21	27	74	41	163
2010/2011	0	32	8	93	35	168
2011/2012	0	30	11	61	38	140
2012/2013	0	17	10	51	39	117
2013/2014	1	21	5	53	48	128
2014/2015	1	27	9	71	37	145
2015/2016	6	22	6	99	45	178
2016/2017	3	14	6	80	41	144
2017/2018	4	16	9	94	40	163
2018/2019	4	35	11	128	56	234
2019/2020	2	30	13	96	54	195
2020/2021	1	30	9	124	91	255
2021/2022	2	22	8	106	63	201
Ø bis 2017/2018	1	29	14	79	40	162
Ø seit 2018/2019	2	29	10	114	66	221

#### 4.1.3 Zahl der Sessionstage je Amtsjahr

Die Übersicht über die Zahl der Sessionen und die Gesamtsitzungsdauer des Kantonsrates je Amtsjahr zeigt keine klare Entwicklung. Die Zahl der ordentlichen Sessionen reflektiert die Abschaffung und Wiedereinführung der Aprilsession, während ausserordentliche Sessionen eine Ausnahme bleiben. Die Gesamtsitzungsdauer schwankt zwischen 11 und 16 Tagen. In der Berichtsperiode ist festzustellen, dass die Anzahl der Sitzungstage im Vergleich zu früher leicht zugenommen hat und im Durchschnitt 14 Sitzungstage je Jahr nötig waren.

<sup>40</sup> Standesbegehren werden erst seit der Amtsdauer 2012/2016 mit eigener Klassifikationsnummer (41) geführt. Zuvor wurden sie als Motionen zu einer Standesinitiative mit der Klassifikationsnummer 42 geführt.

Jahr	Zahl der ordentlichen Sessionen	Zahl der ausserordentlichen Sessionen	Gesamtsitzungsdauer in Tagen
2004/2005	5	–	12
2005/2006	5	–	14
2006/2007	5	–	14
2007/2008	5	1 <sup>41</sup>	14
2008/2009	5	–	13
2009/2010	5	–	14
2010/2011	5	–	13
2011/2012	5	–	14
2012/2013	4	1 <sup>42</sup>	13
2013/2014	4	3 <sup>43</sup>	16
2014/2015	4	–	12
2015/2016	5	1 <sup>44</sup>	16
2016/2017	5	–	11
2017/2018	5	–	12
2018/2019	5	–	13
2019/2020	5 <sup>45</sup>	–	15
2020/2021	5	–	14
2021/2022	5	–	13
Ø bis 2017/2018	5	0	13
Ø seit 2018/2019	5	0	14

#### 4.1.4 Zahl der Kommissionssitzungen je Jahr

Die Übersicht zeigt die Zahl der Kommissionssitzungen von vorberatenden Kommissionen, die Anzahl Geschäfte und die daraus resultierenden Kommissionssitzungen je Amtsjahr. Jene Geschäfte, die das Geschäftsreglement des Kantonsrates ausdrücklich einer ständigen Kommission zuweist (Budget, Rechnung, Aufgaben- und Finanzplan, Geschäftsberichte von Regierung und kantonalen Gerichten usw.), sind nicht Teil der Übersicht. Hingegen werden jene Geschäfte und Sitzungen aufgenommen, die mittels Beschluss des Kantonsrates einer ständigen Kommission zugewiesen wurden (Regulierungscontrolling, II. Nachtrag zum Öffentlichkeitsgesetz, Haushaltsgleichgewicht 2022plus usw.).

Die Übersicht zeigt, dass in der Berichtsperiode durchschnittlich 21 vorberatende Kommissionen je Amtsjahr bestellt und dabei an 27 Kommissionssitzungen 30 Geschäfte vorberaten wurden. Es

<sup>41</sup> Ausserordentliche Klima-Session vom 6. Juni 2007.

<sup>42</sup> Ausserordentliche Session vom 6. und 7. Juni 2012 zur Behandlung des Geschäfts 33.12.09 «Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II)».

<sup>43</sup> Ausserordentliche Sessionen vom 24. und 25. Juni 2013 sowie vom 22. August 2013 zur Behandlung des Geschäfts 33.13.09 «Kantonsratsbeschluss über das Entlastungsprogramm 2013».

<sup>44</sup> Ausserordentliche Session vom 3. März 2016 zur (weiteren) Behandlung des Geschäfts 22.15.08 «Planungs- und Baugesetz».

<sup>45</sup> Die Aprilsession 2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. Im Mai 2020 fand stattdessen eine auf drei Tage verlängerte Aufräumsession statt.



ist festzustellen, dass die Zahl der Geschäfte, Kommissionsbestellungen und Kommissionssitzungen in der Berichtsperiode konstant hoch war. Es ist zudem festzustellen, dass vermehrt auch für «kleinere» Geschäfte zwei oder mehrere Sitzungstage benötigt werden. Die Belastung der Parlamentsdienste für die Geschäftsführungen der vorberatenden Kommissionen liegt damit über der Prognose aus dem Jahr 2016, als die Geschäftsführungen von den Departementen an die Parlamentsdienste übertragen wurden.

<b>Amtsjahr</b>	<b>Anzahl Kommissionsbestellungen</b>	<b>Anzahl Geschäfte</b>	<b>Anzahl Kommissionssitzungen</b>
2012/2013	20	23	20
2013/2014	25	30	24
2014/2015	21	25	20
2015/2016	32	43	43 <sup>46</sup>
2016/2017	26	31	27
2017/2018	26	38	25
2018/2019	18	23	20
2019/2020	17	34	28
2020/2021	22	26	23
2021/2022	27	35	35
Ø bis 2017/2018	25	32	27
Ø seit 2018/2019	21	30	27

## 4.2 Planung und Durchführung der Sessionen

### 4.2.1 Aufgaben des Präsidiums

Im Kern der Aufgaben des Präsidiums nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates sind die Planung der Ratstätigkeit, die Vorbereitung der Sessionen des Kantonsrates, die Gestaltung und die Steuerung des Ratsbetriebs sowie die Prägung der dafür notwendigen Rechtsgrundlagen, die Geschäftsordnung des Kantonsrates.<sup>47</sup>

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse:

- die Planung der Ratstätigkeit auf wenigstens vier Jahre (Art. 7 Abs. 1 Bst. a GeschKR);
- die Festlegung der Daten bzw. des Beginns der ordentlichen Sessionen auf wenigstens vier Jahre (Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Art. 68 Abs. 2 GeschKR);
- die Anordnung von ausserordentlichen Sessionen (Art. 69 Abs. 2 GeschKR);
- die Bekanntgabe der Sessionsdauer (Art. 71 Abs. 2 GeschKR);
- die Festsetzung des Geschäftsverzeichnisses der Sessionen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b GeschKR);
- die Einsetzung zusätzlicher Stimmzählergruppen, wenn zeitraubende geheime Wahlen anstehen (Art. 11 Abs. 3 GeschKR);
- die Bezeichnung der zuständigen Kommission, wenn mehrere Kommissionen für die Behandlung eines Geschäfts in Frage kommen (Art. 19<sup>ter</sup> GeschKR);

<sup>46</sup> Die Vorberatung des Planungs- und Baugesetzes beanspruchte elf Sitzungstage (neun Tage für die erste Lesung, zwei Tage für die zweite Lesung).

<sup>47</sup> Weitere Aufgaben des Präsidiums umfassen z.B. die Mitwirkung bei Wahlen und der Bestellung von Organen des Kantonsrates, die Gestaltung und Handhabung der Geschäftsordnung des Kantonsrates, die Mitwirkung bei der Umsetzung von Erlassen und Beschlüssen des Kantonsrates, die Einreichung von Standesinitiativen, die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen in seinem Zuständigkeitsbereich sowie die Mitwirkung bei der Gestaltung des Finanzhaushaltes des Kantonsrates (Bericht 27.14.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2010 bis 2014», S. 28 f.).

- der Beschluss über die Kommissionsbestellung, wenn die Behandlung einer Vorlage dringlich ist (Art. 21 Abs. 2 GeschKR);
- das Gestatten von Erklärungen der Regierung und der Fraktionen sowie von persönlichen Erklärungen von Ratsmitgliedern (Art. 82 Abs. 3 GeschKR);
- die Beschränkung der für eine Vorlage zur Verfügung stehenden Redezeit und die Zuteilung der Anteile an der gesamten Redezeit (Art. 87 Abs. 3 GeschKR);
- der Beschluss über eine Eintretensdiskussion, auch wenn das Eintreten auf eine Vorlage nicht bestritten wird (Art. 93 Abs. 3 GeschKR);
- die Unterbreitung eines kurzen Berichts und eines Antrags, wenn die Zulässigkeit eines parlamentarischen Vorstosses bestritten wird (Art. 110 Abs. 1 GeschKR);
- der Erlass von Richtlinien über das Abstimmen mit der elektronischen Abstimmungsanlage (Art. 133<sup>bis</sup> Abs. 2 GeschKR);
- der Entscheid über die Berichtigung von Fehlern im Protokoll (Art. 147 Abs. 1 GeschKR);
- die Auslegung des GeschKR und die Überwachung der Anwendung (Art. 7 Abs. 1 Bst. d GeschKR).

Die Zuweisung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnissen an das Präsidium wird dadurch relativiert, dass Entscheide des Präsidiums generell an den Kantonsrat weitergezogen werden können (Art. 7 Abs. 2 GeschKR). Ein Antrag des Präsidiums, diese Bestimmung zu streichen, wurde im Rahmen der Beratung des XIV. Nachtrags zum GeschKR (27.14.01) abgelehnt. Gleichzeitig stimmte der Kantonsrat einem neuen Art. 85 Abs. 1<sup>bis</sup> GeschKR zu, nach welchem Ordnungsanträge, die auf die Gestaltung der Session und der Sitzungen abzielen, unzulässig sind.

#### 4.2.2 Aufgaben der Parlamentsdienste

Bei der Erfüllung der Aufgaben werden der Kantonsrat und seine Organe, namentlich auch das Präsidium, von den Parlamentsdiensten unterstützt. Die Parlamentsdienste wiederum gliedern sich in den Ratsdienst und den parlamentarischen Kommissionsdienst. Der parlamentarische Kommissionsdienst unterstützt die Kommissionen des Kantonsrates sowie die Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.<sup>48</sup> Dabei handelt er nach Weisung sowie unter Aufsicht der zuständigen Kommissionspräsidentin oder des zuständigen Kommissionspräsidenten.<sup>49</sup>

Der Ratsdienst wiederum handelt nach Weisung sowie unter Aufsicht des Präsidiums des Kantonsrates und erfüllt die den Parlamentsdiensten übertragenen Aufgaben, soweit nicht der parlamentarische Kommissionsdienst zuständig ist.<sup>50</sup> Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung des Ratsbetriebs, indem er<sup>51</sup>:

- den Ratsbetrieb plant und organisiert;
- Protokolle und Beschlüsse ausfertigt und zustellt;
- Beratungsunterlagen und weitere Dokumente vervielfältigt und zustellt;
- Unterlagen vermittelt, die der Dokumentation dienen;
- Projekte durchführt oder begleitet sowie Vorlagen und Geschäfte im Geschäftskreis des Präsidiums ausarbeitet;
- Dokumente und Daten in elektronischer Form verfügbar macht und die elektronische Kommunikation zwischen den Organen und den Mitgliedern des Kantonsrates fördert;
- Abklärungen vornimmt und über das Ergebnis berichtet;
- Verfahrens-, Rechts- und Sachauskünfte unmittelbar erteilt oder Anfragen an das zuständige Departement weiterleitet;
- das Register über die Angaben der Ratsmitglieder führt;

---

<sup>48</sup> Art. 7a Abs. 1 StVG.

<sup>49</sup> Art. 7a Abs. 2 StVG.

<sup>50</sup> Art. 6c StVG.

<sup>51</sup> Art. 45<sup>ter</sup> GeschKR.

- neue Mitglieder des Kantonsrates in die Amtstätigkeit einführt;
- den Weibeldienst sicherstellt;
- die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von Kantonsrat und Präsidium informiert;
- den Besuch der Kantonsratsverhandlungen durch geführte Gruppen organisiert.

Die Parlamentsdienste werden unter Aufsicht des Präsidiums und nach dessen Weisungen vom Leiter der Parlamentsdienste geführt.<sup>52</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Parlamentsdienste von verschiedenen Dienststellen der Staatskanzlei unterstützt, wobei in einer Vereinbarung zwischen dem Präsidium und dem Staatssekretär jährlich festgehalten wird, welche unterstützenden Leistungen die Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste erbringt bzw. zu erbringen hat.

#### **4.2.3 Leitlinien bei der Festlegung der Sessionsdaten**

Das Präsidium legt die Daten der ordentlichen Sessionen auf vier Jahre hinaus fest (Art. 7 Abs. 1 Bst. a GeschKR). Mit dem XXIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates änderten sich die Vorgaben für die Festlegung der Sessionsdaten massgeblich, insbesondere wurden sie auch präziser definiert.

Die ordentlichen Sessionen finden in der Regel wie folgt statt:

- Frühjahrssession: Anfang März (ungefähr Kalenderwoche 10);
- Sommersession: Anfang Juni (ungefähr Kalenderwoche 23);
- Herbstsession: Mitte September (ungefähr Kalenderwoche 38);
- Wintersession: Ende November oder Anfang Dezember (ungefähr Kalenderwoche 49).

Die Aufräumsession im letzten Jahr einer Amtsdauer findet in der Regel Anfang Mai statt.

Abweichungen von der Regel können in ungünstigen Konstellationen mit Schulferien oder Feiertagen begründet liegen. Mehr als eine Woche nach vorne oder nach hinten sollten die ordentlichen Sessionen aber nicht von der Regel abweichen, denn nur dann können die Zeiträume, die zwischen den Sessionen für die Vorberatung der zugeleiteten Vorlagen zur Verfügung stehen («voKo-Zeitfenster»), angemessen lang festgelegt werden.

Kommuniziert werden die Sessionsdaten auf vier Jahre hinaus in den Geschäftsverzeichnissen der Sessionen. Auf ein Jahr hinaus erhalten die Ratsmitglieder neuerdings zudem eine elektronische Terminvoranzeige der Sessionen, einschliesslich der täglichen Sitzungszeiten. Mit der Terminvoranzeige wird auch der Bestimmung von Art. 71 Abs. 2 GeschKR entsprochen, die vorgibt, dass das Präsidium spätestens an der Session die maximale Dauer der nächsten Session bekannt gibt. Auch über vom Präsidium verkürzte Sitzungen gibt die Terminvoranzeige Auskunft.

#### **4.2.4 Beigaben zum Kantonsratsversand**

Die Praxis, den Kantonsratsversand strikt auf die Beratungsunterlagen (Geschäfts- und Sitzungsdokumente) des Kantonsrates zu beschränken, hat sich bewährt. Nur ausnahmsweise wird ein Dokument mit Sessionsbezug im weiteren Sinn dem Kantonsratsversand beigelegt.

Organisationen, die den Ratsmitgliedern Einladungen, Veranstaltungshinweise oder andere Informationen zukommen lassen wollen, werden von den Parlamentsdiensten auf die Möglichkeit verwiesen, die (ohnehin öffentlichen) Adressen der Ratsmitglieder selber im Ratsinformationssystem herunterzuladen. Die Parlamentsdienste übernehmen es nur ausnahmsweise, die Einladung per E-Mail zuzustellen, z.B. bei Anlässen für Ratsmitglieder mit jährlich wechselndem Durchführungsort wie den verschiedenen Parlamentarier-Skirennen oder dem Ostschweizerischen Parlamentarier-Golfturnier (siehe auch Abschnitt 4.3.3).

---

<sup>52</sup> Art. 45<sup>bis</sup> GeschKR.

Eine weitere Möglichkeit während den Sessionen ist, Drucksachen auf den Tischen im Korridor vor dem Kantonsratssaal auflegen zu lassen und sie auf diese Weise den Mitgliedern des Kantonsrates zur Verfügung zu stellen. Nicht erlaubt ist es den Ratsmitgliedern hingegen, selbständig Drucksachen oder (Werbe-)Geschenke an den Sitzplätzen im Kantonsratssaal zu verteilen. Dies ist dem Weibeldienst vorbehalten, wobei das Präsidium an seiner diesbezüglich restriktiven Bewilligungspraxis festhält.

#### **4.2.5 Neuerungen bei der Klassifikation von Geschäften**

Die Praxis, konsequent auch die Dokumente zu allgemeinen Geschäften und die Sitzungsdokumente mit der Klassifikationsnummer zu versehen sowie bei einzelnen Wahlgeschäften mit einem zusätzlichen Buchstaben die Unterscheidung zwischen Mitgliedern (A) und Vorsitz (B) zu erleichtern, hat sich bewährt.

Im Berichtszeitraum sind drei neue Klassifikationsnummern nötig geworden:

- 17.XX.04 Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule: Genehmigung der Wahl der Mitglieder des Kantons St.Gallen im Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule und der Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Art. 94I StVG;
- 19.XX.01 Bildungsrat: Wahl der Mitglieder des Bildungsrates nach Art. 100<sup>bis</sup> Abs. 1 VSG;
- 32.XX.05 Regulierungscontrolling: Beratung des Prüfprogramms des Regulierungscontrollings sowie der Ergebnisse des Regulierungscontrollings und der eingeleiteten Massnahmen nach Art. 16j Abs. 2 StVG.

### **4.3 Umfeld der Sessionen**

#### **4.3.1 Praxis der Anhörungen durch die Fraktionen**

Früher war es üblich, die Kandidierenden bei Wahlen des Kantonsrates (kantonale Gerichte, Universitätsrat usw.) in derselben Session durch die Fraktionen anzuhören, in der auch die Wahl erfolgte. Die Kandidierenden wurden deshalb am Vormittag des ersten Sessionstags angehört und die Wahl durch den Kantonsrat erfolgte noch am selben Nachmittag. Diese Praxis führte in einzelnen Fällen von kontrovers diskutierten Kandidierenden jedoch zu Unzufriedenheit in den Fraktionen. Denn ein Rückzug der Kandidatur war zeitlich kaum mehr möglich, ohne den Ratsbetrieb zu tangieren oder die Wahl mangels Kandidatur ins Leere laufen zu lassen. Auch war im Rahmen dieses Prozesses die Aufstellung einer alternativen Kandidatur kaum mehr möglich, zumal diese Person durch die Fraktionen auch nicht angehört werden konnte.

Aufgrund des Bedürfnisses der Fraktionen, bei Bedarf Einsprache gegen eine nicht genehme Kandidatur einlegen zu können, wurde diese Praxis aufgegeben und durch einen Prozess ersetzt, der mehr Vorlaufzeit bietet. Neu werden die Kandidierenden deshalb eine Session vor der eigentlichen Wahl durch die Fraktionen angehört.

In begründeten Ausnahmen kann weiterhin der beschleunigte Anhörungs- und Wahlprozess gemäss der alten Praxis Anwendung finden. Dies ist z.B. der Fall, wenn kurzfristig eine Vakanz an einem kantonalen Gericht besteht, welche die Funktionsfähigkeit des Gerichts beeinträchtigt. Die Rechtspflegekommission und das Präsidium des Kantonsrates bestimmen dann in gegenseitiger Absprache, ob es sich um einen begründeten Ausnahmefall handelt. Das Präsidium entscheidet abschliessend über die Terminierung der Anhörungen.

#### **4.3.2 Bildung von parlamentarischen Interessengruppen**

Die Zahl der parlamentarischen Interessengruppen ist auf 18 angestiegen. In der Berichtsperiode ist mit der Interessengruppe Musik und Gesang eine neue Interessengruppe hinzugekommen. Je Interessengruppe unterschiedlich ist, ob sich die Mitgliedschaft auf aktive Mitglieder des Kantonsrates beschränkt. Je nachdem sind auch ausgeschiedene Ratsmitglieder oder externe Personen

Mitglieder der Interessengruppe. Die Parlamentsdienste beschränken sich bei der Datenpflege weiterhin auf die Mutation der Mitglieder der Interessengruppen, soweit ihnen diese zur Kenntnis gebracht werden.

### **4.3.3 Anlässe im Rahmen der Sessionen**

Im Umfeld der Sessionen des Kantonsrates finden zahlreiche Anlässe statt, an die entweder der gesamte Kantonsrat oder ein bestimmter Teil des Kantonsrates (z.B. die Mitglieder einer Interessengruppe) eingeladen sind. Bei Anlässen, die der Kantonsrat über die Parlamentsdienste selbst organisiert (z.B. der zweijährliche Kantonsratsausflug oder der sogenannte «Kehraus-Apéro» am Ende einer Amtsdauer), werden die Ratsmitglieder in der Regel von den Parlamentsdiensten mit der Einladung bedient. Bei Anlässen, die von Dritten organisiert werden, ist es an den Organisatorinnen und Organisatoren, die Ratsmitglieder mit der Einladung zu bedienen. Die Parlamentsdienste bieten sich aber als Ansprechstelle für Fragen zu Terminfestlegung, Raumreservation und Logistik an und stellen auch die Adressen der Ratsmitglieder zur Verfügung (die im Übrigen frei abrufbar sind im Ratsinformationssystem).

### **4.3.4 Bewilligungen für Kundgebungen**

Zuständig für die Bewilligung von Kundgebungen, auch wenn deren Adressat der Kantonsrat ist, ist die Staatskanzlei bzw. der Staatssekretär. Für Kundgebungen vor dem Regierungsgebäude sind die Bestimmungen über die Nutzung des Klosterplatzes im Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) und in der Verordnung über den Klosterplatz in St.Gallen (sGS 732.12; abgekürzt KPV) zu beachten. Dabei kommt eine grosszügige Praxis zur Anwendung, d.h. Kundgebungen vor dem Regierungsgebäude werden bewilligt oder toleriert, solange die Mitglieder von Kantonsrat und Regierung freien Zugang zum Regierungsgebäude haben. Dieselbe Praxis wurde in Bezug auf Kundgebungen vor den Sitzungsräumlichkeiten während den Sessionen extra muros auf dem Gelände der Olma Messen St.Gallen angewendet.

Die Räume im Regierungsgebäude sind hingegen insofern zweckbezogen, als sie – nebst anderem – das Funktionieren des Kantonsrates sicherstellen. In diesem Bereich ist die politische Einflussnahme mittels Kundgebungen unerwünscht. Zwar sind die Verhandlungen des Kantonsrates öffentlich und Besucherinnen und Besucher werden auf der Besuchertribüne zugelassen, soweit Platz vorhanden ist. Äussern sie jedoch Beifall oder Missbilligung oder stören sie anderweitig den Ratsbetrieb, werden sie weggewiesen. Nach fruchtloser Mahnung kann die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident die Tribüne auch räumen lassen.

In der Februarsession 2019 fand auf der Besuchertribüne eine nicht bewilligte Kundgebung zum Klimaschutz statt. Die Ratsleitung wies die Manifestantinnen und Manifestanten darauf hin, dass die Äusserung von Beifall oder Missbilligung und weitere Störungen der Ordnung untersagt sind. Die Anweisungen der Ratsleitung wurden nicht befolgt. Auf die angedrohte Räumung der Tribüne verzichtete die Ratsleitung, um nicht ihrerseits die Konfrontation zu suchen. Die Manifestantinnen und Manifestanten reagierten auf die Wortmeldungen der Ratsmitglieder lautstark mit Beifall oder Missbilligung. Begleitet von Sprechchören wurde ein grosses Transparent entrollt.

Nach Auskunft der Sicherheitsorgane musste davon ausgegangen werden, dass die Manifestantinnen und Manifestanten vorhatten, in den Kantonsratssaal zu «stürmen» und die Manifestation im Saal fortzusetzen. Polizei und Sicherheitspersonal stellten sich aus diesem Grund nach Rücksprache mit der Ratsleitung vorsorglich an die Zugänge von der Besuchertribüne zum Kantonsratssaal. Zu einer Manifestation im Saal kam es in der Folge nicht. Nach rund 30 Minuten endete die Manifestation, und die Manifestantinnen und Manifestanten verliessen die Tribüne.

Als nicht hinnehmbar erachtet das Präsidium, dass einzelne Ratsmitglieder im Saal am Sprechen gehindert wurden. Ein solcher Eingriff trifft ein Parlament im Kern, denn es gehört zu den Grund-

tugenden einer demokratischen Institution, insbesondere auch unliebsamen Wortmeldungen Gehör schenken zu müssen. Allen Mitgliedern des Kantonsrates muss es deshalb jederzeit in gleicher Weise möglich sein, zum Rat zu sprechen und sich frei und unbeeinträchtigt an der parlamentarischen Debatte zu beteiligen.

Das Präsidium verurteilte zudem, dass ein Ratsmitglied die Manifestantinnen und Manifestanten dabei unterstützte, das Transparent auf die Tribüne zu bringen, indem es das Privileg ausnutzte, dass das Gepäck von Ratsmitgliedern vom Sicherheitspersonal nicht kontrolliert wird. Das Präsidium ermahnte deshalb die Ratsmitglieder, ihr Recht, die Räumlichkeiten des Kantonsrates ohne Kontrolle des Gepäcks zu betreten, nicht zu missbrauchen. Andernfalls sähe sich das Präsidium veranlasst zu prüfen, dass auch die Mitglieder von Kantonsrat und Regierung einer erweiterten Zugangskontrolle unterworfen werden.

## **5 Infrastruktur, Räumlichkeiten und Sicherheit**

### **5.1 Infrastruktur**

#### **5.1.1 Audio-, Video- und Abstimmungsanlage**

Während die Sessionen des Kantonsrates aufgrund der Corona-Pandemie extra muros stattfinden mussten, wurden im Jahr 2021 die Mikrofone im Kantonsratssaal ersetzt und neue Sprechstellen installiert. Zusammen mit einem neuen Badge für die Mitglieder von Kantonsrat und Regierung führte dies zu einer vereinfachten Handhabung beim Anmelden, Sprechen und Abstimmen. Zudem können die neuen Badges auch für den Zutritt zum Regierungsgebäude über den Haupteingang verwendet werden. Dies ist insbesondere bei Sitzungen zu Randzeiten hilfreich, wenn der Empfang des Regierungsgebäudes nicht besetzt ist.

Im Herbst 2022 wurden zusätzlich die Kameras im Kantonsratssaal und die Livestreaming-Infrastruktur erneuert, um die Bildführung zu optimieren. Im Ergebnis entspricht die Bildführung jenem Standard, der bereits während den Sessionen extra muros erreicht werden konnte, allerdings mit einem erheblich geringeren personellen Aufwand.

#### **5.1.2 Verpflegungskonzept während den Sessionen**

Mit der Rückkehr des Kantonsrates in den Kantonsratssaal wurde das Verpflegungskonzept im Ratsstübli neugestaltet. Die Hauptverantwortung für den Betrieb des Ratsstübli liegt neu auch während den Sessionen nicht bei einem externen Caterer, sondern bei der bei der Staatskanzlei angestellten Staatskellerwirtin. Für diejenigen Personen, die Zutritt zum «Ratsstübli-Bereich» im dritten Obergeschoss des Regierungsgebäudes haben (also insbesondere auch die Mitglieder des Kantonsrates), gibt es während den Sessionen ein kostenloses Grundangebot mit Mineralwasser, Kaffee, Früchten, Brötchen und Gebäck. Das erweiterte Angebot (z.B. Salate, aber auch warme Mittagsmenüs) werden bargeldlos mit dem Badge «bezahlt» und später direkt vom Taggeld, das die Ratsmitglieder erhalten, abgezogen.

#### **5.1.3 Infrastruktur «extra muros»**

An seiner Sitzung vom 16. März 2020 beschloss das Präsidium angesichts der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus, die Aprilsession 2020 abzusagen. Stattdessen wurde die bereits für den 18. Mai 2020 vorgesehene Aufräumsession um zwei Tage verlängert. Die Sitzungen von Kommissionen und weiterer parlamentarischer Gremien wurden vorerst bis Ende März 2020 ausgesetzt. Das Präsidium beauftragte die Parlamentsdienste, die durch die Absage und das Aussetzen von Sitzungen gewonnene Zeit zu nutzen, um mit den zuständigen Behörden zu klären, welche Massnahmen getroffen werden mussten, um den Parlamentsbetrieb wieder aufnehmen zu können. Im Austausch mit den Parlamentsdiensten anderer Kantone und dem Kantonsarztamt sowie den ebenfalls in den Ratsbetrieb involvierten Dienststellen

der Staatskanzlei skizzierten die Parlamentsdienste ein Konzept für die Durchführung der Sessionen des Kantonsrates «extra muros», also ausserhalb des Kantonsratssaals bzw. ausserhalb der Mauern des Regierungsgebäudes. Als alternativer Standort stand von Anfang an eine Halle oder mehrere Hallenteile der Olma Messen St.Gallen im Vordergrund.

An seiner Sitzung vom 26. März 2020 lagen dem Präsidium neben den Grundzügen dieses Konzept auch die ersten Auskünfte des Kantonsarztamtes vor, die es erlaubten, die Planung der Sessionen und Sitzungen wieder an die Hand zu nehmen, sofern auf Räumlichkeiten ausgewichen würde, die gross genug seien, damit die Abstandsvorschriften eingehalten werden konnten. Auf Antrag der Parlamentsdienste entschied das Präsidium, vorerst die Aufräumsession und die Junisession 2020 auf dem Gelände der Olma Messen und die Sitzungen der Kommissionen und weiterer parlamentarischer Gremien im Kantonsratssaal durchzuführen. Das Präsidium sah für diese Sitzungen bewusst von Formen hybrider Teilnahme oder Beschlussfassung ab, da dies rechtlich nicht vorgesehen ist und dem Zusammenkommen und dem direkten Austausch vor Ort im parlamentarischen Kontext ein hoher Wert zugemessen wird.

In der Folge konkretisierten die Parlamentsdienste und die ebenfalls in den Ratsbetrieb involvierten Dienststellen der Staatskanzlei zusammen mit den bisherigen und neuen Lieferantinnen technischer Systeme sowie den zuständigen Personen der Olma Messen St.Gallen das Konzept für die Durchführung der Sessionen extra muros. Das Ziel war, dem Kantonsrat auch ausserhalb des gewohnten Umfelds einen möglichst reibungslosen Sessionsbetrieb zu ermöglichen und dabei die gewohnte Dienstleistung in allen Themenbereichen wie Infrastruktur, Sicherheit, Kommunikation oder Verpflegung in wenigstens gleicher Qualität zu erbringen wie im Kantonsratssaal bzw. im Regierungsgebäude. Dieses besondere Projekt in sehr kurzer Frist und unter erschwerten Bedingungen – Corona-Pandemie, laufende Projekte, Vorbereitung der neuen Amtsdauer – zu bewältigen, war für alle Beteiligten anspruchsvoll sowie mit zahlreichen organisatorischen und logistischen Herausforderungen verbunden.

Die Infrastruktur des Sessionsbetriebs extra muros lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- zentrale Lage und gute Erreichbarkeit mit dem privaten und öffentlichen Verkehr, einschliesslich Tiefgarage;
- grosszügige Platzverhältnisse, einfache Möglichkeit, die Abstands- und Hygienevorschriften einhalten und Körperkontakt vermeiden zu können, Waschen und Desinfizieren der Hände, Tragen von Gesichtsmasken;
- grosse, gleichmässig ausgeleuchtete und mit dem politischen Namen und der Sitzplatznummer beschriftete sowie mit einem Stromanschluss ausgestattete Einzeltische für die Mitglieder von Kantonsrat und Regierung;
- Internet-Zugang über WLAN auf dem gesamten Areal, LAN-Versorgung der Arbeitsplätze der Medienschaffenden;
- Audio- und Abstimmungsanlage mit der gewohnten Funktionalität;
- viertelstündliche Veröffentlichung der neu eingereichten Anträge und parlamentarischen Vorstösse im neuen Reiter «Letzte Änderungen» im Ratsinformationssystem einschliesslich der Möglichkeit, diese letzten Änderungen als RSS-Feed zu abonnieren;
- während den ersten drei Sessionen ein den Hygienevorschriften angepasstes, einfaches, später reichhaltiges und saisonal variierendes gastronomisches Angebot nicht nur in der Mittagspause, sondern auch vor- und nachmittags;
- die Möglichkeit für die aus gesundheitlichen Überlegungen vom Sessionsbesuch ausgeschlossene interessierte Bevölkerung, die Beratungen des Kantonsrates weiterhin im Internet zu verfolgen (Livestream);
- Verzicht auf das Einholen von Unterschriften für die Präsenzkontrolle sowie die Erst- und Mitunterzeichnung der neuen parlamentarischen Vorstösse;
- genügend Frei- und Zirkulationsfläche, kontrollierte Lüftung, Garderobe und Schliessfächer sowie mehr als ausreichende sanitäre Anlagen;

- zentrale Zutrittskontrolle und bewährtes Sicherheitskonzept für die allen Mitgliedern von Kantonsrat und Regierung, zwei Fraktionen sowie Medienschaffenden und Mitarbeitenden der Verwaltung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten;
- einfache, aber zweckmässige Arbeitsplätze für die vor Ort benötigten Mitarbeitenden der Parlamentsdienste und der in den Ratsbetrieb involvierten Dienststellen der Staatskanzlei.

Je nach der aktuellen Pandemielage und den entsprechenden Empfehlungen der Gesundheitsbehörden galt es jeweils, insbesondere für die ersten drei oder vier Sessionen, die Massnahmen in einzelnen Details anzupassen, die für die Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygienevorschriften nötig waren. Insgesamt bewährte sich das entwickelte Konzept aber während der ganzen Corona-Pandemie, also bis zur letzten Session extra muros im Februar 2022.

Das Präsidium bewertet die Durchführung der Sessionen auf dem Olma-Areal sowie deren Vor- und Nachbereitung durch die Parlamentsdienste und die in den Ratsbetrieb involvierten Dienststellen der Staatskanzlei als sehr gelungen. Die Beratungsatmosphäre war angenehm und insgesamt konzentrierter und ruhiger als im Kantonsratssaal. Für die Ratsleitung ergaben sich dadurch Erleichterungen bei der Leitung der Sitzungen. Vermisst wurden hingegen die einzigartige Aura, die im Kantonsratssaal herrscht, sowie die Besucherinnen und Besucher vor Ort.

## 5.2 Räumlichkeiten

### 5.2.1 Verbesserungsbedarf im Kantonsratssaal

Bereits seit langer Zeit Thema ist die Luftqualität im Kantonsratssaal, die zuweilen zu wünschen übrig lässt (siehe z.B. die Interpellation 51.15.38 «Raumluftqualität im Kantonsratssaal»). Mit der Corona-Pandemie gewannen die mangelhafte Luftqualität und Luftzirkulation im Kantonsratssaal nochmals zusätzliche Aktualität, insbesondere als der Kantonsrat von den grosszügigen Platzverhältnissen der Sessionen extra muros in die beengten Verhältnisse des Kantonsratssaals zurückkehrte. Das Präsidium beschloss deshalb, dass es während den Sessionstagen neu gelegentliche Sitzungspausen geben soll, die unter anderem zum Öffnen der Fenster genutzt werden. Die Sitzungspausen hatten jedoch nur in der Aprilsession 2022 Bestand und wurden aufgrund zahlreicher kritischer Rückmeldungen umgehend wieder abgeschafft. Die Verbesserung der Lüftung und der Platzverhältnisse im Kantonsratssaal wird Aufgabe der bevorstehenden Gesamterneuerung des Regierungsgebäudes sein müssen.

Im Mai 2020 wurden Risse in der Decke des Kantonsratssaals festgestellt. Das Hochbauamt ordnete in der Folge eine umfassende Untersuchung der Risse an. Der Bericht zur Schadensbeurteilung wurde dem Präsidium zur Kenntnis gebracht. Die Untersuchung ergab, dass von den Rissen keine Gefahr ausgeht. Geflickt oder optisch behoben wurden die Risse jedoch nicht, obschon der Kantonsratssaal erst ab April 2022 wieder für die Sitzungen des Ratsplenums benutzt wurde. Das Hochbauamt war vielmehr der Meinung, dass weitergehende Arbeiten an der Decke und an den Wänden erst im Rahmen der Gesamterneuerung des Regierungsgebäudes erfolgen sollen. Deshalb wurde veranlasst, dass das zwecks Untersuchung der Risse aufgestellte Gerüst wieder abgebaut wurde. Parlamentsdienste und Staatskanzlei hätten es demgegenüber bevorzugt, wenn die Gelegenheit des über lange Zeit verwaisten Kantonsratssaals für Unterhaltsarbeiten und bauliche Verbesserungen genutzt worden wäre.

### 5.2.2 Räumlichkeiten für Kommissionssitzungen

In den Räumlichkeiten der kantonalen Verwaltung in der Stadt St.Gallen stehen nur wenige grössere Sitzungsräume zur Verfügung. Die stetige Zunahme von Kommissionssitzungen in einem begrenzten Zeitraum führte regelmässig zu einem Mangel an Sitzungszimmern. Für die Kommissionssitzungen werden jeweils im Voraus das Tafelzimmer, seit der Corona-Pandemie der Kan-



tonsratssaal blockiert. Im Kantonsratssaal kann die hochstehende Infrastruktur vor Ort, insbesondere die Audioanlage, genutzt werden, womit z.B. die Ersterfassung für die Protokollierung der Sitzung wesentlich optimiert werden kann.

Auch wenn die Abstandsregeln wieder gelockert werden konnten, finden weiterhin viele Kommissionssitzungen im Kantonsratssaal statt. Um die Audioqualität und zusätzliche Funktionalitäten auch in anderen Sitzungsräumen sicherzustellen, wurde im Jahr 2021 ein mobiles Konferenz-aufnahmesystem beschafft. Dieses steht nicht nur den Parlamentsdiensten zur Verfügung, sondern kann auch von weiteren Stellen der Kantonsverwaltung genutzt werden. Da die ständigen Kommissionen nur selten eine Audioaufnahme benötigen, finden deren Sitzungen wieder im gewohnten Rahmen im Tafelzimmer statt.

Externe Sitzungen sind aufgrund der Bestimmung von Art. 50 Abs. 1 GeschKR zu vermeiden, da für die Raummiete und -nutzung in der Regel keine Kosten entstehen sollen. Insbesondere bei Kommissionssitzungen wird jedoch bemängelt, dass die Sitzungsräume im Regierungsgebäude keine optimale Sitzordnung (U-Bestuhlung) erlauben. Dieses Problem wird wohl erst mit der Gesamterneuerung des Regierungsgebäudes angegangen werden können.

### **5.2.3 Beflaggung des Regierungsgebäudes**

Mit der Motion 42.22.07 «Beflaggung des Regierungsgebäudes während der Kantonsratssession soll Sache des Kantonsrates sein» sollte das Präsidium eingeladen werden, das Geschäftsreglement des Kantonsrates dahingehend anzupassen, dass die Beflaggung des Regierungsgebäudes während den Sessionen des Kantonsrates in die Kompetenz des Präsidiums fällt. Unmittelbarer Anlass war, dass die Regierung, die für die Beflaggung zuständig ist, beschloss, während der Aprilsession 2022 im Sinne einer Solidaritätsgeste an die Adresse der wenige Wochen zuvor militärisch angegriffenen Ukraine am Regierungsgebäude neben der Flagge des Kantons St.Gallen die ukrainische Flagge aufzuhängen.

In der Begründung seines Nichteintretensantrags wies das Präsidium darauf hin, dass die Beflaggung des Regierungsgebäudes bis anhin kaum je zu Diskussionen oder Anständen geführt habe. Das Präsidium habe jedoch grundsätzlich Verständnis für die Forderung nach einem Mitspracherecht oder nach einer ausschliesslichen Zuständigkeit des Kantonsrates für die Beflaggung des Regierungsgebäudes während der Dauer seiner Sessionen. Trotzdem sei das Präsidium der Meinung, dass an der einheitlichen Zuständigkeit für das ganze Jahr festgehalten und die Zuständigkeit nicht zeitlich zwischen Regierung und Kantonsrat aufgeteilt werden solle. Eine klare Erwartung des Präsidiums sei jedoch, dass die Regierung rechtzeitig Rücksprache mit dem Präsidium nehme, wenn von der üblichen Beflaggung des Regierungsgebäudes während einer Session abgewichen werden soll. Einen Bedarf, dafür eigens an geeigneter Stelle neues Recht zu setzen, sehe das Präsidium jedoch nicht. Der Kantonsrat folgte dem Antrag des Präsidiums und trat nicht auf die Motion ein.

## **5.3 Sicherheit**

### **5.3.1 Sicherheitsdispositiv während den Sessionen**

Das Sicherheitsdispositiv soll einen ruhigen und sicheren Sessionsverlauf für alle Teilnehmenden gewährleisten. Der Sicherheitsbeauftragte der Staatsverwaltung arbeitet zu diesem Zweck eng mit der Kantonspolizei und der Securitas zusammen. Entsprechend sind während der Session Mitarbeitende der Securitas sowie der Kantonspolizei im Einsatz. Das Personal der Securitas regelt den Eintritt und den Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Sicherheitszonen des Sessionsbetriebs befinden. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei sind für die Sicherheit zuständig und unterstützen bei Bedarf das Personal der Securitas.

Sämtliche Räumlichkeiten in den sicherheitsrelevanten Zonen einer Session werden jeweils vor Sessionsbeginn durch die Kantonspolizei abgesucht und auf auffällige Gegenstände überprüft. Der Kantonsratssaal wird nach Sessionsende vom Sicherheitsbeauftragten der Staatsverwaltung abgeschlossen und am nächsten Morgen wieder geöffnet.

Das Sicherheitsdispositiv wird auch auf Anlässe, die das ganze Parlament betreffen, ausgeweitet. Beispiele sind die Feier zu Ehren der neugewählten Kantonsratspräsidentin oder des neugewählten Kantonsratspräsidenten sowie der Kantonsratsausflug. Zu diesem Zweck werden die spezifischen Massnahmen zwischen dem Organisationskomitee des Anlasses sowie dem Sicherheitsbeauftragten der Staatsverwaltung und der Kantonspolizei abgesprochen.

### **5.3.2 Überarbeitung der Zutrittsregelung**

Die erste Ausweiskategorie betrifft die Mitglieder von Kantonsrat und Regierung sowie die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste und vereinzelte Mitarbeitende der Staatskanzlei. Sie berechtigt zum freien Passieren der Sicherheitskontrollen und zum Zutritt zu den Parlamentsräumen einschliesslich Kantonsratssaal. Auch Gepäckstücke dürfen mitgenommen werden. Eine zweite Ausweiskategorie betrifft z.B. die Generalsekretäre der Departemente, die Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate und ausgewählte Mitarbeitende der Staatsverwaltung. Ihnen ist es unter anderem gestattet, Aktentaschen mit auf die Besuchertribüne zu nehmen.

Medienschaffende wiederum können einen Medienausweis beantragen, der sie berechtigt, auch die erforderlichen technischen Geräte wie z.B. Kameras, Fotoapparate oder Aufnahmegeräte mitzunehmen. Angemeldeten Gästegruppen oder besonderen Gästen von Ratsmitgliedern werden Tagesausweise ausgestellt. Sie berechtigen auch zum Zutritt zum Ratsstübli, wenn sie dabei von einem Ratsmitglied begleitet werden. Weitere Besucherinnen und Besucher der Sessionen dürfen die Verhandlungen des Kantonsrates von der Besuchertribüne aus ohne Tagesausweis verfolgen. Sie müssen jedoch – wie unbegleitete Trägerinnen und Träger des Tagesausweises auch – die Sicherheitskontrollen durchlaufen und dürfen keine Gepäckstücke oder Jacken und Mäntel auf die Besuchertribüne mitnehmen.

Das Personal der Securitas an den Sicherheitskontrollen ist mit mobilen Tablets ausgestattet. Mithilfe dieser Tablets werden an sämtlichen Zugängen zu den sicherheitsrelevanten Zonen die Ausweise kontrolliert. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass unbefugten Personen, obwohl diese einen Ausweis besitzen können, kein Zugang zu den sicherheitsrelevanten Zonen gewährt wird.

### **5.3.3 Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten**

Das Präsidium fällt seine Entscheidungen in Bezug auf das Sicherheitsdispositiv während den Sessionen, aber auch in Bezug auf sonstige sicherheitsrelevante Vorkommnisse stets gestützt auf die Empfehlungen des Sicherheitsbeauftragten der Staatsverwaltung. Er nimmt wiederum Rücksprache mit der Kantons- und Stadtpolizei, dem Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei sowie weiteren Sachverständigen. Die Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten der Staatsverwaltung sowie dem Bedrohungs- und Risikomanagement hat sich bewährt und ist wichtiger geworden, da die Bedrohungssituationen zugenommen haben.

## **B Geschäftsreglement des Kantonsrates**

### **6 Organisation und Befugnisse**

#### **6.1 Kantonsrat**

Keine Änderung oder Klärung von Bestimmungen in diesem Abschnitt des Geschäftsreglements des Kantonsrates.

#### **6.2 Präsidium**

##### **6.2.1 Art. 5: Wahl des engeren Präsidiums in der Sommersession**

Mit dem XXIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.22.01) wurden die Bezeichnungen der Sessionen des Kantonsrates angepasst. Dies ist in Art. 5 Abs. 1 GeschKR noch nicht nachvollzogen worden und wird mit dem vorliegenden Entwurf nachgeholt.

##### **6.2.2 Art. 7: Bezeichnung als Generalsekretärin oder Generalsekretär**

Die Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste hat nach Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 1 GeschKR bereits bisher die Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs. Die Stellung gegenüber dem Kantonsrat soll verdeutlicht werden, indem im Geschäftsreglement des Kantonsrates konsequent die Bezeichnung «Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates» anstelle der bisherigen Bezeichnung «Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste» verwendet wird. Dies erlaubt es der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste, künftig intern wie auch extern als Generalsekretärin oder Generalsekretär aufzutreten.

Die Bezeichnung «Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste» findet sich ausserhalb des Geschäftsreglements des Kantonsrates im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Begründung, Beendigung und Gestaltung einzelner Arbeitsverhältnisse in Art. 7c StVG sowie im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Information der Öffentlichkeit und den Zugang zu amtlichen Dokumenten in Art. 1b OeffG und in Art. 41<sup>quater</sup> des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP). In Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> GeschKR wird daher klargestellt, dass die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates ist.

##### **6.2.3 Art. 7: Bewilligung von dringlichen Mehrausgaben**

Mit Blick auf die Gewaltenteilung, die Budgethoheit des Kantonsrates und in sachgemässer Anwendung der Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 Bst. g und g<sup>bis</sup> GeschKR liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von unumgänglichen und dringlichen Mehrausgaben in den Rechnungsabschnitten «Kantonsrat» und «Parlamentsdienste» nicht bei der Regierung, sondern beim Präsidium des Kantonsrates.

Dabei erachtet das Präsidium eine gewisse Formalisierung der Bewilligung von Mehrausgaben in den Rechnungsabschnitten «Kantonsrat» und «Parlamentsdienste» als sinnvoll. Dem Präsidium werden daher Anträge auf Mehrausgaben in den Rechnungsabschnitten «Kantonsrat» und «Parlamentsdienste» zur formellen Beschlussfassung vorgelegt, sofern solche Mehrausgaben eine Wesentlichkeitsschwelle überschreiten. Die Wesentlichkeitsschwelle orientiert sich dabei an der Regelung in Art. 38 Abs. 1 Bst. c FHV (Mehrausgaben in Höhe von mehr als Fr. 50'000.– oder mehr als 5 Prozent des Budgetkredits). Auf die formelle Beschlussfassung kann in jenen Bereichen verzichtet werden, in denen kein Spielraum besteht, insbesondere bei zusätzlichen Sessionsstagen, Kommissions- und Fraktionssitzungen sowie Taggeldern.

##### **6.2.4 Art. 7: Weiterzug von Beschlüssen des Präsidiums**

Mit einer Ergänzung von Art. 7 Abs. 2 GeschKR wird klargestellt, dass die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste (Bst. c<sup>bis</sup>), die Genehmigung der Wahl der Leiterin oder des

Leiters der kantonalen Fachstelle für Datenschutz (Bst. c<sup>quater</sup>) und die Genehmigung der Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle (Bst. c<sup>quinquies</sup>) nicht an den Kantonsrat weitergezogen werden können. Das Präsidium beschliesst hier abschliessend.

### **6.2.5 Art. 7: Zugang zu Informationen und Dokumenten des Präsidiums**

Siehe dazu die Ausführungen unter Abschnitt 7.4.1.

## **6.3 Kommissionen**

### **6.3.1 Art. 12: Einführung von Fachbereichskommissionen**

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt in ihrer Berichterstattung zur Bewältigung der «Corona-Krise» (82.21.03), die Einführung von Fachbereichskommissionen unter dem Blickwinkel von Notsituationen zu prüfen und im Bericht «Tätigkeit des Parlamentes 2018–2022» Bericht zu erstatten. Ebenso seien die offenen Auslegungsfragen betreffend Sessionsort, physischer Präsenz, virtueller Teilnahme und Abstimmung sowie Abläufen zur Einberufung einer ausserordentlichen Session zu klären.

Das Präsidium verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in Abschnitt 1.4.1. Darüber hinaus stellt das Präsidium fest, dass der Kantonsrat sich vor wenigen Jahren ausdrücklich gegen die Einführung von Fachbereichskommissionen ausgesprochen hat. Das Präsidium fühlt sich an diesen Beschluss des Kantonsrates gebunden und wird nicht von sich aus die Einführung von Fachbereichskommissionen beantragen. Für den spezifischen Fall unaufschiebbaren Regelungsbedarfs im Sinn von Art. 75 KV sieht der neue Art. 21<sup>ter</sup> GeschKR zudem vor, dass das Präsidium eine besondere Kommission bestellen kann (siehe Abschnitt 6.3.4).

Zu den von der Staatswirtschaftlichen Kommission angesprochenen Auslegungsfragen betreffend Sessionsort, physischer Präsenz, virtueller Teilnahme und Abstimmung sowie Abläufen zur Einberufung einer ausserordentlichen Session siehe unter anderem die Ausführungen unter den Abschnitten 6.9.1 und 8.1.1.

### **6.3.2 Art. 14<sup>bis</sup>: Validierungsprüfung durch Rechtspflegekommission**

In Art. 14<sup>bis</sup> Abs. 2 Satz 2 GeschKR ist für Ersatzwahlen während der Amtsdauer ausdrücklich festgehalten, dass im Normalfall die Präsidentin oder der Präsident der Rechtspflegekommission die Gültigkeit prüft. Das war bisher auch die Praxis bei Gesamterneuerungswahlen. Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident nimmt anhand der Wahlakten und im Austausch mit dem Dienst für Politische Rechte der Staatskanzlei die Validierungsprüfung vor und berichtet der provisorischen Rechtspflegekommission am Vormittag des ersten Sessionstags der neuen Amtsdauer über das Ergebnis. Die provisorische Rechtspflegekommission nimmt den Bericht zur Kenntnis, diskutiert ihn und befindet über die Validierung. Am Nachmittag des ersten Sessionstags erstattet die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident dem Kantonsrat Bericht. Danach werden die Mitglieder des Kantonsrates vereidigt.

Im Jahr 2020 führte die Dienststelle PPC-F der Staatskanzlei mit den Parlamentsdiensten ein internes Audit zur Validierungsprüfung durch. In der Diskussion tauchte die Frage auf, ob es bei Gesamterneuerungswahlen nicht sinnvoll wäre, wenn neben der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten wenigstens ein weiteres Mitglied der Rechtspflegekommission, das einer anderen Fraktion angehört als die Präsidentin oder der Präsident, an der Validierungsprüfung teilnehmen könnte, um die Unabhängigkeit bei der Prüfung sichtbar zu gewährleisten und Befangenheit auszuschliessen. Die Rechtspflegekommission befürwortete dies und empfahl in ihrer Berichterstattung 2021 dem Präsidium des Kantonsrates, im Rahmen des Berichts «Tätigkeit des Parlamentes 2018–2022» die Aufgabe der Validierungsprüfung bei Gesamterneuerungs-

wahlen des Kantonsrates der Subkommission Richterwahlen (Lenkungsausschuss), in der alle Fraktionen vertreten sind, zu übertragen und das Geschäftsreglement des Kantonsrates entsprechend anzupassen.

Im Austausch mit den Parlamentsdiensten ist die Rechtspflegekommission jedoch zum Schluss gekommen, dass eine Umsetzung der Empfehlung der Rechtspflegekommission auch ohne Anpassung des Geschäftsreglements des Kantonsrates möglich ist. Die Rechtspflegekommission müsste dafür lediglich ihre Praxis anpassen. Statt wie bisher bei den Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrates die Wahlunterlagen allein durch die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten sichten zu lassen, sollen sich neu auch die (weiteren) Mitglieder der Subkommission Richterwahlen in ihrer Funktion als Mitglieder des Lenkungsausschusses an der Prüfung der Wahlunterlagen beteiligen. Dies stützt die Prüfung überparteilich ab und wäre insbesondere in – äusserst seltenen – Zweifelsfällen von grossem Vorteil. Die Rechtspflegekommission begrüsst dieses Vorgehen und setzt die Praxisänderung bei der nächsten Validierungsprüfung im Mai 2024 erstmals um.

### **6.3.3 Art. 14 ff.: Stellvertretungsmöglichkeit in ständigen Kommissionen**

Das Präsidium erwägt, ab der Amtsdauer 2024/2028 eine Stellvertretungsmöglichkeit für die Rechtspflegekommission, die Staatswirtschaftliche Kommission und die Finanzkommission zu schaffen. Für die Redaktionskommission gibt es schon heute eine vergleichbare Regelung mit vom Kantonsrat gewählten Ersatzmitgliedern, die Kommissionsmitglieder derselben Fraktion bei Bedarf an Kommissionssitzungen vertreten können.

Eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates mit Bestimmungen zu den Ersatzmitgliedern der Redaktionskommission wurde einhellig nicht als nötig erachtet. Auch eine Stellvertretungsmöglichkeit für die Rechtspflegekommission, die Staatswirtschaftliche Kommission und die Finanzkommission könnte daher ohne Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates vollzogen werden.

Was im Unterschied zur Redaktionskommission bei den weiteren ständigen Kommissionen der Klärung durch das Präsidium bedarf, sind die Fragen, ob die Ersatzmitglieder ebenso wie die Kommissionsmitglieder alle Kommissionsprotokolle erhalten und wie sich die Amtszeitbeschränkung für die Kommissionsmitglieder auf die Ersatzmitglieder auswirkt. Das Präsidium lässt deshalb noch offen, ob es Ersatzmitglieder auf Dauer wählen oder bloss zeitlich beschränkte Stellvertretungen zulassen möchte.

### **6.3.4 Art. 21<sup>ter</sup> (neu): Instrumente bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf**

Die Motion 42.21.06 «Handlungsfähigkeit des Kantonsrates sicherstellen» wurde mit geändertem Wortlaut gemäss Antrag von Regierung und Präsidium gutgeheissen. Der Motionsauftrag lautet: «Das Präsidium und die Regierung werden eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Kantonsrat die Regierung mittels Motion beauftragen kann, bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) dem Kantonsrat ohne Verzug eine Vorlage zu unterbreiten. Die Vorlage muss dem Kantonsrat so zugeleitet werden, dass eine Beratung an der nächsten Session des Kantonsrates möglich ist. Eine spätere Zuleitung bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Zudem ist vorzusehen, dass das Präsidium in Situationen, die zu unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 KV führen, eine besondere Kommission bestellen kann. Die Regierung informiert Präsidium und besondere Kommission vorgängig über die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Situation, insbesondere auch über den Erlass von dringlichem Verordnungsrecht. Vorlagen in diesem Zusammenhang werden von der besonderen Kommission vorberaten.»

Das Präsidium beantragt, im Geschäftsreglement des Kantonsrates zwei neue Bestimmungen einzuführen, um den Auftrag der Motion zu erfüllen. Art. 21<sup>bis</sup>, der die besondere Kommission

bereits regelt, soll mit dem Untertitel «a) Grundsatz» ergänzt werden; darüber hinaus soll ein neuer Art. 21<sup>ter</sup> geschaffen werden, der die Bestellung einer besonderen Kommission durch das Präsidium bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf regelt. Unter dem Titel von Motion und Postulat soll mit einem neuen Art. 118<sup>bis</sup> zudem die Möglichkeit der Motion bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf eingeführt werden. Mit der Motion kann der Kantonsrat die Regierung beauftragen, dem Kantonsrat ohne Verzug eine Vorlage zu unterbreiten, so dass die Vorlage an der nächsten Session des Kantonsrates behandelt werden kann. Eine spätere Unterbreitung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

### **6.3.5 Art. 23<sup>bis</sup>: Fraktionsbeobachterinnen und Fraktionsbeobachter**

In Art. 23<sup>bis</sup> GeschKR ist festgehalten, dass Fraktionen ein Fraktionsmitglied als Beobachterin oder Beobachter in die ständigen Kommissionen delegieren, in denen sie nicht vertreten sind, ausgenommen in die Redaktionskommission. Da die Redaktionskommission sich jedoch nach Art. 18 Abs. 2 GeschKR aus einem Mitglied je Fraktion zusammensetzt, ist die Bestimmung zu den Fraktionsbeobachterinnen und Fraktionsbeobachtern ohnehin nicht auf die Redaktionskommission anwendbar. Es braucht deshalb keine Bestimmung in Art. 23<sup>bis</sup> GeschKR, welche die Redaktionskommission von der Regelung ausnimmt.

## **6.4 Vertretungen**

Keine Änderung oder Klärung von Bestimmungen in diesem Abschnitt des Geschäftsreglements des Kantonsrates.

## **6.5 Fraktionen**

### **6.5.1 Art. 27: Zugriff der Fraktionssekretariate auf die Sitzungsapp**

Nach Art. 27 Abs. 1 GeschKR unterstützen die Fraktionssekretariate die Mitglieder der Fraktion in der Amtstätigkeit. Nach Abs. 2 haben sie Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte wie die Ratsmitglieder. Die Parlamentsdienste haben diese Bestimmung zum Anlass genommen, den Fraktionssekretariaten in gleicher Weise wie den Ratsmitgliedern den Zugriff auf die Sitzungsapp und damit auf die Sitzungsunterlagen der Session und auf Grundlagendokumente zu gewähren. Zudem ist es auch den Fraktionssekretariaten möglich, Anträge und parlamentarische Vorstösse ihrer Fraktion über die Sitzungsapp einzureichen.

## **6.6 Mitglieder**

Keine Änderung oder Klärung von Bestimmungen in diesem Abschnitt des Geschäftsreglements des Kantonsrates.

## **6.7 Regierung und Verwaltung**

Keine Änderung oder Klärung von Bestimmungen in diesem Abschnitt des Geschäftsreglements des Kantonsrates.

## **6.8 Parlamentsdienste**

### **6.8.1 Art. 45<sup>bis</sup>: Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs**

Im Geschäftsreglement des Kantonsrates soll neu konsequent die Bezeichnung «Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates» anstelle der bisherigen Bezeichnung «Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste» verwendet werden. In Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> GeschKR wird zudem

klargestellt, dass die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates ist (siehe Abschnitt 6.2.2). Die Bestimmung in Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 1 GeschKR, wonach die Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste die Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs hat, kann deshalb gestrichen werden.

### **6.8.2 Art. 45<sup>bis</sup>: Zuständigkeit für Verfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz**

Als Folge des II. Nachtrags zum Öffentlichkeitsgesetz (22.21.13) sollen im Geschäftsreglement des Kantonsrates die Zuständigkeit der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste sowie der Umfang der möglichen Einsichtnahme präzisiert bzw. angepasst werden.

Die Zuständigkeit der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste für sämtliche Verfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz, die den Kantonsrat betreffen, bietet den Vorteil, dass ein Organ eingesetzt wird, das dank personeller Konstanz und beruflicher Tätigkeit permanent einsatzbereit ist und damit auch für eine einheitliche Praxis sorgen kann. Mit dieser Zuständigkeit wird überdies Art. 6b Bst. e StVG konsequent weitergeführt, der die Parlamentsdienste für die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von Kantonsrat, Präsidium, Kommissionen und Vertretungen als zuständig bezeichnet. Die Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters der Parlamentsdienste in Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 2 GeschKR sind entsprechend zu ergänzen.

Da ihre bzw. seine Verfügungen direkt bei der Verwaltungsrekurskommission angefochten werden können (Art. 41<sup>quater</sup> VRP), soll im Geschäftsreglement des Kantonsrates nicht mehr festgehalten werden, dass bei Anständen das Präsidium entscheidet (vgl. Art. 67 Abs. 3 letzter Satz GeschKR). Stattdessen wird vorgesehen, das Präsidium vor dem Entscheid über die Erteilung von Informationen über die Tätigkeit des Kantonsrates und seiner Organe (Art. 8 ff. OeffG) und über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 11 ff. OeffG) zu konsultieren. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis soll die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ihre oder seine Aufgaben auch im Zuständigkeitsbereich der Finanzkommission wahrnehmen. Die Finanzkommission hat sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

## **6.9 Sitzungs- und Arbeitsräume**

### **6.9.1 Art. 48: Kantonsratssaal als Tagungsort des Kantonsrates**

Bei Art. 48 GeschKR, der den Kantonsratssaal als Tagungsort vorsieht, handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift. In begründeten Fällen (eine Pandemie, der Umbau des Kantonsratssaals, eine Gefährdung durch Risse in der Decke usw.) kann der Kantonsrat auf einen anderen Tagungsort ausweichen. Nicht vorgesehen ist jedoch die Verlegung des Tagungsorts ohne zwingenden Grund (z.B. für sogenannte Landssessionen). Einen Bedarf für eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates sieht das Präsidium nicht.

## **7 Verfahren der Kommissionen**

### **7.1 Sitzungen**

#### **7.1.1 Art. 55<sup>bis</sup>: Führen der Präsenzliste bei Kommissionssitzungen**

Während der Corona-Pandemie wurden die Präsenzlisten aus epidemiologischen Gründen von der jeweiligen Geschäftsführung geführt. Auf diese Weise konnte auf das Herumreichen von Listen verzichtet werden. Dies soll aus Effizienzgründen und zwecks Übersicht weiterhin möglich sein, sofern die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident das Führen der Liste ausdrücklich an die Geschäftsführung delegiert (siehe auch Abschnitt 8.1.2).

## 7.2 Beratung

Keine Änderung oder Klärung von Bestimmungen in diesem Abschnitt des Geschäftsreglements des Kantonsrates.

## 7.3 Anträge und Berichte an den Kantonsrat

Keine Änderung oder Klärung von Bestimmungen in diesem Abschnitt des Geschäftsreglements des Kantonsrates.

## 7.4 Protokoll

### 7.4.1 Art. 67 und 67<sup>bis</sup> (neu): Einsichtnahme in Protokolle und Sitzungsunterlagen

Art. 7 Abs. 1 Bst. b OeffG bestimmt, dass Informationen und Dokumente über nicht öffentliche Verhandlungen, insbesondere Sitzungsunterlagen und Aufzeichnungen, vom Recht auf Informationszugang ausgenommen sind. Das Geschäftsreglement sieht dementsprechend bereits heute vor, dass die Protokolle der kantonsrätlichen Kommissionen vorbehaltlich zweier Ausnahmen vertraulich sind (Art. 67 Abs. 1 GeschKR). Hinsichtlich des Umfangs der möglichen Einsichtnahme steht es dem Kantonsrat gemäss der Botschaft zum II. Nachtrag zum Öffentlichkeitsgesetz frei, die heute auf Kommissionsprotokolle beschränkte Regelung beispielsweise auf weitere Dokumente (z.B. Rechtsgutachten, Aufsichtsberichte, Eingaben, Kommissionsprotokolle ausserhalb rechtsetzender Erlasse usw.) auszudehnen, den Zeitpunkt der Zugänglichmachung anders zu definieren oder andere Regelungen nach seinem Bedarf zu erlassen. Dabei soll er sich vom verfassungsmässigen Grundsatz des Öffentlichkeitsprinzips nach Art. 60 KV leiten lassen.

Zum besseren Verständnis soll der Umfang der möglichen Einsichtnahme von der Zustellung der Kommissionsprotokolle (bisher Art. 67 Abs. 1 und 2 GeschKR) getrennt in einer neuen Bestimmung in Art. 67<sup>bis</sup> präzisiert werden. Darin soll in Abs. 1 die Einsicht in die Protokolle der vorbereitenden, ständigen und besonderen Kommissionen geregelt werden. Nach Art. 5 OeffG ist ein besonderes Interesse an der Einsicht nicht notwendig. Auf den bisherigen Zusatz, wonach die Einsicht dann gewährt wird, wenn ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird, ist daher zu verzichten. Als Ausnahme von Art. 67<sup>bis</sup> Abs. 1 soll in Abs. 2 die Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Vertraulichkeit mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse entfällt (bisher Art. 67 Abs. 4 GeschKR). Da diese Bestimmung nicht ausreichend klar ist, soll sie dahingehend präzisiert werden, dass die Parlamentsdienste Kommissionsprotokolle, welche die Vorberatung eines rechtsetzenden Erlasses zum Inhalt haben, mit der Rechtsgültigkeit in elektronischer Form veröffentlichen. Art. 67<sup>bis</sup> Abs. 3 soll mit Verweis auf Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b OeffG klarstellen, dass weitere Protokolle sowie sonstige Informationen und Dokumente von der Einsicht ausgenommen sind. Gemeint sind insbesondere Protokolle von Subkommissionen einschliesslich Befragungs- und Anhörungsprotokolle. Dies ist mit dem Öffentlichkeitsprinzip vereinbar, da der wesentliche Inhalt der Subkommissionsprotokolle in der Regel in die Berichte der ständigen Kommissionen einfließt und der Öffentlichkeit auf diese Weise zugänglich gemacht wird und die Befragungs- und Anhörungsprotokolle aus Gründen des Datenschutzes vertraulich bleiben sollen.

Art. 7 GeschKR soll dahingehend ergänzt werden, dass betreffend den Zugang zu Informationen und Dokumenten des Präsidiums Art. 67<sup>bis</sup> GeschKR sachgemäss angewendet wird. Ergänzend kommt nach Art. 1a Abs. 2 OeffG stets das Öffentlichkeitsgesetz im Sinn allgemeiner Bestimmungen sachgemäss zur Anwendung. Dies gilt insbesondere für alle Informationen und Dokumente, die im Geschäftsreglement des Kantonsrates nicht ausdrücklich erwähnt werden, wie etwa Unterlagen der Vertretungen des Kantonsrates. Der Zugang zu Personendaten richtet sich nach Art. 2 Abs. 2 OeffG und nach dem Datenschutzgesetz (sGS 142.1; abgekürzt DSG).



#### **7.4.2 Art. 67: Kommissionsprotokolle für Gesetzesmaterialien**

Da ohnehin die Parlamentsdienste für die Gesetzesmaterialien und Kantonsratsunterlagen zuständig sind, ist die Zustellung der Kommissionsprotokolle an die Staatskanzlei zu diesem Zweck nicht mehr notwendig. Art. 67 Abs. 1 Bst. d GeschKR kann deshalb gestrichen werden.

#### **7.4.3 Art. 67: Adressatenkreis der Protokolle der ständigen Kommissionen**

Aufgrund ihrer besonderen Stellung im Kommissionssystem macht für die Redaktionskommission die Bestimmung in Art. 67 Abs. 2, wonach die Protokolle einer ständigen Kommission den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der anderen ständigen Kommissionen zugestellt werden, wenig Sinn. Der gegenseitige Austausch der Protokolle dient der Information über die Prüfungstätigkeit und deren Koordination. Die Redaktionskommission hat aber keine Aufsichtsfunktion; ihre Prüfungstätigkeit beschränkt sich auf den Text der rechtsetzenden Erlasse des Kantonsrates. Zudem führt die Redaktionskommission kein Protokoll, sondern treten die Anträge an die Stelle eines Sitzungsprotokolls (Art. 66 GeschKR). Die in 67 Abs. 2 GeschKR vorgesehene Ausnahme fügt sich selbstverständlich in eine Reihe weiterer Ausnahmen ein, z.B. Art. 20 Abs. 3 oder Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 1 GeschKR.

## **8 Verfahren des Kantonsrates**

### **8.1 Sessionen und Sitzungen**

#### **8.1.1 Art. 69: Abläufe zur Einberufung einer ausserordentlichen Session**

Trotz der Hinweise der Staatswirtschaftlichen Kommission (siehe Abschnitt 6.3.1) sieht das Präsidium in Bezug auf die Einberufung einer ausserordentlichen Session keinen Bedarf für eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates. Das Präsidium möchte vielmehr an der offenen Formulierung von Art. 69 GeschKR festhalten, um auch in Zukunft einen gewissen Spielraum zu haben, um den spezifischen Umständen der Situation gerecht zu werden.

Ganz grundsätzlich ist das Präsidium der Meinung, dass Zurückhaltung geübt werden sollte, für krisenhafte Situationen vorab ein enges rechtliches Korsett vorzusehen, denn der Charakter einer künftigen Krise lässt sich kaum vorhersehen und die rechtlichen und praktischen Herausforderungen sind anders, ob es sich um eine Pandemie, eine Naturkatastrophe, einen Cyberangriff oder einen klassischen Krieg handelt.

#### **8.1.2 Art. 75: Führen der Präsenzliste bei Sitzungen des Kantonsrates**

Während der Corona-Pandemie wurden die Präsenzlisten aus epidemiologischen Gründen vom Weibeldienst geführt. Auf diese Weise konnte auf das Herumreichen der Liste verzichtet werden. Dies soll aus Effizienzgründen und zwecks Übersicht weiterhin möglich sein, sofern die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident das Führen der Liste ausdrücklich an die Parlamentsdienste und damit letztlich an den Weibeldienst delegiert. Geprüft werden soll überdies, ob die Anwesenheitsdauer der Ratsmitglieder auch über die Badges der Ratsmitglieder festgestellt werden könnte (siehe auch Abschnitt 7.1.1).

#### **8.1.3 Art. 78: Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne**

Zur besseren Abgrenzung zwischen Besucherinnen und Besuchern vor Ort auf der Tribüne und Zuhörerinnen und Zuhörern des Livestreams soll für die Tribüne neu der Begriff «Besucherinnen und Besuchern» statt «Zuhörer» verwendet werden.

## 8.2 Beratungen im Allgemeinen

### 8.2.1 Art. 83 f.: Förderung des papierlosen Ratsbetriebs

Der Kantonsrat hiess die Motion 42.20.11 «Papierloser Ratsbetrieb» mit geändertem Wortlaut gemäss dem Antrag des Präsidiums gut. Der Motionsauftrag lautet: «Das Präsidium wird eingeladen, den papierlosen Sessionsbetrieb der Sessionen extra muros auch nach der Rückkehr in den Kantonsratssaal beizubehalten und im Rahmen seines Berichts ‹Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022› die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um vom Primat der papierischen Zustellung auf den Primat der elektronischen Zustellung umzustellen.»

Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts 33.17.05 «Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit GEVER» beschloss der Kantonsrat überdies den folgenden Auftrag nach Art. 95 GeschKR: «Das Präsidium wird eingeladen, bei der Ablösung des Ratsinformationssystems (RIS) darauf hinzuwirken, dass ein papierloser Ratsbetrieb ermöglicht wird, der Bezug sämtlicher Unterlagen in Papierform jedoch möglich bleibt.»

Das Präsidium beantragt unter anderem die Änderung von Art. 83 und 84 GeschKR, um den Auftrag der Motion 42.20.11 «Papierloser Ratsbetrieb» zu erfüllen. Ebenfalls im Kontext der Förderung des papierlosen Ratsbetriebs stehen die Änderungen von Art. 123 Abs. 2, Art. 133<sup>quater</sup> und Art. 137 GeschKR.

## 8.3 Beratungen von Vorlagen

### 8.3.1 Art. 95: Voraussetzungen für die Abschreibung von Aufträgen

Im Gegensatz zu den Motionen und Postulaten fehlt bei den Aufträgen nach Art. 95 GeschKR eine Bestimmung mit Voraussetzungen für die Abschreibung. Die Voraussetzungen für die Abschreibung von Aufträgen in Art. 95 Abs. 2 (neu) entspricht den Voraussetzungen für die Abschreibung von gutgeheissenen Motionen und Postulaten in Art. 118 Abs. 2 und 3 GeschKR. Dies war schon bisher Praxis (siehe das Geschäft «Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten» [«Liste B»]).

### 8.3.2 Art. 98: Referendum bei dringlichen Invollzugsetzungen

Art. 98 Abs. 1 GeschKR verweist auf Erlasse, bei denen «das Referendum wegen Dringlichkeit ausgeschlossen wird». Fälle, in denen der Kantonsrat einen Erlass berät und das Referendum wegen Dringlichkeit ausschliesst, sind jedoch nicht möglich. Wenn der Kantonsrat bei einem Erlass von der Dringlichkeitsbestimmung nach Art. 68 KV Gebrauch machen will, wird das Referendum nicht ausgeschlossen, sondern nachgeholt. Aus diesem Grund soll der Wortlaut von Art. 98 Abs. 1 GeschKR angepasst werden.

### 8.3.3 Art. 102: Antrag auf Referendum aus der Mitte des Rates

Art. 15 RIG hält fest, dass der Antrag, den Erlass dem Volk zu unterbreiten (d.h. der Antrag auf ein Referendum aus der Mitte des Rates), unmittelbar nach der Schlussabstimmung im Kantonsrat zu stellen ist. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten, und über den Antrag wird sofort beraten und abgestimmt. Das Präsidium ruft die Bestimmung im Gesetz über Referendum und Initiative in Erinnerung, verzichtet jedoch darauf, diese Bestimmung auch in das Geschäftsreglement des Kantonsrates zu übertragen.

### 8.3.4 Art. 106: Jahres- oder Geschäftsberichte von Behörden

In Art. 106 Abs. 1 GeschKR sind die Amtsberichte der vom Kantonsrat beaufsichtigten Behörden erwähnt. Diese beispielhafte Erwähnung erscheint aus heutiger Sicht unnötig. Zudem werden die entsprechenden Dokumente seit einigen Jahren nicht mehr als Amtsberichte, sondern als Jahres- oder Geschäftsberichte bezeichnet.

## 8.4 Parlamentarische Vorstösse

### 8.4.1 Art. 118: Abschreibung von Motionen und Postulaten

In Art. 118 GeschKR sind die Voraussetzungen für die Abschreibung von Motionen und Postulaten aufgeführt. Mit einer Präzisierung der Ingressse von Abs. 2 und 3 wird klargestellt, dass sich die Voraussetzungen auf die Anträge der Regierung beziehen und nicht auf den Beschluss des Kantonsrates, d.h. es ist an der Regierung aufzuzeigen, dass eine von ihr beantragte Abschreibung den Voraussetzungen des Geschäftsreglements des Kantonsrates entspricht.

Im Übrigen wird präzisiert, dass sich die Bestimmungen von Art. 118 GeschKR lediglich auf gutgeheissene Motionen und Postulate beziehen und u.a. nicht auf Motionen und Postulate, über die der Kantonsrat gar noch nicht abschliessend befunden hat.

### 8.4.2 Art. 118<sup>bis</sup> (neu): Instrumente bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf

Siehe dazu die Ausführungen unter Abschnitt 6.3.4.

### 8.4.3 Art. 120: Verzicht auf mündliche Beantwortung von Interpellationen

Die Möglichkeit der mündlichen Beantwortung von Interpellationen durch die Regierung nach Art. 120 Abs. 2 GeschKR ist in den letzten Jahren ohne praktische Bedeutung geblieben, da alle Interpellationen schriftlich beantwortet worden sind. Aus Sicht des Präsidiums ist die schriftliche Beantwortung der mündlichen Beantwortung vorzuziehen. Deshalb soll auf die Möglichkeit der mündlichen Beantwortung von Interpellationen – ebenso wie auf die Möglichkeit der mündlichen Beantwortung von Einfachen Anfragen (siehe Abschnitt 8.4.5) – verzichtet werden.

### 8.4.4 Art. 123: Klarstellung der Anzahl Fragen von Einfachen Anfragen

Während das Geschäftsreglement des Kantonsrates bei den Interpellationen von «Fragen» im Plural spricht (Art. 119 GeschKR), beschränkt es die Einfache Anfrage auf eine Frage (Singular). In der Praxis besteht diese Unterscheidung zwischen Interpellationen und Einfachen Anfragen nicht, spricht: Einfache Anfragen mit mehr als einer Frage wurden stets zugelassen und sind sogar die Regel. Art. 123 Abs. 1 GeschKR soll deshalb so angepasst werden, dass auch bei Einfachen Anfragen von Fragen im Plural die Rede ist.

### 8.4.5 Art. 123: Verzicht auf mündliche Beantwortung von Einfachen Anfragen

Die Möglichkeit der mündlichen Beantwortung von Einfachen Anfragen durch die Regierung nach Art. 123 Abs. 2 GeschKR ist in den letzten Jahren ohne praktische Bedeutung geblieben, da alle Einfachen Anfragen schriftlich beantwortet worden sind. Aus Sicht des Präsidiums ist die schriftliche Beantwortung der mündlichen Beantwortung vorzuziehen. Deshalb soll auf die Möglichkeit der mündlichen Beantwortung von Einfachen Anfragen – ebenso wie auf die Möglichkeit der mündlichen Beantwortung von Interpellationen (siehe Abschnitt 8.4.3) – verzichtet werden.

### 8.4.6 Art. 123: Pflicht zum Druck von Antworten auf Einfache Anfragen

Um den papierlosen Ratsbetrieb zu ermöglichen (siehe Abschnitt 8.2.1), werden Bestimmungen aus dem Geschäftsreglement des Kantonsrates entfernt, die das Drucken von Dokumenten bzw. deren physische Zustellung vorschreiben. Dies gilt auch für die schriftliche Zustellung von Antworten der Regierung auf Einfache Anfragen nach Art. 123 Abs. 2 GeschKR.

Neu beschränkt sich die Vorschrift darauf, Antworten der Regierung auf Einfache Anfragen dem Kantonsrat elektronisch zur Verfügung zu stellen. Damit müssen die Antworten der Regierung auf Einfache Anfragen grundsätzlich auch dem Kantonsratsversand nicht mehr beigelegt werden, da Einfache Anfragen im Unterschied zu den anderen parlamentarischen Vorstössen ohnehin nicht im Ratsplenum behandelt werden.

## 8.5 Abstimmungen

### 8.5.1 Art. 133<sup>quater</sup>: Pflicht zum Druck der Namensliste bei Abstimmungen

Die Abstimmungsergebnisse sind seit der Einführung des neuen Ratsinformationssystems im Internet beim jeweiligen Geschäft ersichtlich. Dabei ist eine Namensliste aufgeschaltet, die z.B. nach Abstimmungsverhalten, Partei oder Wahlkreis sortiert werden kann. Mit der beantragten Änderung von Art. 133<sup>quater</sup> Abs. 1 GeschKR wird ermöglicht, dass die Namensliste mit Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten nicht mehr zwingend ausgedruckt werden muss.

## 8.6 Wahlen

### 8.6.1 Art. 137: Verteilen von gedruckten Wahlvorschlägen im Saal

Um den papierlosen Ratsbetrieb zu ermöglichen (siehe Abschnitt 8.2.1), werden Bestimmungen aus dem Geschäftsreglement des Kantonsrates entfernt, die das Drucken von Dokumenten bzw. deren physische Zustellung vorschreiben. Dies gilt auch für die Zustellung von Wahlvorschlägen nach Art. 137 Abs. 2 GeschKR.

Neu beschränkt sich die Vorschrift darauf, Wahlvorschläge den Ratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung zu stellen. Damit müssen die Wahlvorschläge grundsätzlich nicht mehr spätestens zu Beginn der Sitzung im Ratsplenum aufgelegt oder verteilt werden.

### 8.6.2 Art. 141: Einsammeln der Stimmzettel bei geheimen Wahlen

In Art. 141 Abs. 3 GeschKR soll präzisiert werden, dass die Ratsmitglieder bei geheimen Wahlen nicht nur an ihrem Platz sein müssen, wenn die Stimmzettel ausgeteilt werden, sondern auch beim Einsammeln der Stimmzettel.

## 8.7 Protokoll und Aufzeichnung

### 8.7.1 Art. 149<sup>bis</sup>: Pflicht zur Löschung von elektronischen Aufzeichnungen

Nach Art. 149<sup>bis</sup> GeschKR sind die elektronischen Aufzeichnungen der Verhandlungen des Kantonsrates und die elektronischen Daten der Abstimmungen zu löschen, sobald das schriftliche Kantonsratsprotokoll massgeblich geworden ist. Die Aufbewahrung von Audio- und/oder Videoaufnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus ist deshalb untersagt.

Die Pflicht zur Löschung der elektronischen Aufzeichnungen der Verhandlungen und der elektronischen Daten der Abstimmungen soll deshalb gestrichen werden. Dies würde es dem Kantonsrat grundsätzlich ermöglichen, z.B. ein Audio- oder Videoarchiv zu schaffen. In seiner Antwort auf die Interpellation 51.19.74 «RIS: Wortmeldungen auch als Video-Botschaften» schrieb das Präsidium: «Das Präsidium ist [...] bereit, zu Beginn der nächsten Amtsdauer zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise das visuelle Angebot ausgebaut werden könnte bzw. sollte. Dabei gilt es nebst technischen und baulichen Aspekten auch allfällige Änderungen der bisherigen Protokollierungspraxis vertieft zu betrachten. Weiter wäre eine Anpassung von Art. 149<sup>bis</sup> des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) erforderlich. Die Bestimmung hält fest, dass die elektronischen Aufzeichnungen nach der Fertigstellung des massgeblichen Kantonsratsprotokolls zu löschen sind.»

## **9 Entschädigungen**

### **9.1 Mitglieder des Kantonsrates**

#### **9.1.1 Art. 151: Entschädigungen für Funktionsträgerinnen und -träger**

Die pauschalen jährlichen Entschädigungen für die Ratsleitung sowie die Präsidien von Fraktionen und ständigen Kommissionen werden im Geschäftsreglement des Kantonsrates uneinheitlich entweder als «Aufwandentschädigung» oder als «Funktionsentschädigung» bezeichnet. Mit einer Änderung von Art. 151, 156 und 158<sup>bis</sup> GeschKR sollen die pauschalen jährlichen Entschädigungen neu einheitlich als «Funktionsentschädigungen» bezeichnet werden.

### **9.2 Präsidenten und Berichterstatter**

#### **9.2.1 Art. 156: Entschädigungen für Ratsleitung und Kommissionspräsidien**

Siehe dazu die Ausführungen unter Abschnitt 9.1.1.

### **9.3 Fraktionen**

#### **9.3.1 Art. 156: Entschädigungen für Fraktionspräsidien**

Siehe dazu die Ausführungen unter Abschnitt 9.1.1.

## **10 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter**

Die Redaktionskommission empfiehlt in ihrem Bericht 82.22.06 «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen» dem Präsidium und der Regierung, die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung künftig nicht nur in allen Entwürfen neuer bzw. totalrevidierter Erlasse, sondern auch in allen Änderungen bisheriger Erlasse in der Form von Nachträgen zu diesen Erlassen oder von Schlussbestimmungen in anderen Erlassen vorzusehen, und zwar unabhängig von ihrem Umfang.

Das Präsidium kommt der Empfehlung der Redaktionskommission mit dem Entwurf eines eigenständigen Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates nach. Damit hat der Kantonsrat die Möglichkeit, die materiellen Änderungen im XXIV. Nachtrag unabhängig von den redaktionellen Änderungen des XXV. Nachtrags zu beraten. Zudem erleichtert die Aufteilung auf zwei Nachträge die spätere historische Recherche bzw. das Nachvollziehen der einzelnen Änderungen im konsolidierten Erlass der systematischen Gesetzessammlung.

Mit wenigen Ausnahmen erfolgt die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter im Geschäftsreglement des Kantonsrates nicht mit Umformulierungen oder substantivierten Partizipien, sondern mit Paarformen.

## **11 Finanzielle Auswirkungen, Referendum, Vollzugsbeginn**

Die beiden Nachträge zum Geschäftsreglement des Kantonsrates haben keine unmittelbaren Kostenfolgen und unterstehen nicht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 KV i.V.m. Art. 5 RIG). Mit der Festlegung des Vollzugsbeginns der beiden Nachträge am 1. Juli 2023 können die damit verbundenen Änderungen relativ zeitnah, aber mit genügendem zeitlichem Abstand zur Sommersession 2023 umgesetzt werden. Zudem kann die Regierung den Vollzugsbeginn des II. Nachtrags zum Öffentlichkeitsgesetz (22.21.13) auf den gleichen Zeitpunkt festlegen (vgl. Abschnitt 6.8.2.).

## **C      Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022 sowie den XXIV. und XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates.

Im Namen des Präsidiums

Jens Jäger  
Präsident

Lukas Schmucki  
Leiter Parlamentsdienste

## XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 11. Januar 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 11. Januar 2023<sup>53</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

1. Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»<sup>54</sup> wird wie folgt geändert:<sup>55</sup>

*Art. 5 b) Präsident, Vizepräsident, Stimmzähler*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt zu Beginn der ~~Junisession~~**Sommersession** zuerst die Stimmzähler, dann den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Präsident, Vizepräsident und Stimmzähler können für die nächsten zwei Jahre in gleicher Eigenschaft nicht wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

*Art. 7 d) Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Das Präsidium:

a) plant die Ratstätigkeit auf wenigstens vier Jahre und legt darin die Daten der ordentlichen Sessionen fest;

b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;

c) wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;

c<sup>bis</sup>) wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest. **Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates;**

c<sup>ter</sup>) bezeichnet bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte;<sup>56</sup>

c<sup>quater</sup>) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Fachstelle für Datenschutz bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;

<sup>53</sup> ABI 2023-●●.

<sup>54</sup> sGS 131.11.

<sup>55</sup> Einige der nachfolgenden Bestimmungen werden allenfalls auch durch den XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.23.02; in dieser Vorlage) geändert.

<sup>56</sup> Art. 116 Abs. 4 des BG über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002, SR 171.10.

- c<sup>quinquies</sup>) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;
- d) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor;
- f) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
- g) erstellt die Abschnitte «Kantonsrat» und «Parlamentdienste» des Budgets;
- g<sup>bis</sup>) überwacht die Verwendung der Kredite, soweit es diese Aufgabe nicht der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste überträgt;
- h) vereinbart mit dem Staatssekretär die unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste.

<sup>2</sup> Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden. **Nicht weitergezogen werden können Wahlen und Genehmigungen von Wahlen nach Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup>, c<sup>quater</sup> und c<sup>quinquies</sup> dieser Bestimmung.**

<sup>2bis</sup> **Betreffend den Zugang zu Informationen und Dokumenten des Präsidiums wird Art. 67<sup>bis</sup> dieses Reglementes sachgemäss angewendet.**

<sup>3</sup> Das Präsidium erlässt unter Zuzug des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

<sup>4</sup> Das Präsidium beantragt dem Kantonsrat Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.

<sup>5</sup> Das Präsidium pflegt den Austausch mit dem Jugendparlament. Es behandelt dessen Forderungen, soweit sie sich an den Kantonsrat richten.

*Art. 21<sup>bis</sup> Besondere Kommissionen*  
**a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat kann ausnahmsweise besondere Kommissionen für Vorlagen und Angelegenheiten bestellen, die durch Reglement einer ständigen Kommission zugewiesen werden. Er bestimmt die Mitgliederzahl und die Fraktion, die den Präsidenten stellt. Ausnahmsweise wählt er die Mitglieder und den Präsidenten.

**Art. 21<sup>ter</sup> (neu) b) unaufschiebbarer Regelungsbedarf**

<sup>1</sup> **Das Präsidium kann bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>57</sup> eine besondere Kommission bestellen.**

<sup>2</sup> **Die Regierung informiert Präsidium und besondere Kommission vorgängig über die Massnahmen zur Bewältigung der Situation, insbesondere über den Erlass dringlichen Verordnungsrechts.**

<sup>3</sup> **Dem Kantonsrat im Zusammenhang mit der Bewältigung der Situation unterbreitete Vorlagen werden von der besonderen Kommission vorberaten.**

---

<sup>57</sup> sGS 111.1.



Art. 23<sup>bis</sup> *Fraktionsbeobachter*

<sup>1</sup> Fraktionen können ein Fraktionsmitglied als Beobachter in die ständigen Kommissionen delegieren, in denen sie nicht vertreten sind, ~~ausgenommen in die Redaktionskommission.~~

<sup>2</sup> Der Beobachter kann sich in der Kommission an der Diskussion beteiligen und Anträge stellen, nicht aber abstimmen.

Art. 45<sup>bis</sup> *Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste*

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste führt unter Aufsicht des Präsidiums und nach dessen Weisungen die Parlamentsdienste. Sie oder er ist dem Präsidenten unterstellt ~~und hat die Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs.~~

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste:

- a) steht dem Kantonsrat und dem Präsidium unmittelbar zur Verfügung;
- a<sup>bis</sup>) steht dem Präsidenten in der Amtsführung zur Seite;
- b) sorgt für die Protokollführung im Kantonsrat und im Präsidium;
- c) führt die Geschäfte des Präsidiums und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil-;
- d) führt die Verfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014<sup>58</sup>, die den Kantonsrat und seine Organe betreffen. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates informiert das Präsidium regelmässig über die Entscheide über Informations- und Einsichtsgesuche.**

<sup>3</sup> Das Präsidium regelt die Stellvertretung.

Art. 55<sup>bis</sup> *Anwesenheit*

<sup>1</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Anwesenheitskontrolle der vorberatenden Kommission.

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen. Der Kommissionspräsident **kann das Führen der Liste den Parlamentsdiensten übertragen. Er** kann bei längeren Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder ein zweites Mal feststellen lassen.

<sup>3</sup> Wer sich innert einer Stunde nicht einträgt, gilt als abwesend.

Art. 67 *Zustellung ~~und Einsichtnahme~~*

<sup>1</sup> Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von ~~Abs. 3 und 4~~ **Art. 67<sup>bis</sup> dieses Reglementes** vertraulich. Sie **sind Teil der Gesetzesmaterialien und** werden zugestellt:

- a) den Mitgliedern der Kommission;
- b) dem für die Vorlage zuständigen Departement;
- c) den Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten;
- d) ~~der Staatskanzlei zuhanden der Gesetzesmaterialien und der Kantonsratsakten.~~

<sup>2</sup> Die Protokolle der ständigen Kommissionen werden ausserdem den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der anderen ständigen Kommissionen, **ausgenommen die Redaktionskommission**, zugestellt.

---

<sup>58</sup> sGS 140.2.

- a) ...
- b) ...

<sup>3</sup> ~~Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. Bei Anständen entscheidet das Präsidium.~~

<sup>4</sup> ~~Mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.~~

#### **Art. 67<sup>bis</sup> (neu) Einsichtnahme**

<sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates gewährt nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates nach den Grundsätzen des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014<sup>59</sup> Dritten auf Gesuch hin Einsicht in Protokolle vorbereitender, ständiger und besonderer Kommissionen.

<sup>2</sup> Sobald ein rechtsetzender Erlass rechtsgültig ist, veröffentlichen die Parlamentsdienste Kommissionsprotokolle, welche die Vorberatung des Erlasses zum Inhalt haben, in elektronischer Form.

<sup>3</sup> Weitere Protokolle sowie sonstige Informationen und Dokumente sind nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014<sup>60</sup> von der Einsichtnahme ausgenommen.

#### **Art. 75 Anwesenheit**

<sup>1</sup> Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen. **Der Präsident kann das Führen der Liste den Parlamentsdiensten übertragen.** Die Stimmzähler können bei längeren Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder ein zweites Mal feststellen.

<sup>2</sup> Wer sich innert zwei Stunden nicht einträgt, gilt als abwesend.

<sup>3</sup> Die Abwesenden werden im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt.

<sup>4</sup> Anträge stellen, sich an der Diskussion beteiligen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen kann, wer an seinem Platz ist.

#### **Art. 78 ~~Zuhörer~~ Besucherinnen und Besucher**

<sup>1</sup> ~~Zuhörer~~ **Besucherinnen und Besucher** werden auf der Tribüne zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

<sup>2</sup> Für geführte Gruppen kann Platz reserviert werden. Die Parlamentsdienste vermitteln ihnen eine Einführung in die Ratsverhandlungen.

<sup>3</sup> ~~Zuhörer~~ **Besucherinnen und Besucher**, die Beifall oder Missbilligung äussern oder sonstwie die Ordnung stören, werden weggewiesen.

---

<sup>59</sup> sGS 140.2.

<sup>60</sup> sGS 140.2.

Art. 83 *Beratungsunterlagen*

<sup>1</sup> Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates laufend in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Sie müssen spätestens:

- a) 4412 Tage vor Sessionsbeginn in elektronischer Form zur Verfügung stehen;
- b) 11 Tage vor Sessionsbeginn in gedruckter Form im Besitz ~~der jener~~ Ratsmitglieder sein, ~~so weit sie nicht auf~~ **die ausdrücklich** die Zustellung in gedruckter Form ~~verzicht~~ **verlangen**.

Art. 84 *Anträge*

a) *Anträge in der Sache*

<sup>1</sup> Anträge vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt ~~oder zugestellt~~ werden können, werden so rasch als möglich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und **zu Beginn der Session jenen Ratsmitgliedern verteilt, die ausdrücklich die Zustellung** in gedruckter Form ~~vor Sessionsbeginn zugestellt oder verteilt~~ **verlangen**.

<sup>2</sup> Anträge von Ratsmitgliedern werden während der Session ~~ausgeteilt~~ **in elektronischer Form zur Verfügung gestellt**, wenn sie rechtzeitig den Parlamentsdiensten übermittelt werden. Andernfalls sind sie dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Rat mündlich bekannt gibt. Den Parlamentsdiensten oder dem Präsidenten schriftlich eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung des Antragstellers bei der Beratung.

Art. 95 *Aufträge*

<sup>1</sup> Bei der Beratung einer Vorlage können der vorberatenden Kommission, der Regierung oder dem Präsidium Aufträge erteilt werden. Die Aufträge des Kantonsrates sind innerhalb von drei Jahren zu erfüllen. Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über den Stand der Erfüllung der ihr erteilten Aufträge. Sie kann darin einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist für die Bearbeitung stellen.

<sup>2</sup> **Die Regierung kann dem Kantonsrat beantragen, einen Auftrag abzuschreiben, wenn:**

- a) **die Regierung den Auftrag erfüllt hat;**
- b) **die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Erteilung des Auftrags nicht voraussehbar war;**
- c) **die Erfüllung des Auftrags unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte, die bei der Erteilung des Auftrags nicht voraussehbar waren;**
- d) **sich die Verhältnisse seit der Erteilung des Auftrags grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.**

Art. 98 *Zweimalige Beratung*

a) *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Erlasse, die dem Referendum zu unterstellen sind, werden in zwei Lesungen beraten. Dies gilt auch, wenn ~~das Referendum wegen Dringlichkeit ausgeschlossen wird~~ **ein Erlass nach Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>61</sup> dringlich in Vollzug gesetzt wird.**

---

<sup>61</sup> sGS 111.1.

<sup>2</sup> Die zweite Lesung findet frühestens vier Wochen nach der ersten statt. Der Rat kann Ausnahmen beschliessen, darf aber die zweite Lesung nicht am gleichen Tag wie die erste vornehmen.

*Art. 106 d) Berichte*

<sup>1</sup> ~~Berichte, insbesondere Amtsberichte der vom Kantonsrat beaufsichtigten Behörden,~~ werden in der Regel abschnittsweise beraten.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Nach der Spezialdiskussion stellt der Präsident Kenntnisnahme des Berichts fest.

*Art. 118 h) Weiterbehandlung*

<sup>1</sup> Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate. Sie kann darin einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist von drei Jahren für die Bearbeitung von einzelnen **gutgeheissenen** Motionen und Postulaten stellen.

<sup>2</sup> ~~Der Kantonsrat kann eine Motion abschreiben~~**Die Regierung kann dem Kantonsrat beantragen, eine gutgeheissene Motion abzuschreiben**, wenn:

- a) die Regierung dem Kantonsrat den Entwurf unterbreitet hat;
- b) die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar war;
- c) die Vorlage unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte, die bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar waren;
- d) sich die Verhältnisse seit der Gutheissung der Motion grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

<sup>3</sup> ~~Der Kantonsrat kann ein Postulat abschreiben~~**Die Regierung kann dem Kantonsrat beantragen, ein gutgeheissenes Postulat abzuschreiben**, wenn:

1. die Regierung dem Kantonsrat Bericht erstattet hat;
2. die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung des Postulats nicht voraussehbar war;
3. sich die Verhältnisse seit der Gutheissung des Postulats grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

**Art. 118<sup>bis</sup> (neu) i) unaufschiebbarer Regelungsbedarf**

<sup>1</sup> Bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>62</sup> kann der Kantonsrat die Regierung mit einer Motion beauftragen, dem Kantonsrat ohne Verzug eine Vorlage zu unterbreiten, so dass die Vorlage an der nächsten Session des Kantonsrates behandelt werden kann. Eine spätere Unterbreitung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

*Art. 120 b) Antwort*

<sup>1</sup> Die Regierung antwortet ~~in der Regel~~ schriftlich.

---

<sup>62</sup> sGS 111.1.

<sup>2</sup> ~~Sie kann im Zusammenhang mit der Behandlung einer Vorlage während höchstens fünfzehn Minuten mündlich antworten.~~

<sup>3</sup> ...

#### Art. 123 *Einfache Anfrage*

<sup>1</sup> Die Einfache Anfrage enthält ~~eine Frage~~ **Fragen** über einen Gegenstand der Staatstätigkeit. Sie wird nur vom Fragesteller unterzeichnet.

<sup>2</sup> **Die Regierung antwortet schriftlich.** Die Antwort ~~der Regierung~~ soll knapp sein und wird dem Kantonsrat ~~schriftlich zugestellt~~ **elektronisch zur Verfügung gestellt.** ~~Sie kann mündlich erfolgen, insbesondere bei der Behandlung des Amtsberichts oder einer Interpellation.~~

#### Art. 133<sup>quater</sup> b) *Namensliste*

<sup>1</sup> Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste ~~ausgedruckt~~ **festgehalten.**

<sup>2</sup> Die Namensliste wird ~~öffentlich zugänglich gemacht~~ **in elektronischer Form veröffentlicht.**

#### Art. 137 *Wahlvorschläge*

<sup>1</sup> Die Fraktionen unterbreiten dem Kantonsrat Wahlvorschläge. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Präsidiums.

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge werden den Ratsmitgliedern spätestens zu Beginn der Sitzung ~~zugestellt~~ **elektronisch zur Verfügung gestellt.**

#### Art. 141 *Geheime Wahl* a) *im allgemeinen*

<sup>1</sup> Wahlen und Genehmigungen von Wahlen sind geheim, soweit dieses Reglement nicht offene Stimmabgabe vorschreibt. Der Präsident stimmt mit.

<sup>2</sup> Die Stimmzähler übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern den Stimmzettel. Der Präsident gibt die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel unverzüglich bekannt.

<sup>3</sup> Die Weibel sammeln **bei den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern** die Stimmzettel ein und übergeben sie den Stimmzählern. Wurden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, ist der Wahlgang nichtig.

#### Art. 149<sup>bis</sup> b) *Speicherung und Löschung*

<sup>1</sup> Die elektronischen Aufzeichnungen der Verhandlungen des Kantonsrates und die elektronischen Daten der Abstimmungen werden **wenigstens so lange** gespeichert, bis das Kantonsratsprotokoll massgeblich geworden ist, ~~anschliessend gelöscht.~~

*Art. 151 Besondere Aufträge und Anlässe*

<sup>1</sup> Mitglieder des Kantonsrates, die im Auftrag des Präsidiums oder einer Kommission Besichtigungen, Befragungen und Besprechungen durchführen, erhalten Taggeld und Entfernungszuschlag oder Fahrtentschädigung wie für Sitzungen.

<sup>2</sup> Mitglieder des Präsidiums, die keine ~~Funktions- oder Aufwandschädigung~~ **Funktionsentschädigung** erhalten, erhalten Taggeld und Entfernungszuschlag oder Fahrtentschädigung, wenn sie den Kantonsrat an einem Anlass vertreten.

*Art. 156 Funktionsentschädigung*

<sup>1</sup> Präsident und Vizepräsident des Kantonsrates erhalten eine ~~Aufwandschädigung~~ **Funktionsentschädigung** je Amtsjahr.

<sup>2</sup> Die Präsidenten der ständigen Kommissionen erhalten eine ~~Aufwandschädigung~~ **Funktionsentschädigung** je Jahr.

<sup>3</sup> Das Präsidium legt die Höhe **der Funktionsentschädigungen** fest.

*Art. 158<sup>bis</sup> b) Präsidenten*

<sup>1</sup> Die Fraktionspräsidenten erhalten für die von ihnen geleiteten Fraktionssitzungen das doppelte Taggeld.

<sup>2</sup> Sie erhalten eine ~~Aufwandschädigung~~ **Funktionsentschädigung** je Jahr.

<sup>3</sup> Das Präsidium legt die Höhe der ~~Aufwandschädigung~~ **Funktionsentschädigung** fest.

2. Im Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979 wird «die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste» unter Anpassung an den Text durch «die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsrates» ersetzt.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

Dieser Nachtrag wird ab 1. Juli 2023 angewendet.

## XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 11. Januar 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 11. Januar 2023<sup>63</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»<sup>64</sup> wird wie folgt geändert:<sup>65</sup>

#### Art. 3 *Provisorisches Präsidium*

<sup>1</sup> Nach einer Gesamterneuerung eröffnet **die amtsjüngste Ratspräsidentin** oder der amtsjüngste Ratspräsident, **die oder** der anwesend ist, die erste Sitzung des Kantonsrates. Ist **keine ehemalige Ratspräsidentin und** kein ehemaliger Ratspräsident anwesend, eröffnet das amtsälteste anwesende Mitglied die Sitzung, unter mehreren das an Jahren älteste.

<sup>2</sup> ~~Er~~**Sie oder er** leitet das Verfahren über die Gültigkeit der Wahlen, die Vereidigung des Rates sowie die Wahl der **Stimmzählerinnen und Stimmzähler** ~~und~~ **sowie der Präsidentin oder** des Präsidenten.

<sup>3</sup> Drei Ratsmitglieder, die bereits in früheren Amtsjahren **Stimmzählerinnen oder** Stimmzähler gewesen sind, amten als provisorische **Stimmzählerinnen und** Stimmzähler.

#### Art. 4 *Präsidium*

##### a) *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Das Präsidium des Kantonsrates setzt sich aus **der Präsidentin oder** dem Präsidenten, **der Vizepräsidentin oder** dem Vizepräsidenten, drei **Stimmzählerinnen und** Stimmzählern ~~und~~ **sowie** den **Fraktionspräsidentinnen und** Fraktionspräsidenten zusammen.

##### b) ~~Präsident, Vizepräsident, Stimmzähler~~ **Engeres Präsidium**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Junisession zuerst die **Stimmzählerinnen und** Stimmzähler, dann **die Präsidentin oder** den Präsidenten und **die Vizepräsidentin oder** den Vizepräsidenten.

<sup>63</sup> ABI 2023-●●.

<sup>64</sup> sGS 131.11.

<sup>65</sup> Einige der nachfolgenden Bestimmungen werden allenfalls auch durch den XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.23.01; in dieser Vorlage) geändert.

<sup>2</sup> **Präsidentin oder** Präsident, **Vizepräsidentin oder** Vizepräsident ~~und~~ **sowie Stimmzählerinnen und** Stimmzähler können für die nächsten zwei Jahre in gleicher Eigenschaft nicht wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer **Nachfolgerinnen und** Nachfolger im Amt.

Art. 6 c) **Fraktionspräsidentinnen und** Fraktionspräsidenten

<sup>1</sup> Die **Fraktionspräsidentinnen und** Fraktionspräsidenten können sich an den Sitzungen des Präsidiums ausnahmsweise vertreten lassen.

Art. 7 d) **Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Das Präsidium:

- a) plant die Ratstätigkeit auf wenigstens vier Jahre und legt darin die Daten der ordentlichen Sessionen fest;
- b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;
- c) wählt Mitglieder **sowie Präsidentinnen** und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
- c<sup>bis</sup>) wählt auf Antrag **der Staatssekretärin oder** des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest;
- c<sup>ter</sup>) bezeichnet bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte;<sup>66</sup>
- c<sup>quater</sup>) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Fachstelle für Datenschutz bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;
- c<sup>quinquies</sup>) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;
- d) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor;
- f) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
- g) erstellt die Abschnitte «Kantonsrat» und «Parlamentsdienste» des Budgets;
- g<sup>bis</sup>) überwacht die Verwendung der Kredite, soweit es diese Aufgabe nicht der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste überträgt;
- h) vereinbart mit **der Staatssekretärin oder** dem Staatssekretär die unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste.

<sup>2</sup> Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Das Präsidium erlässt unter Zuzug **der Präsidentin oder** des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

<sup>4</sup> Das Präsidium beantragt dem Kantonsrat Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.

<sup>5</sup> Das Präsidium pflegt den Austausch mit dem Jugendparlament. Es behandelt dessen Forderungen, soweit sie sich an den Kantonsrat richten.

---

<sup>66</sup> Art. 116 Abs. 4 des BG über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002, SR 171.10.



Art. 8 **Präsidentin oder Präsident**

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident leitet die Verhandlungen des Kantonsrates und des Präsidiums.

<sup>2</sup> ~~Er~~**Sie oder er** vertritt den Kantonsrat nach aussen, wacht über dessen Rechte sowie über die Befolgung des Reglementes und sorgt für Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

<sup>3</sup> ~~Er~~**Sie oder er** unterzeichnet zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste im Namen des Kantonsrates.

<sup>4</sup> ~~Er~~**Sie oder er** kann anstelle des Präsidiums dringliche Ersatzwahlen in Kommissionen treffen.

Art. 9 **Vizepräsidentin oder Vizepräsident**

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Vizepräsidentin oder der** Vizepräsident vertritt **die Präsidentin oder** den Präsidenten, wenn **diese oder** dieser verhindert ist.

Art. 10 **Interimspräsidentin oder Interimspräsident**

<sup>1</sup> Wenn **die Präsidentin oder** der Präsident und **die Vizepräsidentin oder** der Vizepräsident verhindert sind, leitet **die abgetretene Präsidentin oder** der abgetretene Präsident, allenfalls **deren oder** dessen **Vorgängerin oder** Vorgänger, die Verhandlungen des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Ist **keine ehemalige Präsidentin oder** kein ehemaliger Präsident anwesend, so leitet das älteste anwesende Mitglied die Wahl **einer Interimspräsidentin oder** eines Interimspräsidenten.

Art. 11 **Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

<sup>1</sup> Die **Stimmzählerinnen und** Stimmzähler führen die Anwesenheitskontrolle des Kantonsrates und ermitteln die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

<sup>2</sup> Ist **eine Stimmzählerin oder** ein Stimmzähler während der Ratsverhandlungen verhindert, so bezeichnet **die Präsidentin oder** der Präsident **eine frühere Stimmzählerin oder** einen früheren Stimmzähler als **Stellvertreterin oder** Stellvertreter. ~~Dieser~~**Diese oder dieser** soll nach Möglichkeit der gleichen Fraktion angehören wie **die verhinderte Stimmzählerin oder** der verhinderte Stimmzähler.

<sup>3</sup> Sind in einer Session zeitraubende geheime Wahlen durchzuführen, so kann das Präsidium zusätzliche ~~Stimmzählergruppen~~**Gruppen von Stimmzählerinnen und Stimmzählern** einsetzen. Nach Möglichkeit werden frühere **Stimmzählerinnen und** Stimmzähler beigezogen.

Art. 14<sup>bis</sup> b) **Prüfung von Wahlen**

<sup>1</sup> Sind schwierige oder umfangreiche Abklärungen über die Gültigkeit der Wahl des Kantonsrates zu treffen, tritt die Rechtspflegekommission auf Einladung des Präsidiums vor ihrer Wahl aufgrund der Fraktionsvorschläge zur provisorischen Behandlung zusammen.

<sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer tritt sie nur zusammen, wenn **ihre Präsidentin oder** ihr Präsident es anordnet oder wenn es vom Präsidium oder aus der Mitte des Rates verlangt wird. Im Übrigen prüft **die Kommissionspräsidentin oder** der Kommissionspräsident, ob die Wahl gültig ist.

Art. 19 Zusammenwirken  
a) Aussprachen

<sup>1</sup> Die **Präsidentinnen und** Präsidenten der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission besprechen Abgrenzung und gegenseitige Ergänzung der Kommissionstätigkeit. ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident des Kantonsrates lädt sie bei Bedarf zu einer Aussprache ein.

<sup>2</sup> Das Präsidium kann die **Präsidentinnen und** Präsidenten der ständigen Kommissionen zur Besprechung gemeinsamer Fragen zusammenrufen.

Art. 19<sup>bis</sup> b) Teilnahme an Kommissionssitzungen

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident einer ständigen Kommission kann bei Bedarf zur gegenseitigen Information und Abstimmung der Kommissionstätigkeiten an Sitzungen von anderen ständigen Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>2</sup> ~~Seine~~**Ihre oder seine** Teilnahme erfolgt:

- a) aus eigenem Entschluss;
- b) auf Beschluss der von **ihr oder** ihm geleiteten Kommission;
- c) auf Einladung der anderen ständigen Kommissionen.

Art. 20 Erneuerung

<sup>1</sup> Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission ist auf sechs Jahre beschränkt.

<sup>2</sup> ~~Der~~**Die Kommissionspräsidentin oder der** Kommissionspräsident darf der Kommission insgesamt acht Jahre angehören, davon höchstens sechs Jahre als **Präsidentin oder** Präsident.

<sup>3</sup> Diese Beschränkungen gelten nicht für die Redaktionskommission.

Art. 21 Vorberatende Kommissionen

<sup>1</sup> Der Kantonsrat bestellt vorberatende Kommissionen für Vorlagen, die nicht durch Reglement oder Beschluss einer ständigen Kommission zugewiesen werden. Er bestimmt die Mitgliederzahl und die Fraktion, ~~die~~**welche die Präsidentin oder** den Präsidenten stellt. Ausnahmsweise wählt er die Mitglieder und **die Präsidentin oder** den Präsidenten.

<sup>2</sup> Ist die Behandlung einer Vorlage dringlich, beschliesst das Präsidium über die Kommissionsbestellung.

Art. 21<sup>bis</sup> Besondere Kommissionen

<sup>1</sup> Der Kantonsrat kann ausnahmsweise besondere Kommissionen für Vorlagen und Angelegenheiten bestellen, die durch Reglement einer ständigen Kommission zugewiesen werden. Er bestimmt die Mitgliederzahl und die Fraktion, ~~die~~**welche die Präsidentin oder** den Präsidenten stellt. Ausnahmsweise wählt er die Mitglieder und **die Präsidentin oder** den Präsidenten.

#### Art. 23 Befugnisse

<sup>1</sup> Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrags:

- a) die das Geschäft betreffenden Akten einsehen; in Akten, die unter das Amtsgeheimnis<sup>67</sup> fallen, nimmt die Kommission durch eine Abordnung Einblick;
- b) ~~Mitarbeiter~~**Mitarbeitende** des Staates und seiner Anstalten über Sachverhalte befragen;
- c) Besichtigungen durchführen;
- d) sachverständige Dritte befragen und Gutachten einholen;
- e) **Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter** anhören.

<sup>2</sup> Handelt es sich um ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren oder eine Verantwortlichkeitsklage,<sup>68</sup> kann die Kommission Auskunftspersonen einvernehmen.

<sup>3</sup> Ergeben sich in derselben Sache aus Vorladungen Kosten von mehr als Fr. 3000.– und aus Gutachten Kosten von mehr als Fr. 4500.–, ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

<sup>4</sup> Die Kommission ist an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden.

#### Art. 23<sup>bis</sup> ~~Fraktionsbeobachter~~**Beobachterinnen und Beobachter**

<sup>1</sup> Fraktionen können ein Fraktionsmitglied als **Beobachterin oder Beobachter** in die ständigen Kommissionen delegieren, in denen sie nicht vertreten sind, ausgenommen in die Redaktionskommission.

<sup>2</sup> ~~Der~~**Die Beobachterin oder der Beobachter** kann sich in der Kommission an der Diskussion beteiligen und Anträge stellen, nicht aber abstimmen.

#### Art. 25 Berücksichtigung bei Wahlen

<sup>1</sup> Die Fraktionen sind bei Wahlen angemessen zu berücksichtigen. Vorbehalten bleibt die Wahl der Vertretungen.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat legt auf Antrag des Präsidiums den Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest.

<sup>3</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der Präsident** der vorberatenden Kommission soll in der Regel einer anderen Fraktion angehören als **die Vorsteherin oder der Vorsteher** des zuständigen Departementes.

#### Art. 29 b) schriftliches Gelübde

<sup>1</sup> Anstelle des Eides kann das schriftliche Gelübde geleistet werden: «Ich gelobe, die Pflichten, welche mir mein Amt auferlegt, mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue, ohne Ansehen der Person, zu erfüllen, überhaupt die öffentliche Wohlfahrt nach meinen Kräften zu fördern.»

<sup>2</sup> Mitglieder, die das Gelübde leisten, haben es unterzeichnet **der Präsidentin oder dem Präsidenten** einzureichen. ~~Dieser~~**Diese oder dieser** gibt dem Rat davon Kenntnis.

<sup>67</sup> Art. 68 f. StVG, sGS 140.1; Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

<sup>68</sup> Siehe auch Art. 12 Abs. 2 Bst. a DG, sGS 161.3; Art. 23 Abs. 2 EG-StPO; Art. 10 Abs. 2 VG, sGS 161.1.

Art. 31<sup>bis</sup> *Interessenbindung*

a) *Offenlegung*

<sup>1</sup> Bei Amtsantritt legt das Mitglied offen:

- a) berufliche Tätigkeit und **Arbeitgeberin oder Arbeitgeber**;
- b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für wichtige Interessengruppen und Verbände;
- d) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde;
- e) Ausübung wichtiger politischer Ämter.

<sup>2</sup> Das Mitglied meldet Veränderungen laufend.

<sup>3</sup> Bevor sich das Mitglied zu Geschäften äussert, die seine Interessen unmittelbar berühren oder jene Dritter, zu denen es eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung hat, gibt es seine Interessenbindung bekannt.

Art. 32 *Ausstand*

<sup>1</sup> Ein Mitglied hat in Ausstand zu treten, wenn:

- a) die Gültigkeit seiner Wahl angefochten ist;
- b) es selbst, **eine nächste Angehörige oder** ein nächster Angehöriger oder **eine private Auftraggeberin oder** ein privater Auftraggeber an einem nicht allgemeinverbindlichen Beschluss des Kantonsrates ein unmittelbares privates Interesse hat.

Art. 36 *Verantwortlichkeit*

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind für die Ansichten, die sie im Kantonsrat und in seinen Kommissionen äussern, nur dem Kantonsrat selbst verantwortlich. Die Immunität der Mitglieder richtet sich nach der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident mahnt mündlich oder schriftlich Mitglieder zur Ordnung, die:

- a) Vorschriften des Reglementes missachten;
- b) durch ihre Äusserungen oder ihr Verhalten die Würde des Rates, einzelner Mitglieder, anderer Behörden oder von **Mitbürgerinnen und** Mitbürgern verletzen;
- c) aus ihrem Amt für sich oder für andere einen privaten Vorteil zu erlangen suchen.

<sup>3</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident kann einem Mitglied im Wiederholungsfall oder bei schwerem Verstoss eine Rüge erteilen oder das Wort entziehen. Bei besonders schwerer Verfehlung kann **sie oder** er es aus dem Sitzungssaal weisen. Über Einsprachen entscheidet der Kantonsrat.

Art. 37 *Mitglieder der Regierung*

a) *Mitwirkungsrechte*

<sup>1</sup> Die Regierung lässt an den Sitzungen des Kantonsrates ihre Vorlagen und Anträge durch die zuständigen Mitglieder vertreten. Diese haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder der Regierung erhalten die Beratungsunterlagen wie die Mitglieder des Kantonsrates.

<sup>2</sup> ~~Der~~**Die Vorsteherin oder der** Vorsteher des zuständigen Departementes vertritt die Regierung in den Sitzungen der vorbereitenden Kommission.

Art. 38 b) *Eidesleistung*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Regierung leisten bei Amtsantritt und vor Beginn der Amtsdauer vor dem Kantonsrat den Pflichteid oder das Handgelübde.

<sup>2</sup> Die Eidesformel lautet: «Ihr werdet schwören: die Verfassung und Gesetze getreulich zu halten, die Pflichten Eures Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, ohne Ansehen der Person zu erfüllen, dafür weder Geld noch Gabe, sei es mittelbar oder unmittelbar, anzunehmen und die öffentliche Wohlfahrt nach Kräften zu fördern, redlich, treu und ohne Falsch, so wie Ihr es vor Gott und Eurem Gewissen verantworten möget.» Nach Vorlesen der Eidesformel ist bei erhobenen Schwur-  
fingern die Schwurformel nachzusprechen: «Was mir vorgelesen wurde, schwöre ich zu tun und zu halten, so wahr mir Gott helfe.»

<sup>3</sup> Die Handgelübde-Formel lautet: «Ihr werdet geloben: die Verfassung und Gesetze getreulich zu halten, die Pflichten Eures Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, ohne Ansehen der Person, zu erfüllen, dafür weder Geld noch Gabe, sei es mittelbar oder unmittelbar, anzunehmen und die öffentliche Wohlfahrt nach Kräften zu fördern, redlich, treu und ohne Falsch, so wie Ihr es vor Eurem Gewissen verantworten möget.» Nach Vorlesen der Handgelübde-Formel reichen Mitglieder der Regierung **der Präsidentin oder** dem Präsidenten die rechte Hand und sprechen nach: «Das gelobe ich.»

Art. 43 **Staatssekretärin oder Staatssekretär**  
a) *Aufgaben*

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ~~Der~~**Die Staatssekretärin oder der** Staatssekretär nimmt an den Sitzungen des Kantonsrates teil und hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Staatskanzlei an der Diskussion zu beteiligen.

<sup>3</sup> ~~Er~~**Sie oder er** hat im Präsidium beratende Stimme, soweit der Geschäftskreis der Staatskanzlei oder die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Kantonsrat betroffen sind.

Art. 44 b) *Pflichteid*

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Staatssekretärin oder der** Staatssekretär leistet den Pflichteid oder das Handgelübde vor dem Kantonsrat zusammen mit den Mitgliedern der Regierung.

Art. 45<sup>bis</sup> *Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste*

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste führt unter Aufsicht des Präsidiums und nach dessen Weisungen die Parlamentsdienste. Sie oder er ist **der Präsidentin oder** dem Präsidenten unterstellt und hat die Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste:

- a) steht dem Kantonsrat und dem Präsidium unmittelbar zur Verfügung;
- a<sup>bis</sup>) steht **der Präsidentin oder** dem Präsidenten in der Amtsführung zur Seite;
- b) sorgt für die Protokollführung im Kantonsrat und im Präsidium;
- c) führt die Geschäfte des Präsidiums und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Das Präsidium regelt die Stellvertretung.

*Art. 50 Ansetzung*

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Kommissionspräsidentin oder der** Kommissionspräsident setzt nach Anhören des zuständigen Departementes Ort und Zeit der Kommissionssitzung fest. Bei der Festsetzung des Orts ist darauf zu achten, dass für die Raummiete und -nutzung in der Regel keine Kosten entstehen.

<sup>2</sup> Über weitere Kommissionssitzungen entscheidet die Kommission.

*Art. 51 ~~Geschäftsführerin oder Geschäftsführer~~ Geschäftsführung*

<sup>1</sup> Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes ist Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der ständigen Kommission, ausgenommen die Finanzkommission.

<sup>2</sup> ~~Der~~**Die Kommissionspräsidentin oder der** Kommissionspräsident bezeichnet als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer nichtständigen Kommission:

- a) im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes oder
- b) im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des zuständigen Departementes.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt unter Aufsicht **der Kommissionspräsidentin oder** des Kommissionspräsidenten das Protokoll, steht **ihr oder ihm** für weitere Dienstleistungen zur Verfügung und übermittelt den Parlamentsdiensten die erforderlichen Angaben und Mitteilungen.

*Art. 52 Weitere **Teilnehmerinnen und Teilnehmer***

*a) Beizug*

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Kommissionspräsidentin oder der** Kommissionspräsident bezeichnet nach Anhören des zuständigen Departementes die ~~Mitarbeiter~~**Mitarbeitenden** der Staatsverwaltung, die zur Kommissionssitzung beizugezogen werden.

<sup>2</sup> Die Kommission beschliesst über die Einladung von Sachverständigen **sowie von Interessenvertreterinnen** und Interessenvertretern.

*Art. 53 b) Mitwirkung*

<sup>1</sup> **Sachbearbeiterinnen und** Sachbearbeiter haben beratende Stimme. Sie können den Kommissionsberatungen folgen, soweit sie die Vorlage bearbeitet haben.

<sup>2</sup> Im Übrigen beschränkt sich der Beizug von ~~Mitarbeitern~~**Mitarbeitenden** der Staatsverwaltung, von Sachverständigen ~~und~~**sowie von Interessenvertreterinnen und** Interessenvertretern auf die Befragung. In der Regel verlassen sie die Kommissionssitzung nach der Befragung.

*Art. 55 Anwesenheit, Abwesenheit und Rücktritt*

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder nehmen an den Kommissionssitzungen teil.

<sup>2</sup> Kann ein Kommissionsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, entschuldigt es sich rechtzeitig **bei der Kommissionspräsidentin oder** beim Kommissionspräsidenten.

<sup>3</sup> Kann ein Kommissionsmitglied im Wesentlichen nicht an den Verhandlungen teilnehmen, reicht es **der Fraktionspräsidentin oder** dem Fraktionspräsidenten seinen Rücktritt ein. ~~Dieser~~**Diese oder dieser** macht **der Präsidentin oder** dem Präsidenten einen Vorschlag für die Ersatzwahl.

<sup>4</sup> Das Präsidium kann in besonderen Fällen die Stellvertretung oder den zeitlich begrenzten Ersatz von Mitgliedern nicht ständiger Kommissionen vorsehen.

#### *Art. 55<sup>bis</sup> Anwesenheit<sup>69</sup>*

<sup>1</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Anwesenheitskontrolle der vorberatenden Kommission.

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen. ~~Der~~**Die Kommissionspräsidentin oder der** Kommissionspräsident kann bei längeren Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder ein zweites Mal feststellen lassen.

<sup>3</sup> Wer sich innert einer Stunde nicht einträgt, gilt als abwesend.

#### *Art. 57 Zirkulationsbeschluss*

<sup>1</sup> Die Kommission kann auf Antrag **der Kommissionspräsidentin oder** des Kommissionspräsidenten einen Zirkulationsbeschluss fassen, wenn:

- a) eine Sitzung nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann;
- b) nebensächliche Punkte zu bereinigen sind.

<sup>2</sup> Der Antrag muss den Mitgliedern zur Stellungnahme innert angemessener Frist zugestellt werden und gilt als angenommen, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt.

#### *Art. 58 Verfahrensregeln*

<sup>1</sup> Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, werden die Bestimmungen dieses Erlasses über das Verfahren des Kantonsrates sachgemäss angewendet.

<sup>2</sup> Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion.

<sup>3</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Kommissionsmitglieder dürfen zum gleichen Gegenstand mehr als zweimal sprechen.

#### *Art. 59 Vertraulichkeit*

<sup>1</sup> Die Kommissionsberatungen dienen der freien Meinungsbildung.

---

<sup>69</sup> Art. 55<sup>bis</sup> ist auch Gegenstand des Entwurfs des XXIV. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.23.01; in dieser Vorlage) und führt unter Umständen zu weiterem Anpassungsbedarf hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass.

<sup>2</sup> Nicht bekannt gegeben werden dürfen:

- a) dem Amtsgeheimnis<sup>70</sup> unterstehende Gegenstände der Kommissionsberatungen;
- b) die **Urheberinnen und** Urheber einzelner Meinungsäusserungen.

#### *Art. 61 Anträge*

<sup>1</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übermittelt die Kommissionsanträge unmittelbar nach Abschluss der Beratungen der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste zur Weiterleitung an den Kantonsrat und **der Staatssekretärin oder** dem Staatssekretär zur Weiterleitung an die Regierung.

<sup>2</sup> Wesentlichen Anträgen lässt die Kommission eine kurze Erläuterung und Begründung zuhanden des Kantonsrates und der Medien begeben.

<sup>3</sup> Die finanziellen Auswirkungen eines Antrags sind kurz darzulegen.

#### *Art. 63 b) mündlich*

<sup>1</sup> Soweit kein schriftlicher Bericht unterbreitet wird, lässt die Kommission durch **ihre Präsidentin oder** ihren Präsidenten mündlich Bericht erstatten.

<sup>2</sup> Die Kommission kann **eine andere Berichterstatlerin oder** einen anderen Berichterstatler bezeichnen.

<sup>3</sup> Der mündliche Bericht beschränkt sich auf eine knappe Darlegung der Kommissionsarbeit, auf Meinungsverschiedenheiten gegenüber der Regierung oder innerhalb der Kommission, auf abweichende und ergänzende Gesichtspunkte der Kommission sowie auf die Änderung von Voraussetzungen der Beschlussfassung.

#### *Art. 66<sup>bis</sup> Ausfertigung*

<sup>1</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer legt den Protokollentwurf **der Kommissionspräsidentin oder** dem Kommissionspräsidenten innert Wochenfrist zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer lässt das genehmigte Protokoll verzugslos zustellen.

#### *Art. 73 b) Tagesordnung*

<sup>1</sup> Die Tagesordnung des ersten Sitzungstages einer Session wird dem Geschäftsverzeichnis beigefügt.

<sup>2</sup> Die Tagesordnung der weiteren Sitzungstage wird am Vortag im Ratssaal ausgeteilt.

<sup>3</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident bestimmt die Tagesordnung.

---

<sup>70</sup> Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.



#### Art. 74 Entschuldigung

<sup>1</sup> Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat den Grund **der Präsidentin oder** dem Präsidenten wenn möglich schriftlich und im Voraus, spätestens aber zwei Stunden nach Sitzungsbeginn mitzuteilen.

#### Art. 75 Anwesenheit<sup>71</sup>

<sup>1</sup> Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen. Die **Stimmzählerinnen und** Stimmzähler können bei längeren Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder ein zweites Mal feststellen.

<sup>2</sup> Wer sich innert zwei Stunden nicht einträgt, gilt als abwesend.

<sup>3</sup> Die Abwesenden werden im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt.

<sup>4</sup> Anträge stellen, sich an der Diskussion beteiligen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen kann, wer an **ihrem oder** seinem Platz ist.

#### Art. 76 Beratungsfähigkeit

<sup>1</sup> Der Kantonsrat kann nur beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Vermutet **die Präsidentin oder** der Präsident, die Zahl der Anwesenden sei geringer, lässt **sie oder** er die Anwesenheit der Ratsmitglieder feststellen.

#### Art. 79 Medien

<sup>1</sup> Den ~~Vertretern der Medien~~ **Medienschaffenden** werden soweit möglich besondere Plätze angewiesen.

<sup>2</sup> Sie haben sich bei den Parlamentsdiensten zu melden.

<sup>3</sup> ~~Medienvertreter~~ **Medienschaffende**, die regelmässig über die Kantonsratsverhandlungen berichten, erhalten die Beratungsunterlagen und die organisatorischen Mitteilungen gleichzeitig mit den Mitgliedern des Kantonsrates.

#### Art. 80 Ausnahmen

##### a) geschlossene Sitzungen

<sup>1</sup> Der Kantonsrat kann ausnahmsweise die Öffentlichkeit einer Sitzung aufheben, wenn ein überwiegendes Staatsinteresse oder schützenswerte private Interessen es rechtfertigen.

<sup>2</sup> Den ~~Medienvertretern~~ **Medienschaffenden** kann die Anwesenheit bei geschlossener Sitzung gestattet werden mit der Auflage, dass sie nur kurz und ohne Namensnennung berichten.

<sup>3</sup> Die Öffentlichkeit kann bereits während der Beratung, ob die Sitzung geschlossen sein soll, aufgehoben werden.

---

<sup>71</sup> Art. 75 ist auch Gegenstand des Entwurfs des XXIV. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.23.01; in dieser Vorlage) und führt unter Umständen zu weiterem Anpassungsbedarf hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass.

Art. 81 b) Räumung der Tribüne

<sup>1</sup> Entsteht Unruhe auf der Tribüne, so lässt sie **die Präsidentin oder** der Präsident nach fruchtloser Mahnung räumen und schliessen.

<sup>2</sup> Die Sitzung wird unterbrochen, bis die Anordnung vollzogen ist.

Art. 82 Bindung an das Geschäftsverzeichnis

<sup>1</sup> Der Kantonsrat behandelt die in das Geschäftsverzeichnis aufgenommenen Wahlen, Vorlagen und Vorstösse einzeln.

<sup>2</sup> Vorstösse, die den gleichen Gegenstand betreffen, können miteinander beraten werden.

<sup>3</sup> Ausser den im Geschäftsverzeichnis aufgeführten Geschäften sind nur Mitteilungen **der Präsidentin oder** des Präsidenten und ausnahmsweise, wenn das Präsidium es gestattet, Erklärungen der Regierung und der Fraktionen, persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern, die sich auf höchstens drei Minuten beschränken, und Richtigstellungen zulässig.

Art. 84 Anträge

a) Anträge in der Sache

<sup>1</sup> Anträge vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt oder zugestellt werden können, werden so rasch als möglich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und in gedruckter Form vor Sessionsbeginn zugestellt oder verteilt.

<sup>2</sup> Anträge von Ratsmitgliedern werden während der Session ausgeteilt, wenn sie rechtzeitig den Parlamentsdiensten übermittelt werden. Andernfalls sind sie **der Präsidentin oder** dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Rat mündlich bekannt gibt. Den Parlamentsdiensten oder **der Präsidentin oder** dem Präsidenten schriftlich eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung **der Antragstellerin oder** des Antragstellers bei der Beratung.

Art. 86 Diskussion

a) Zulassung

<sup>1</sup> Wer sprechen will, hat sich bei **der Präsidentin oder** beim Präsidenten anzumelden.

<sup>2</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. ~~Der~~**Die Kommissionsberichterstellerin oder der** Kommissionsberichtersteller und **die Vorsterin oder** der Vorsteher des zuständigen Departementes haben jedoch Vorrang.

<sup>3</sup> Will **die Präsidentin oder** der Präsident ausnahmsweise selbst als Mitglied des Rates sprechen, so hat er sich bei **der Vizepräsidentin oder** beim Vizepräsidenten anzumelden. Mitglieder des Präsidiums sprechen aus der Mitte des Rates.

Art. 87 b) Beschränkungen

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der **Kommissionsberichterstellerinnen und** Kommissionsberichtersteller ~~und~~ **sowie der Vertreterin oder** des Vertreters der Regierung darf kein Mitglied über den nämlichen Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Vorbehalten bleibt eine persönliche Berichtigung.

<sup>2</sup> Weicht **eine Rednerin oder** ein Redner von dem zur Beratung stehenden Gegenstand ab, so ermahnt ~~ih~~**die Präsidentin oder** der Präsident **sie oder ihn**, zur Sache zu sprechen.

<sup>3</sup> Das Präsidium kann in geeigneten Fällen ausnahmsweise die für eine Vorlage zur Verfügung stehende Redezeit beschränken. Es teilt den Fraktionen und den keiner Fraktion angehörenden Mitgliedern zusammen einen Anteil an der gesamten Redezeit zu.

*Art. 88 c) Schluss der ~~Rednerliste~~**Redeliste***

<sup>1</sup> Wird Schluss der ~~Rednerliste~~**Redeliste** verlangt und vom Rat beschlossen, so erhalten noch die bereits in der ~~Rednerliste~~**Redeliste** eingetragenen Mitglieder, **die Vertreterin oder** der Vertreter der Regierung und zuletzt **die Berichtsterin oder** der Berichtster der vorberatenden Kommission das Wort.

*Art. 89 d) Schluss der Diskussion*

<sup>1</sup> Wird Schluss der Diskussion verlangt und von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen, so wird die Diskussion sofort abgebrochen.

<sup>2</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident hat vor der Beschlussfassung auf diese Folge hinzuweisen.

<sup>3</sup> ~~Dem~~**Der Berichtsterin oder dem** Berichtster der vorberatenden Kommission und der Regierung steht eine kurze abschliessende Stellungnahme zu.

*Art. 90 e) Abschluss*

<sup>1</sup> Haben die angemeldeten **Rednerinnen und** Redner gesprochen oder ist Schluss der Diskussion beschlossen worden, so erklärt **die Präsidentin oder** der Präsident die Diskussion als geschlossen.

<sup>2</sup> Nachher darf niemand mehr das Wort über den Gegenstand ergreifen.

*Art. 93 Eintreten*

<sup>1</sup> Die Beratung einer Vorlage wird mit dem Eintreten eröffnet.

<sup>2</sup> Wird das Eintreten auf die Vorlage bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben des Eintretensbeschlusses sowie auf Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission oder an die Regierung gestellt werden. Zuerst wird über Eintreten, dann allenfalls über Rückweisung abgestimmt.

<sup>3</sup> Wird das Eintreten nicht bestritten, wird keine Eintretensdiskussion geführt. Das Präsidium oder der Kantonsrat kann aber eine Eintretensdiskussion beschliessen.

<sup>4</sup> Besteht eine gesetzliche Pflicht, auf die Vorlage einzutreten, verweist **die Präsidentin oder** der Präsident darauf. Nach einer Eintretensdiskussion entfällt die Abstimmung über das Eintreten.

*Art. 96 Rückkommensanträge*

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident fragt am Ende der Spezialdiskussion, ob Rückkommensanträge gestellt werden.

<sup>2</sup> ~~Der~~**Die Antragstellerin oder der** Antragsteller kann darlegen, wie **sie oder** er die Vorlage im Fall des Rückkommens geändert sehen will.

*Art. 99 b) erste Lesung*

<sup>1</sup> Der Rat kann in der ersten Lesung die einzelnen Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder zurückweisen.

<sup>2</sup> Wird eine Bestimmung an die Kommission oder an die Regierung zurückgewiesen, so wird die erste Lesung in Bezug auf diese Bestimmung ausgesetzt.

<sup>3</sup> ~~Der~~**Die Kommissionsberichterstellerin oder der** Kommissionsberichtersteller kann Anregungen zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegennehmen.

<sup>4</sup> Nach der ersten Lesung geht die Vorlage zur weiteren Prüfung an die vorberatende Kommission.

*Art. 102 e) Schlussabstimmung*

<sup>1</sup> Die Schlussabstimmung findet in der Regel am Schluss des letzten Sessionstags statt.

<sup>2</sup> Vor der Schlussabstimmung eröffnet **die Präsidentin oder** der Präsident die Diskussion über die Anträge der Redaktionskommission sowie die allgemeine Diskussion, in welcher das Beratungsergebnis gewürdigt und zur Schlussabstimmung Stellung genommen werden kann.

*Art. 106 d) Berichte*

<sup>1</sup> Berichte, insbesondere Amtsberichte der vom Kantonsrat beaufsichtigten Behörden, werden in der Regel abschnittsweise beraten.

<sup>2</sup>...

<sup>3</sup> Nach der Spezialdiskussion stellt **die Präsidentin oder** der Präsident Kenntnisnahme des Berichts fest.

*Art. 107 Allgemeines*

*a) Einreichung*

<sup>1</sup> Mitglieder und Fraktionen können Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen einreichen. Kommissionen können Motionen und Postulate einreichen.

<sup>2</sup> Motionen, Postulate und Interpellationen können während, Einfache Anfragen auch ausserhalb der Session eingereicht werden. Motionen und Postulate einer Kommission können mit den Anträgen zu einer Vorlage auch ausserhalb der Session eingereicht werden.

<sup>2bis</sup> Mehr als drei **Erstunterzeichnerinnen und** Erstunterzeichner von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Einfachen Anfragen sind lediglich in jenen Fällen zulässig, in denen alle **Erstunterzeichnerinnen und** Erstunterzeichner einer anderen Fraktion angehören.

<sup>3</sup> Der Wortlaut samt Liste der **Unterzeichnerinnen und** Unterzeichner wird spätestens am Ende der Session zur Verfügung gestellt.

*Art. 109 c) Rückzug, Umwandlung und Übernahme*

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Erstunterzeichnerin oder der** Erstunterzeichner kann:

- a) eine Motion zurückziehen oder unter Anpassung des Wortlauts in ein Postulat oder in eine Interpellation umwandeln;
- b) ein Postulat zurückziehen oder unter Anpassung des Wortlauts in eine Interpellation umwandeln;
- c) eine Interpellation zurückziehen oder in eine Einfache Anfrage umwandeln.

<sup>2</sup> Motionen, Postulate oder Interpellationen, die zurückgezogen oder umgewandelt werden oder deren **Erstunterzeichnerin oder** Erstunterzeichner aus dem Rat ausgeschieden ist, können am nächsten Sitzungstag von **einer Mitunterzeichnerin oder** einem Mitunterzeichner übernommen werden.

<sup>3</sup> Einfache Anfragen können **von der Fragestellerin oder** vom Fragesteller zurückgezogen werden.

*Art. 113 c) Einreichung*

<sup>1</sup> Die Motion oder das Postulat hat den Auftrag knapp zu umschreiben.

<sup>2</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident weist weitschweifige Motionen und Postulate zur Kürzung an **die Erstunterzeichnerin oder** den Erstunterzeichner zurück.

*Art. 115 e) Eintreten*

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident stellt fest, ob Eintreten auf die Motion oder das Postulat bestritten wird.

<sup>2</sup> Wird Eintreten nicht bestritten, stellt **die Präsidentin oder** der Präsident Eintreten des Rates auf die Motion oder das Postulat fest.

<sup>3</sup> Wird Eintreten bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. ~~Der~~**Die Erstunterzeichnerin oder der** Erstunterzeichner erhält für höchstens 15 Minuten das Wort zur Begründung, anschliessend, wer sich an der Diskussion beteiligen will. Will die Regierung die Motion oder das Postulat bestreiten oder eine besondere Erklärung abgeben, erhält **ihre Vertreterin oder** ihr Vertreter für höchstens 15 Minuten das Wort.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat kann eine Motion unter Anpassung des Wortlauts in ein Postulat umwandeln. Zuerst wird über Umwandlung, dann über Eintreten abgestimmt.

Art. 119 *Interpellation*  
a) *Einreichung*

<sup>1</sup> Die Interpellation enthält Fragen über einen Gegenstand der Staatstätigkeit.

<sup>2</sup> Die Interpellation soll die Fragen kurz und klar umschreiben.

<sup>3</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident weist weitschweifige Interpellationen zur Kürzung an **die Erstunterzeichnerin oder** den Erstunterzeichner zurück.

Art. 122 *d) Diskussion*

<sup>1</sup> ~~Dem~~**Der Erstunterzeichnerin oder dem** Erstunterzeichner der Interpellation und allenfalls **der Vertreterin oder** dem Vertreter der Regierung steht nach der Beantwortung eine kurze Stellungnahme von höchstens drei Minuten Dauer zu.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat kann Diskussion beschliessen.

Art. 123 *Einfache Anfrage*

<sup>1</sup> Die Einfache Anfrage enthält eine Frage über einen Gegenstand der Staatstätigkeit. Sie wird nur **von der Fragestellerin oder** vom Fragesteller unterzeichnet.

<sup>2</sup> Die Antwort der Regierung soll knapp sein und wird dem Kantonsrat schriftlich zugestellt. Sie kann mündlich erfolgen, insbesondere bei der Behandlung des Amtsberichts oder einer Interpellation.

Art. 127<sup>bis</sup> *Rückweisung*

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Kommissionspräsidentin oder der** Kommissionspräsident weist weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingaben zur Behebung der Mängel zurück.

<sup>2</sup> ~~Er~~**Sie oder er** kann die Nichtbehandlung für den Fall androhen, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.

Art. 129 *Eröffnung*

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident bezeichnet vor jeder Abstimmung die Anträge und den Gang der Abstimmung.

<sup>2</sup> Über Einwendungen gegen den Gang der Abstimmung entscheidet der Rat, bevor über die Sache abgestimmt wird.

Art. 133 *Stimme **der Präsidentin oder** des Präsidenten*

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident stimmt nur, wenn Stimmengleichheit festgestellt ist.

<sup>2</sup> ~~Er~~**Sie oder er** kann stimmen, wenn eine bestimmte Stimmenzahl vorgeschrieben ist.

Art. 133<sup>ter</sup> *Bekanntgabe des Ergebnisses*  
a) *Anzeige*

<sup>1</sup> Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden auf Bildschirmen angezeigt.

<sup>2</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

Art. 133<sup>quinquies</sup> *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Ohne die elektronische Abstimmungsanlage wird abgestimmt:

- a) in besonderen Fällen auf Anordnung **der Präsidentin oder** des Präsidenten;
- b) wenn die Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt.

Art. 134 *Abstimmungsarten*  
a) *Anzeige*

<sup>1</sup> Durch Handerheben wird abgestimmt, soweit dieses Reglement nichts anderes vorsieht.

<sup>2</sup> Wenn die **Stimmzählerinnen und** Stimmzähler nicht einstimmig erklären, dass die Mehrheit unzweifelhaft vorhanden sei, wird die Abstimmung wiederholt.

Art. 135 b) *Abzählen*

<sup>1</sup> Durch Aufstehen zum Zweck des Abzählens wird abgestimmt:

- a) wenn nach Wiederholung der Abstimmung die **Stimmzählerinnen und** Stimmzähler das Handmehr nicht unzweifelhaft feststellen;
- a<sup>bis</sup>) wenn ein Ratsmitglied es verlangt;
- b) zur Festlegung der nach Art. 132 Abs. 2 dieses Reglementes erforderlichen Stimmenanteile;
- c) ...

Art. 138 *Eröffnung*

<sup>1</sup> Zu Beginn der Wahl verweist **die Präsidentin oder** der Präsident auf die Wahlvorschläge.

<sup>2</sup> ~~Er~~**Sie oder er** gibt Gelegenheit, weitere Vorschläge aus der Mitte des Rates zu machen sowie die Vorschläge zu begründen und zu diskutieren.

Art. 139 *Erforderliche Mehrheit*

<sup>1</sup> Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>2</sup> Im ersten und zweiten Wahlgang können alle wählbaren Personen gewählt werden. Vom dritten Wahlgang an kann für **eine neue Kandidatin oder** einen neuen Kandidaten keine gültige Stimme mehr abgegeben werden. Vom vierten Wahlgang an kann für **die Kandidatin oder** den Kandidaten, die oder der im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat, keine gültige Stimme mehr abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit zieht **die Präsidentin oder** der Präsident das Los.

Art. 140 Offene Wahl

<sup>1</sup> Die **Stimmzählerinnen und** Stimmzähler sowie die ständigen und die vorberatenden Kommissionen werden in offener Abstimmung gewählt.

<sup>2</sup> **Stimmzählerinnen und** Stimmzähler ~~und~~**sowie** Kommissionen werden gesamthaft gewählt, wenn der Rat nicht Einzelwahl beschliesst.

Art. 141 Geheime Wahl  
a) im allgemeinen

<sup>1</sup> Wahlen und Genehmigungen von Wahlen sind geheim, soweit dieses Reglement nicht offene Stimmabgabe vorschreibt. ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident stimmt mit.

<sup>2</sup> Die **Stimmzählerinnen und** Stimmzähler übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern den Stimmzettel. ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident gibt die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel unverzüglich bekannt.

<sup>3</sup> Die **Weibelinnen und** Weibel sammeln die Stimmzettel ein und übergeben sie den **Stimmzählerinnen und** Stimmzählern. Wurden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, ist der Wahlgang nichtig.

Art. 142 b) Bekanntgabe des Ergebnisses

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident eröffnet dem Rat nach dem Wahlgang die Zahl:

- a) der ausgeteilten Stimmzettel;
- b) der eingegangenen Stimmzettel;
- c) der leeren und der ungültigen Stimmzettel;
- d) der gültigen Stimmzettel;
- e) des absoluten Mehrs;
- f) der auf die **Kandidatinnen und** Kandidaten entfallenen Stimmen. **Kandidatinnen und** Kandidaten, die weniger als sieben Stimmen erhalten haben, werden ohne Namensangabe als Vereinzelte aufgeführt.

<sup>2</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der** Präsident hält fest, wer gewählt ist.

Art. 143 c) Listenwahl

<sup>1</sup> Mehrere gleichartige Wahlen werden als Listenwahlen vorgenommen, wenn der Rat nichts anderes beschliesst.

<sup>2</sup> Das absolute Mehr wird nach der Zahl der Stimmzettel ermittelt, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

<sup>3</sup> Überzählige Namen sind von unten nach oben zu streichen. Der gleiche Name wird nur einmal gezählt.

<sup>4</sup> Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so fällt **die Kandidatin oder** der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl. Bei Stimmgleichheit zieht **die Präsidentin oder** der Präsident das Los.



Art. 145 *Kantonsratsprotokoll*

a) *Inhalt*

<sup>1</sup> Das Kantonsratsprotokoll enthält:

- a) die Bezeichnung der Beratungsgegenstände und -unterlagen;
- b) die Namen **der Sprecherinnen und Sprecher** mit dem wesentlichen Inhalt ihrer Ausführungen sowie mit dem Wortlaut der während der Beratung gestellten Anträge;
- c) die Entscheidung des Rates über die Anträge.

<sup>2</sup> Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden angegeben, wenn elektronisch abgestimmt wurde. Das Abstimmungsergebnis wird angegeben, wenn abgezählt oder geheim gewählt wurde, zusätzlich das Abstimmungsverhalten bei Abstimmung durch Namensaufruf.

<sup>3</sup> Im Amtsblatt werden die Beschlüsse des Kantonsrates veröffentlicht, soweit sie nicht in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden.

Art. 152 *Kontrolle*

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Sitzungen des Kantonsrates werden aufgrund der Anwesenheitskontrolle ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die weiteren Entschädigungen werden aufgrund der **von der Kommissionspräsidentin oder vom Kommissionspräsidenten, von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer oder von den Parlamentsdiensten** geprüften Listen ausgerichtet.

Art. 154 *Härtefälle*

<sup>1</sup> In Härtefällen wird Mitgliedern des Kantonsrates, die wegen der Teilnahme an Sitzungen oder der Übernahme besonderer Aufträge einen Verdienstausfall erleiden, eine zusätzliche Entschädigung von höchstens zwei Dritteln des Taggeldes ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung der zusätzlichen Entschädigung ordnet **die Präsidentin oder der Präsident** der Fraktion an, der das Mitglied angehört.

*Gliederungstitel vor Art. 155. 2. **Präsidentinnen und Präsidenten und sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter***

Art. 155 *Doppeltes Taggeld*

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der Präsident** des Kantonsrates ~~und~~**sowie die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten** erhalten für die von ihnen geleiteten Sitzungen das doppelte Taggeld.

Art. 156 *Funktionsentschädigung*

<sup>1</sup> ~~Der~~**Die Präsidentin oder der Präsident** und **die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident** des Kantonsrates erhalten eine Aufwandentschädigung je Amtsjahr.

<sup>2</sup> Die **Präsidentinnen und Präsidenten** der ständigen Kommissionen erhalten eine Aufwandentschädigung je Jahr.

<sup>3</sup> Das Präsidium legt die Höhe fest.

*Art. 157 Ausserordentliche Entschädigung*

<sup>1</sup> Das Präsidium kann **Präsidentinnen und** Präsidenten ~~und~~ **sowie** **Berichterstatterinnen und** Berichterstatter von Kommissionen eine ausserordentliche Entschädigung zusprechen, wenn sie durch ihre Aufgabe ungewöhnlich beansprucht werden.

*Art. 158<sup>bis</sup> b) **Präsidentinnen und** Präsidenten*

<sup>1</sup> Die **Fraktionspräsidentinnen und** Fraktionspräsidenten erhalten für die von ihnen geleiteten Fraktionssitzungen das doppelte Taggeld.

<sup>2</sup> Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung je Jahr.

<sup>3</sup> Das Präsidium legt die Höhe der Aufwandsentschädigung fest.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

Dieser Nachtrag wird ab 1. Juli 2023 angewendet.